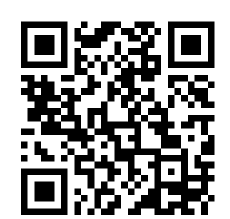


DIE CANONES
DES
SIMEON VON RÊVÂRDEŠÎR

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER
HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER
KÖNIGLICHEN UNIVERSITÄT ZU BRESLAU
EINGEREICHT
UND MIT GENEHMIGUNG DERSELBEN VERÖFFENTLICHT
VON

ADOLF RÜCKER
REPETENT AM FÜRSTBISCHÖFL. THEOL. KONVIKT

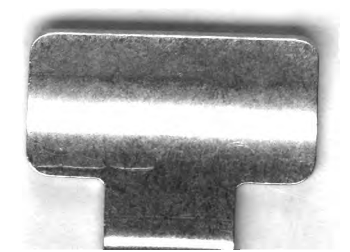
DONNERSTAG DEN 30. JULI MITTAGS 12 UHR IN DER AULA LEOPOLDINA VORTRAG: „DIE SCHRIFTEN DES NEUEN TESTAMENTS BEI DEN SYRERN", DANACH PROMOTION

DRUCK VON W. DRUGULIN IN LEIPZIG
1908

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Königlichen Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Fraenkel.

Das mündliche Examen hat stattgefunden am 19. Februar 1908.



Seiner Hochwürden

Monsignore Dr. Steinmann,

Domkapitular und Direktor des fb. theol. Konvikts

in Verehrung und Dankbarkeit gewidmet.

Verzeichnis der Abkürzungen.

BO = Bibliotheca orientalis Clementino-Vaticana . . . recensuit Joseph Simonius Assemanus.
III, 1. = Tomi tertii pars prima: De scriptoribus Syris Nestorianis. Romae 1725.
III, 2. = Tomi tertii pars secunda: De Syris Nestorianis. Romae 1728.

BS = Das Buch der Synhados. Nach einer Handschrift des Museo Borgiano übersetzt und erläutert von Dr. Oskar Braun, Professor an der Universität Würzburg. Stuttgart und Wien 1900.

CS = Synodicon orientale ou recueil des Synodes Nestoriens publié, traduit et annoté par J. B. Chabot. (Notices et extraits des Manuscrits de la Bibl. nat. tom. 37. Paris 1902.)

s. r. Rb. = Syrisch-Römisches Rechtsbuch, hrsgegeb. übersetzt und erläutert von Dr. Karl Georg Bruns u. Dr. Eduard Sachau. Leipzig 1880.

s. Rbb. = Syrische Rechtsbücher, herausgegeb. und übersetzt von Eduard Sachau, I. Band. Berlin 1907.

Ms. = Handschrift K. VI. 3, (S. 23—46), jetzt Vatic. 81.
C = Citate des Ebedjesu (nach der Hsch. Chabot's, s. S. 9).
S = Séerter Hschr. (s. S. 11).

I.

In seinem Schriftstellerverzeichnis[1] führt Ebedjesu, Metropolit von Nisibis (Ṣôbâ) 1291—1318, unter den privaten Sammlungen von Rechtsbestimmungen, die bei seinen Glaubensgenossen offizielle Geltung erlangt haben, auch ܕܝ̈ܢܐ ܕܫܡܥܘܢ ܕܦܪܣ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ [ܘܫܘܡܠܠܗ] an;[2] desgleichen gedenkt er ihrer wiederholt im 3. Traktat seiner Collectio canonum,[3] da sie sowohl ihm als auch dem Patriarchen Elias und

---

1 Herausgegeben von Joseph Simon Assemani, BO III, 1. Rom 1725. 2 BO III, 1. p. 279.

3 Angelo Mai, Scriptorum veterum nova collectio. tom. X. Rom 1838; syr. Text. S. 220ff. Übers. S. 54ff.; (tractatus III, de divisione hereditatum): In oriente vero nostro idipsum (leges de divisione hereditatum condere) agressi sunt Jesubochtus metropolita Persidis, Timotheus et Josue Barnun catholici; necnon Simeon Persidis et Ebedjesu Assyriae metropolita. Et hi quidem composuere atque scripsere iudiciorum leges ampla et universali methodo. Fuerunt porro alii qui summatim et per compendium eandem materiam pertractarunt, quemadmodum videre est in canonibus Marabae et Jesujabi ac Joannis atque in epistula Mar Ananjesu catholici . . . . In demselben Traktat (Text S. 221, Übers. S. 55) werden als Worte des Metropoliten Elias von Ṣôbâ angeführt: Si quis leges olim constitutas circa divisionem hereditatum examinaverit, quae videlicet a majoribus nostris inventae sunt, ab Ananjesu inquam, Timotheo, Josue Barnun et Johanne catholicis atque a Simeone et Jesubochto et Ebedjesu metropolitis; vel eas, quae a Constantino, Theodosio Leone, romanis imperatoribus, latae fuerunt, atque eas accurate expenderit, animadvertit profecto collatione facta eas in pluribus variare etc. (Eine arab. Übersetzung des Buches über das Erbrecht des Elias v. S. findet sich im Cod. Vat. ar. 160. [A. Mai. Ss. vett. nov. coll. IV. S. 300]).

dessen Zeitgenossen Elias Bar Šinaja, Metropolit von Nisibis (1008— nach 1049), welche sich ebenfalls um die Kodifikation des nestorianischen Kirchenrechts verdient gemacht haben, als Quelle und Vorarbeit gedient haben; ein wörtliches Zitat aus Simeons Entscheidungen bietet Ebedjesu indes nur im 16. Kapitel des 4. Traktates seiner Sammlung.[1]

Ebenso erwähnt er ihn in einem dritten seiner Werke, dessen Text bislang unbekannt war und mit seinem ܡܐܡܪܐ ܕܛܘܟܣ ܕܝ̈ܢܐ ܘܢܡܘ̈ܣܐ ܥܕܬܢܝ̈ܐ, wie er selbst eines seiner Werke nennt,[2] identisch sein dürfte. Diese Abhandlung führt nach J.-B. Chabot,[3] in dessen Besitz sie sich befindet, den Titel: ܦܘܢܩܝܬܐ ܕܛܘܟܣ ܕܝ̈ܢܐ ܥܕܬܢܝ̈ܐ liber de ordinatione judiciorum ecclesiasticorum, und enthält im 2. Kapitel des 1. Buches eine (vollständiger als in seinem Schriftstellerkataloge, BO, III, 1, 277 ff., gegebene) Liste der abendländischen und morgenländischen Synoden und der zu offizieller Geltung gelangten Rechtssatzungen mehrerer Patriarchen und Metropoliten; unter No. 36 werden auch die Kanones unseres Simeon

[1] Text S. 243. Übers. S. 78, entsprechend dem § 20 unserer Rechtsbestimmungen; s. u.

[2] BO III, 1. p. 360. — Auch Timotheus II, dessen Synodalkanones v. J. 1318 zwischen den beiden tomi der Collectio canonum eingeschoben sind (bei A. Mai. op. cit. X, S. 98; Text S. 262), spricht in can. 1 von zwei kanonistischen Werken des Ebedjesu: der kurzen Sammlung von Synodalkanones in 2 Bänden (= der obengenannten collectio canonum) und einem ܛܘܟܣܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܥܕܬܢܝ̈ܐ; letztere „ordinatio" hätten wir somit nicht „einem gleichnamigen Bischof derselben Stadt", der vor 800 lebte, zuzuschreiben, wie BS S. 1 angenommen wird, sondern dem bekannten Ebedjesu, dem Verfasser der collectio und des Schriftstellerkataloges; denn die Angaben des Kataloges und des can. 1 Timotheus' II passen am ehesten auf die im Synodicon orientale, S. 609 von Chabot herangezogene Schrift mit dem obigen Titel.

[3] Synodicon orientale in „Notices et extraits des Manuscrits de la Bibliothèque nationale" t. 37. S. 609 ff. — Das Original der Hsch. Chabot's ist wohl der cod. 91 (s. XVI), den Addai Scher in d. Notice sur les mss. syriaques conservés dans la Bibliotheque du Couvent Chaldéen de Notre Dame de Semences (Journal asiatique 1906) S. 58 beschreibt.

von Rêvârdešîr genannt, die Ebedjesu in diesem seinem liber de ordinatione auch sonst stark benützt hat.[1]

Diese Rechtsbestimmungen Simeons sind nur in einer einzigen europäischen Handschrift erhalten, im Codex K. VI. 3 (S. 23—46) des Museo Borgia, jetzt Vatic. Borg. 81. Sie ist eine moderne Kopie und bildet einen Teil jener Sammlung, die 1869 von dem damaligen Chorbischof Joseph David von Mossul besorgt[2] und nach Rom gebracht wurde, wo sie als K. VI, VII, VIII zunächst dem Museo Borgia angehörte; seit 1902 befindet sie sich im Vatikan. Eine kurze Beschreibung dieser Hss. bot Cersoy in der Zeitschrift für Assyriologie IX, 1894 S. 361ff.; für die für ihn in Betracht kommenden Partien auch Chabot im Synodicon S. 4—10. —

Über Beschaffenheit der Originale geben weder die Kopien noch das Werk des Chorbischofs David Auskunft; erst das Verzeichnis der Hss. des Klosters U. L. Frau von den Saaten (ܕܝܪܐ ܕܡܪܬܢ· ܕܙܪ̈ܥܐ in der Nähe von Alkoš, wohin inzwischen die Bibliothek des Klosters Rabban Hormizd gebracht worden ist), das der Erzbischof von Séert, Msgr. Addai Scher, im Journal asiatique VIII, mai-juin und juillet-août 1906 veröffentlichte, bietet wertvolle Angaben darüber. Der cod. 90, den er dort S. 55 ff. beschreibt, enthält zunächst die Sammlung

[1] Die entlehnten Partien konnte ich im Text als solche kennzeichnen („C") und auch den Text der röm. Hsch. nach diesen Zitaten korrigieren, da H. J.-B. Chabot mir in liebenswürdiger Weise die betreffenden Abschnitte zugänglich machte; sie erstrecken sich (eine kurze Unterbrechung abgerechnet) auf fol. 29—fol. 38 der röm. Hsch.; dazu noch § 20.

In einer Kanonessammlung, die sich in der Pariser Nationalbibliothek, cod. 306, fol. 111^{b}–117^{a} findet, ist nach dem Verzeichnis der Neuerwerbungen, das J.-B. Chabot im Journal asiatique, IX[e] série, tom. VIII, 1896 veröffentlichte, ebenfalls ein Zitat vorhanden.

[2] Siehe seine Antiqua eccl. syro-chald. traditio circa Petri Apostoli eiusque successorum rom. pontificum divinum primatum, Rom 1870, worin er diese Sammlung vielfach benutzte, wie auch Georg Ebedjesu Khayyath in seinen Syri orientales seu chaldaei, Nestoriani et Romanorum pontificum primatus, Rom 1870.

der Synoden und Kanones und entspricht Museo Borgia K. VI. 4.[1] Dann folgen die kanonistischen Sammlungen Simeons von Rêvârdešîr, Išô'bokt's, des Metropoliten von Pars, dann 3 Rezensionen des syrisch-römischen Rechtsbuches,[2] verschiedene Werke und Briefe des Patriarchen Timotheus I,[3] des Metropoliten Ephrem von Elam, des Patriarchen Išô'bar-nûn, Bestimmungen über Erbteilung von dem Patriarchen Elias, dem Metropoliten Georg von Arbela u. a., genau in der Reihenfolge, die Museo Borgia K. VI. 3 aufweist, so daß man wohl in dem cod. 90 der Bibliothek des genannten Klosters die, oder wenigstens eine Urschrift unserer römischen Abschrift erblicken kann.

Unsere Abhandlung führt in dem erwähnten cod. 90 den Titel: ܪ̈ܫܐ ܡܫܠܡ̈ܐ ܕܦܢ̈ܝܐ ܡܫܚܠ̈ܦܐ ܕܕ̈ܝܢܐ ܥܕ̈ܬܢܝܐ ܕܐܬܥܒܕܘ ܒܚܬܝܬܘܬܐ ܡܢ ܡܫܡܗܐ ܒܝܘܠܦܢܐ ܡܪܝ ܫܡܥܘܢ ܐܦܣܩܘܦܐ ܡܝܛܪ̈ܦ" ܕܪܝܘܐܪܕܫܝܪ: ܘܦܫܩܗ ܡܢ ܦܪܣܝܐ ܠܣܘܪܝܝܐ ܚܕ ܡܢ ܐܚ̈ܐ ܐܝܣܛ̈ܝܐ ܡܢ ܐܬܪܐ ܕܒܝܬ ܩܛܪ̈ܝܐ ܀ „Divers chapitres sur différents sujets touchant les jugements ecclésiastiques, composés avec précision par Mar Siméon, év. métrop. de Rewardašir, illustre en sciences, et traduits du persan en araméen par un frère, moine du pays de Beith Qaṭrayê." — Ce traité contient un avant-propos et trois chapitres suivis de vingt-deux jugements. — Der ganze Sammelband besteht nach Scher aus 42 Lagen von je 10 Blättern, 39×25 cm groß, zu 2 Kolumnen. Er ist ohne Datum, gehört aber nach der Schrift ins 14. Jahrhundert.

Eine zweite Hsch. unserer Rechtssatzungen befindet sich in der bischöflichen Bibliothek in Séert, wohin sie aus dem Kloster Mar Jakûb (südlich von Séert) gebracht wurde.[4]

---

[1] = Synodicon orientale ed. Chabot (CS).

[2] Inzwischen von Sachau veröffentlicht: Syrische Rechtsbücher, 1. Bd. Berlin 1907; vergl. L. Mitteis, Über drei neue Hss. des syr.-röm. Rechtsbuches. Abhdlgen der Berl. Akad. v. 1905.

[3] S. J. Labourt, De Timotheo I Nestorianorum Patriarcha. Paris, Lecoffre 1904. Auf S. 50ff. gibt er eine lat. Übersetzung der (noch ungedruckten) Kanones; die Briefe wurden z. T. von O. Braun in d. Zeitschr. „Oriens Christianus" Bd. I, II, III veröffentlicht.

[4] S. Catalogue des Manuscrits syriaques et arabes conservés

Im cod. 65 ist eine Sammlung von occidental. und oriental. Konzilsakten und Kanones enthalten; an 23. Stelle: Traité sur les jugements composés par Simeon de Rivardschir. Der cod. ist undatiert, die Schrift dürfte nach Scher dem 17. oder 18. Jahrhunderte angehören. Der Güte Sr. Gnaden des Herrn Erzbischofs von Séert verdanke ich eine Abschrift dieser Hsch. Sie ist offenbar aus dem Mossuler cod. 90 geflossen, dessen eigentümliche Lesarten sie aufweist; wenn sie auch somit nicht die Bedeutung eines neuen Texteszeugen hat, so ist sie doch insofern recht wertvoll, als sie nicht jene Lücken hat, die in der römischen Abschrift der Mossuler Hsch. enthalten sind. — Abweichende Lesarten der Séerter Hsch. sind mit „S." bezeichnet. — Außer der Mossuler Hsch. mit ihren beiden Descendenten, der Séerter und der römischen Abschrift, sind für die Herstellung des Textes die Zitate des Ebedjesu von größter Wichtigkeit; über ihr Verhältnis zu dem Text der Rechtsbestimmungen selbst, ist zu bemerken, daß Ebedjesu im allgemeinen den Text Simeons getreu wiedergibt; es handelt sich da, wo Verschiedenheiten vorliegen, zumeist nur um graphische Abweichungen und einigemal um die Wahl anderer Ausdrücke. Trotzdem war eine Vergleichung beider Texte von Bedeutung einmal für die Feststellung nicht seltener Schreibfehler der römischen Hsch. und andererseits für die Ergänzung einiger lückenhaft oder fehlerhaft überlieferter Stellen. Darunter beansprucht ein größeres Interesse der Text des § 20 der Rechtsentscheidungen. Hier haben wir einen von Ebedjesu sowohl in dem liber de ordinatione judiciorum (lib. V. cap. 7), wie auch in der Collectio canonum (tract. IV. cap. 16) benutzten Wortlaut. Während er sich nun in letzterer ziemlich genau an den Wortlaut seiner Vorlage hält, bietet er in ersterem größtenteils nur eine freie Wiedergabe; es entspricht dies wohl den Angaben der Einleitung zum liber de ordinatione judiciorum, in welcher er sagt (Chabot, Synodicon, S. 609) ‚die collectio canonum habe er verfaßt, als er noch schlichter Mönch war, und darum

---

dans la Bibliothèque épiscopale de Séert (Kurdistan) avec notes bibliographiques par Mgr. Addai Scher archevêque chaldéen de Séert. Mossoul, impr. des Pères Dominicains 1905. S. 48ff.

habe er damals nur die Ansichten und Entscheidungen anderer wiedergegeben, ohne eigene Gutachten oder Bestimmungen beizufügen; nachdem er aber jetzt mit bischöflicher Autorität bekleidet sei, wolle er in diesem Werke (dem liber de ordinatione judiciorum) alles zusammenstellen und darlegen, was für die Leiter und Richter der Kirche zu wissen notwendig sei.' (Siehe Anmerkung zu § 20.)

Ursprünglich waren, wie der Titel schon sagt, unsere Rechtsentscheidungen in persischer Sprache abgefaßt, wie es ja auch der Ort, wo der Verfasser lebte, nahe legt; zudem war die Kenntnis der persischen Sprache und ihre Benutzung zu literarischen Arbeiten bei den Nestorianern gar nichts Seltenes: Maruthas übersetzt den Brief der occidentalischen Väter (410) ins Persische, um ihn dem Könige vorzulesen,[1] wie 612 Georg vom Berge Izala das Symbolum der Bischöfe für Chosroe II übersetzte.[2] Der Freund Barṣaumas, der Bischof Ma'na von Rêvârdešîr, macht sich nicht allein als syrischer Übersetzer des Diodor von Tarsus und Theodor von Mopsuestia einen Namen: er soll sogar persische Hymnen gedichtet haben![3] Aba Kaškaraja, am Hofe Chosroe's I (531—78) lebend, versteht persisch, syrisch, griechisch und hebräisch.[4] Der Brief des Katholikus Georg (658—680) an den Chorbischof Mina ist „in persischer Sprache abgefaßt, die ihm geläufig sei."[5] Unter Timotheus I (780—823), der solche Übersetzungsarbeiten besonders begünstigte, werden als Übersetzer genannt: Šubḫa-

[1] O. Braun, De Sancta Nicaena Synodo (Kirchengeschichtl. Studien hrsgegeb. v. Knöpfler, Schrörs u. Sdralek IV, 3) Münster 1898, S. 9.

[2] BS S. 309. Nach dem Martyr. d. Gîwargîs (Hoffmann, Auszüge aus den syr. Akten pers. Martyrer, S. 106).

[3] BO III, 1. 378; Addai Scher in Révue de l'Orient chrétien 1906, S. 7 nach der Chronik von Séert. Vgl. dazu Labourt, Christianisme S. 119 u. Westphal, Untersuchungen (Straßburg. Dissert. 1901) S. 152.

[4] Addai Scher in Révue de l'Or. chr. 1906. S. 9.

[5] BS S. 348 ff. CS S. 490 ff. (Ein ungenannter Kommentator des NT umschreibt schwierige Wendungen durch pers. Ausdrücke. [Scher, Catalogue etc. S. 18]).

Îšô' von Beth Dîlômâje;[1] dieser versteht syrisch, persisch und arabisch, wie auch sein Zeitgenosse Georg der Überlieferer[2] und Josef, Metropolit von Merw.[3] Von der Kanonessammlung Îšô'bokts wissen wir, daß sie auf Befehl eben dieses Katholikus aus dem Persischen ins Syrische übersetzt wurden,[4] und wir werden wohl kaum fehl gehen, wenn wir annehmen, daß die Übertragung unserer Rechtsbestimmungen ebenfalls in der Zeit dieses für kanonistische Arbeiten nicht wenig interessierten Kirchenfürsten erfolgte. Genaueres wird man darüber kaum sagen können, und zwar schon deshalb nicht, weil der Übersetzer seinen Namen nicht nennt. Er war, wie der Titel sagt, einer der aḫê aksenaje, der fremden Brüder, aus Ḳaṭar; er war demnach ein Mönch, denn ξένος, ein „Ausdruck der Selbsterniedrigung",[5] bezeichnet nicht allein den Fremdling, den Pilger, sondern auch den der Welt entfremdeten, ihr abgestorbenen Asceten[6]. Die Landschaft Ḳaṭar,[7] bei den Syrern Gesamtname für das nordöstliche

---

[1] O. Braun im Oriens christianus I, S. 311 Anm. 10, nach der Historia monastica des Thomas v. Marga Buch V, Kap. 4 (ed. Budge I, S. 260, übers. II S. 479. Labourt, De Timotheo etc. S. 44.

[2] O. Braun, Oriens christianus I. S. 139.

[3] Mare (ed. Gismondi) Text S. 72, Übers. S. 63; O. Braun, Oriens christianus I, S. 139. Labourt, De Timotheo etc. S. 10.

[4] Ms. Mus. Borg. K. VI. 3 fol. 47. (Vatic. Borg. 81). S. u. S. 40.

[5] CS S. 490.

[6] „Derjenige ist ein Fremdling, dessen Gemüt von den Erscheinungen der Welt entfremdet ist". Isaak v. Ninive, 6. Abhdlg. (Bickell, Ausgewählte Schriften syr. Kirchenväter, Thalhofer'sche Samlg. S. 375).

[7] S. Wüstenfeld, Baḥrein u. Jemama in den Abhdlgn. d. K. Ges. d. Wiss. z. Göttingen, Bd. 19 (1874), S. 173ff. (mit Karte). Nöldeke in seinen Anmerkungen zu der „von Guidi herausgegeb. syr. Chronik". Sitz. Ber. d. kais. Akad. d. Wiss. zu Wien, phil.-hist. Kl. Bd. 128 (1893), S. 25 u. 47; in seiner Tabarî-Übersetzung S. 18. 53. 57. — Bezügl. d. Angaben Assemanis: BO III, 1. 133, 135, 151 addenda 632; 2, 204 ist seine Richtigstellung BO III, 2, 604 zu beachten. — Le Quien, Oriens christianus II, 1260.

Arabien, verdankt ihr Christentum hauptsächlich dem Handelsverkehr, der wegen der Perlenfischerei und der Textilprodukte dorthin gelenkt wurde; während der Verfolgung Sapors II (309—379) mögen dann ihre christlichen Gemeinden durch Flüchtlinge aus Persien verstärkt worden sein.[1] Zur Zeit Išô'jahbs III finden wir eine Anzahl von Diözesen in diesen Gegenden genannt,[2] und daß das Christentum daselbst sich auch einer gewissen Blüte erfreut hat, läßt der Umstand vermuten, daß uns gar nicht so selten geborene Ḳaṭarenser unter den Schriftstellern und Gelehrten der nestorianischen Kirche begegnen.[3] Wer von diesen die Übersetzung unserer Kanones angefertigt hat, läßt sich nicht einmal vermuten, da sich der „fremde Bruder" aus mönchischer Bescheidenheit in absolute Anonymität hüllt; ebensowenig läßt sich die Person des „Priesters und Lehrers Mar Simeon" feststellen, der ihn ersucht hatte, die Übersetzung der „Häufigen Fälle der kirchlichen Rechtspflege" anzufertigen.

---

[1] S. BS S. 331. Anm. 2, wo er mit Recht die Angaben der Vita des Jonas ἀναχωρητής, die Khayyat (Syri orientales S. 174) für authentisch hält, als spätere Legende bezeichnet. — Über die Beziehungen Baḥreins, Jemama's und Neǧrans zu Mohammed s. Wellhausen, Skizzen und Vorarbeiten. 4. Heft. 1889, S. 91, 106. 132. 155 ff. 192 und Labourt, De Timotheo S. 39 f.

[2] Dîrîn, Mašmahig, Talôn, Ḥaṭṭa und Hagar in den Schreiben Išô'jahb's an die Ḳaṭarenser. Vgl. Nöldeke, die v. Guidi hrsg. syr. Chronik S. 47. BO III. 2. 422, 607 ff., 736 und Marquart, Êrânšahr S. 42 ff. — Nach der Chronik des Mšiha-zkha bestand schon um 225 dort ein Bischofssitz (Sources syriaques I ed. A. Mingana, Mossoul-Leipzig 1908. S. 106.

[3] Darüber nächst Duval's und Wright's syr. Literaturgeschichten bes. Addai Scher, Étude supplémentaire sur les écrivains syriens orientaux; Rév. de l'Or. chr. 1906. S. 1 ff.

II.

Simeon von Rêvârdešîr ist schon damals, als man unsern Text nur aus den Angaben des Ebedjesu (s. o.) kannte, von Jos. Sim. Assemani[1] und nach ihm von Le Quien[2] mit jenem Simeon von R. identifiziert worden, der mit dem Katholikos Išô'jahb III[3] im Streit lag.

Die Stadt Rêvârdešîr, die Metropole der Hyparchie Phars, war dem Range nach der 6.[4] oder, wenn wir Elias Ǧauharî[5]

[1] Bibliotheca orientalis III, 1; p. 704.

[2] Oriens christianus, Rom 1740; II. Bd. 1255f. Auch neuere Forscher halten die Identität des Gegners Išô'jahb's mit dem Verfasser unserer Rechtsbestimmungen für „höchstwahrscheinlich". (BS S. 332; CS S. 615).

[3] Nach Assemani (BO III, 1 S. 113 und 615), der der Chronik Amr's (Maris Amri et Slibae, de patriarchis Nestorianorum Commentaria ed. H. Gismondi S. J. Rom 1897; II S. 55/6, Übers. S. 32/3) folgt, war Išô'jahb III Katholikus von 650—660. Elias v. Nisibis dagegen setzt den Tod Išô'jahb II in das Jahr 644, so daß Išô'jahb III, da nur die dreijährige Regierungszeit Maremme's dazwischen liegt, 647 den Patriarchatsthron bestiegen hätte. (Barhebraeus, Chronicon ecclesiasticum edd. Abbeloos et Lamy, III, S. 130, Anm. 2). Auch die neueren Forscher setzen das Katholikat Išô'jahb's III auf 647—658 an. (Budge, The book of Governors of Thomas of Marga, London 1893, II S. 79; Wright, A short history of syriac Literature, London 1894, S. 172; R. Duval in der Einleitung zum Liber epistularum Išô'jahb's, Paris 1905; anders in La Littérature syriaque, 3. ed. Paris 1907, S. 370).

[4] Nach Ebedjesu, Collectio canonum tr. VIII, cap. 15 (Mai Ss. vett. nov. collectio X, S. 141/304). Nach seinem „liber de ordinatione judiciorum" steht der Metropolit von Phars an erster Stelle unter den auswärtigen Kirchenfürsten (CS S. 618f.).

[5] Nach Le Quien, Oriens christianus II, 1252. — S. a. BO III, 2, S. 421f. 773.

mehr Glauben schenken, der 8. Metropolitensitz der nestorianischen Kirche; sie lag am Ṭab[1], und war eine der 8 von Ardešir I. gegründeten Niederlassungen. — Als Vorgänger Simeons werden erwähnt[2]: Jazdad (423/4)[3], Ma'na I (485)[4], Jazdad II (497)[5]. Ma'na I ist Mitschüler und Gesinnungsgenosse des berüchtigten Bar Ṣauma im Kampfe gegen den

---

[1] S. Th. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber zur Zeit der Sassaniden aus der arab. Chronik des Tabarî. Leiden 1879. S. 19; vgl. noch J. Marquardt, Êrânšahr nach der Geographie des Moses Chorenaci (Abhldgen der K. Akad. d. W. zu Göttingen N. F. III No. 2, SS. 27 u. 147) und CS S. 681. — Anders die Annalen des Eutyches von Alexandrien (edd. Seldenus-Pococke, Oxonii 1658, I, S. 375).

[2] Barhebraeus (Chron. eccl. edd. Abbeloos-Lamy III, S. 53f.), Elias v. Nisibis (ebenda), Mare (ed. Gismondi S. 33/28) und Amr (S. 27/16) wissen von einem Metropoliten Ma'na von Persis schon unter dem Patr. Jahbalaha I, dessen Nachfolger er 420 wird. Barhebraeus, dem Assemani folgt, verwechselt ihn (chron. eccl. III S. 63) mit Barṣauma's gleichnamigem Parteigenossen, dessen charakteristischen Züge er auf den 60 Jahre vorher lebenden Bischof übertragen hat. Darüber s. J. Labourt, Le christianisme dans l'empire Perse, Paris 1904, S. 119, 125 und Westphal, Untersuchungen, SS. 149—153. — Nach Ebedjesu, Coll. cann. VIII. 15 (Mai X S. 141) wäre R. allerdings schon von Jahbalaha zur Metropole gemacht worden, eine Angabe, die weniger Glauben verdient als die Urkunden der Synodensammlung. — Aus dens. Quellen wie Barhebraeus usw. mag auch der Kompilator der Chronik von Seert (deren erster Teil, bis ins IV. Jahrh. reichend, bereits erschienen ist: Graffin et Nau, Patrologia orientalis, tom. IV, fasc. 3: Histoire Nestorienne ed. Msgr. Addai Scher, archevêque de Séert; Paris 1907) geschöpft haben. Der Herausgeber macht darüber interessante Mitteilungen i. d. Revue de l'Orient chrétien 1906, S. 7ff. Sie nennt u. a. vier Bischöfe v. R.: Mana, Ma'na, Mari und Ma'na, welch letzterer der Genosse Narsai's und Barṣauma's auf der Schule von Edessa gewesen sei. Der zuerst genannte Ma'na wäre dann der Nachfolger Jahbalahas I (420) und in Mari erblickt Scher den Adressaten des berühmten Briefes des Ibas v. Edessa. (Vgl. dazu Labourt, l. c. S. 133 Anm. 6).

[3] BS S. 46; CS S. 285. [4] BS S. 65, 82; CS S. 300, 538.

[5] BS S. 89; CS S. 314.

Katholikos Babôê; auch Jazdad II. befindet sich in Opposition gegen seinen Katholikos, der ihm endgültige Absetzung androht, wenn er nicht innerhalb einer gewissen Zeit sich bei ihm zum Empfange der „Perfektion" einfinde. — Als Metropole wird uns R. zum ersten Male in den Visitationsberichten des Mar Aba (544) genannt[1]. Dieser Katholikos bestätigt die Absetzung des bisherigen Bischofs Isaak, und setzt dessen Nachfolger Išôʿbokt ab; sein Rivale Mar Aḳaḳ muß abdanken, und so kann Mar Aba „den ausgezeichneten Mar Maʿna (II) als Bischof von Rîvârdešîr und als Metropoliten für alle Städte der benachbarten Gebiete aufstellen". Maʿna bleibt auch seinem Katholikos, dem er ja seine Würde verdankte, stets treu ergeben, einer der wenigen uns bekannten Bischöfe der Phars, die sich dem Patriarchen von Seleucia-Ktesiphon unterordneten. — Die traditionelle Oppositionsstellung nehmen aber seine Nachfolger, soweit sie uns bekannt sind, wieder ein. 585/6 muß Išôʿjahb I in seinem 30. Kanon gegen den Metropoliten Gregor von R. einschreiten, weil er mit den Bischöfen seiner Hyparchie trotz zweimaliger Vorladung der Synode ferngeblieben war[2]. Es scheint überhaupt, daß die Metropoliten von Phars mit wenigen Ausnahmen sich in einem beständigen und prinzipiellen Schisma dem Patriarchen von Seleucia-Ktesiphon gegenüber befunden haben, und daß die Bemerkung Mare's[3]: Persidis quippe metropolitae, Patriarchae orient s potestati nequaquam se subjecerant (vor den Zeiten Timotheus I) durchaus den Tatsachen entspricht. — Ein Zeitgenosse dieses Metropoliten Gregor muß auch der Mönch Job aus Rêvârdešîr, ein Schüler Abrahams des Großen († 586), gewesen sein. Er entstammte einer reichen heidnischen Familie aus R.; sein Vater trieb Handel mit Perlen und Edelsteinen. Als er einst von diesem in Geschäften nach der Hauptstadt des röm. Reiches geschickt wurde, lernte er in Nisibis die christl. Religion kennen, ließ sich taufen und wurde Einsiedler

[1] BS S. 103, 111, 113, 119, 125; CS S. 322, 323, 331, 332, 345, 351.

[2] BS S. 234; CS S. 422.

[3] Ed. Gismondi S. 62/55; vgl. auch Harnack, Mission und Ausbreitung des Christentums. 1. Aufl. S. 444.

in der Nähe von Beth Nethpar[1]. — Der nächste uns dem Namen nach bekannte Metropolit von R. ist Simeon, dem man die Abfassung unserer Schrift wohl mit Recht zuschreibt, da uns die Geschichte keinen andern Bischof dieses Namens nennt[2], und die genannte Abhandlung sicherlich aus dieser Zeit stammt. Dieser Simeon war ein Zeitgenosse Išô'jahbs III (647—58), dem er den verlangten kanonischen Gehorsam verweigerte.

Die besten, wenn auch einseitigen Nachrichten über Simeon haben wir in den Briefen Išô'jahbs an diesen selbst (2), an die Bischöfe (1), an die Mönche (2) und an die Gläubigen (2) von Ḳaṭar[3]. Simeon, der noch mit Išô'jahbs Vorgänger in Gemeinschaft gestanden hatte, und mit ihm die Bischöfe von Phars und Ḳaṭar wollen von hierarchischer Abhängigkeit von dem Katholikus nichts wissen; sie haben sich vollständig losgelöst von den anderen christlichen Völkern, als ob sie des Beistandes der Kirche Gottes nicht mehr bedürften; sie ordinieren Priester und Bischöfe ohne Vollmacht des Katholikus;

---

[1] S. Le livre de la chasteté comp. p. Jésusdenah, évêque de Baçrah, publ. et trad. p. J. B. Chabot, Rome 1896. S. 24/27. — Er mag deshalb hier angeführt werden, weil seine Lebensschicksale eine interessante Vorstellung geben von der Art und Weise, wie das Christentum in jenen Gegenden verbreitet wurde.

[2] Abgesehen von jenem S. v. R., der unter Timotheus I von Barhebraeus erwähnt wird; indes ist diesen späten Kompilatoren nicht unbedingt Glauben zu schenken, solange wir über ihre Quellen nicht unterrichtet sind (s. Gismondi i. d. Vorwort zu Mare etc. I, 1, S. VII).

[3] Ed. Rubens Duval (Corpus Scriptorum christianorum orientalium, Scriptores syri, series II, tom. 64), Paris 1904/5, Text S. 247ff., Übers. S. 179ff. Den ersten Teil der Briefsammlung (die Briefe, welche J. als B. von Mossul schrieb) gab auch Philip Scott-Moncrieff in Luzac's Semitic Text and Translation Series 1904 heraus (vgl. dazu R. D(uval) i. d. Revue Critique vom 25. Jan. 1905). Ein Verzeichnis der Briefe findet sich schon in BO III, 1. S. 140, woselbst S. 127 auch ein Teil der Briefe an Simeon und die Ḳaṭarenser abgedruckt und übersetzt ist; Budge hat diese in den 2. Bd. seiner Historia monastica des Thomas v. Marga (S. 154ff.) aufgenommen.

und gerade diesem illegitimen Priestertum ist es zuzuschreiben, daß ihre Diözesanen im Glauben schwach geworden sind, daß die Mazunäer [1], um irdische Nachteile zu vermeiden, den Islâm angenommen haben; deshalb sind die Christen Persiens und Karmaniens so leicht einem Verführer zum Opfer gefallen; deshalb ist der hierarchische Zusammenhang mit den Christen Indiens, von denen die persischen Bischöfe für Ordinationen Geld erpressen, unterbrochen. Wiederholte schriftliche Androhungen der Exkommunikation sind fruchtlos geblieben. Daraufhin hat Išô'jahb die Bischöfe Theodor von Hormizd-ardašîr und Georg von Šušter nach der Persis und zwei andere Bischöfe nach Ḳaṭar geschickt, um eine Regelung der verwickelten Lage und die Unterwerfung der aufrührerischen Kirchenfürsten herbeizuführen; allein mit Schimpf und Schande beladen kehrten die Abgesandten zurück; die Bischöfe der genannten Gebiete haben sich nicht wie die Mazunäer mit bloßem Abfalle begnügt, sie haben, was der Katholikus noch mehr bedauert, sogar den weltlichen Fürsten ihre Trennung vom Patriarchen von Seleucia-Ktesiphon schriftlich angezeigt. Der Bischof Abraham von Mašmahig hat seine besten Mitarbeiter, die Mönche, verstoßen, Nimparug von Ḥaṭṭa weigert sich, die Briefe des Katholikus an seine Untergebenen weiter zu geben. So bleibt dem Patriarchen kein anderes Mittel mehr: er muß sich direkt an das Volk und die Mönche von Ḳaṭar wenden, sie zum Festhalten am Glauben, zur Treue gegen den Katholikus und zur Abwendung von ihren unkirchlichen Bischöfen ermahnen. Welchen Erfolg diese ernsten Ermahnungen bei ihren Adressaten hatten, wissen wir nicht sicher; es sei denn, daß wir dem Bericht Mare's Vertrauen schenken dürfen, welcher uns überliefert [2], daß Išô'jahb eine

[1] „Mazun“ ist der Name der Barbaren (= Nichtaraber) 'Omans, s. Marquart, Êrânšahr S. 26, Nau in Rév. de l'Or. chr. 1904 S. 268 ff. und neuestens Lammens in d. Mélanges de la Faculté orientale de l'Université St. Josef, Beyrouth, II. Bd. S. 397 ff.; BS S. 108; CS S. 677. Über diese und die beiden Ortsbezeichnungen Mašmahig und Ḥaṭṭa s. a. Th. Nöldeke, Die v. Guidi hrsgeg. Syrische Chronik (Sitzungsber. der Wiener Ak. phil.-hist. Kl. B. 128. S. 47).

[2] Ed. Gismondi S. 62/55.

Reise unternahm, um die Sache mit Simeon, dem Metropoliten der Perser, beizulegen; er habe ihn wieder zum Gehorsam zurückgeführt. Ein diesen Ereignissen näherstehender Autor, der um 840 schreibende Thomas von Marga, berichtet im 14. Kapitel des II Buches seiner Historia monastica [1], daß der Katholikus Georg, der Nachfolger Išô'jahbs, es war, der eine Reise nach Ḳaṭar unternahm, um die dortigen Christen wieder unter die Botmäßigkeit des Metropoliten der Persis zu bringen. Demnach muß wohl, sei es noch unter Išô'jahb, sei es schon unter Georg eine Aussöhnung zwischen dem Metropoliten von R. (— ob Simeon oder schon sein Nachfolger? —) und dem Katholikus stattgefunden haben; denn nur dann ist es erklärlich, daß Georg eine so beschwerliche Reise mehr oder weniger im Interesse des Metropoliten unternimmt. Bei dieser Gelegenheit hielt er mit den Bischöfen des Ḳaṭarlandes eine Synode, auf der die seit dem Abfalle der Bischöfe recht bedenklich ins Wanken gekommene Kirchenzucht geregelt und befestigt wurde (Synode auf der Insel Dîrîn, Mai 676). [2]

Von den späteren Geschicken der persischen Metropole mag noch der Streit des Katholikus Timotheus I [3] (780—823) mit dortigen Bischöfen Erwähnung finden; nach Barhebraeus [4] hatte nämlich auch dieser Patriarch gegen die Selbständigkeitsbestrebungen jener zu kämpfen; sie erklärten nämlich: „Wir sind Schüler des Apostels Thomas, was geht uns der Sitz Mari's (Seleucia-Kt.) an!“ Außerdem erregten ihre abweichenden Gewohnheiten — z. B. daß die Mönche weiße Kleider wie die Weltpriester trugen, daß sie Fleischspeisen genossen und auch Ehen eingingen, — das Mißfallen des Katholikus. Timotheus habe, so berichtet Barhebraeus weiter, die Bischöfe wieder unter seine Botmäßigkeit gebracht und ihnen einen Metropoliten namens Simeon gegeben, der ihm

---

[1] Ed. Budge I, S. 86; II, S. 188.

[2] BS S. 331 ff. CS S. 480 ff.

[3] Über diesen hervorragenden Kirchenfürsten s. Jérôme Labourt, De Timotheo I Nestorianorum Patriarcha, Paris 1904, und O. Braun, Der Katholikos Timotheos I und seine Briefe, Oriens Christianus I, S. 138 ff. II, 1 ff. III, 1 ff.

[4] Chronicon eccles. edd. Abbeloos-Lamy III, S. 169/70.

versprach, für die Beseitigung der genannten Mißstände zu sorgen, andererseits aber vom Katholikus die „Perfection“ [1] der Bischöfe seiner Provinz überlassen bekam, ein Vorrecht, das noch z. Zt. des Barhebraeus in Kraft war. — Hier liegt aber die Wahrscheinlichkeit nahe, daß der Chronist ganz verschiedene Tatsachen von ein und derselben Person vollziehen läßt; der Name des Metropoliten mag wohl eine Reminiszenz an die unter Išô'jahb III geschilderten Ereignisse sein. Daß aber Timotheus mit einem Erzbischof der Persis Streitigkeiten hatte, läßt sich aus einer anderen, ganz zuverlässigen Quelle erschließen, nämlich einem Briefe Timotheus I selbst. Er schreibt im 47. Briefe an Sergius: „Schreib dem τύραννος von Phars, daß unter dem Kanon der Kirche ... steht jeder Metropolit usw.“ [2]. Braun glaubt in dem τύραννος einen Metropoliten Babai erkennen zu können.

Aus all dem geht wenigstens dies eine sicher hervor, daß bis in die Zeit des Timotheus I hinein die Streitigkeiten zwischen den Patriarchen von Seleucia und den Metropoliten von Rêvârdešîr kaum jemals längere Zeit geruht haben; indes die einzelnen Phasen dieses Jahrhunderte dauernden Kampfes erscheinen bei den späteren Chronisten mannigfach durcheinander geworfen.

---

[1] Eine besondere, dem Katholikus vorbehaltene Zeremonie, wodurch der konsekrierte Bischof die Vollmacht erhält, die Weihegewalt auszuüben. S. BO III, 2. S. 701. Denzinger, Ritus orientalium II, 245; Labourt, Christianisme S. 332; [Can. 1 und 20 d. Syn. d. Isaak (420): BS S. 26 und 28; CS S. 263 und 271. Can. 19 d. Syn. d. Ezechiel (576): BS S. 180; CS S. 382. Can. 3 d. Syn. auf Dîrîn (676): BS S. 338; CS S. 483].

[2] S. Braun, Oriens christianus, I 313.

III.

Die ganze Abhandlung, deren vollständiger Titel lautet: „Verschiedene Kapitel häufiger Fälle der kirchlichen Gerichte, welche durch Schiedsspruch entschieden wurden von dem in den apostolischen Lehren hervorragenden Mar(i) Šem'ôn, Bischof-Metropoliten von Rêvârdešîr, und welche aus dem Persischen ins Aramäische übersetzt wurden von einem Mönche („fremden Bruder") aus der Landschaft Beth Ḳaṭraje"[1] zerfällt in drei Teile:

A) „Vorwort an den, der ihn bat, dieses Buch aus dem Persischen ins Syrische zu übersetzen."[2] (Fol. 23—25 d. Hsch.)

B) Vorwort des Verfassers (Simeons v. R.). (Fol. 25—38.)

C) Die eigentlichen Rechtsentscheidungen. (Fol. 38—47.)

A) In einem, wie gewöhnlich bei solchen Proömien, in schwulstigen Phrasen abgefaßten Bekenntnis der eigenen Ungelehrtheit und Schwäche gegenüber den hohen Vorzügen des Adressaten, des „Priesters und Lehrers Mar Simeon", gesteht der Übersetzer, daß er nur um nicht gegen diese Bevorzugung undankbar zu erscheinen, der Aufforderung des genannten „Priesters und Lehrers" willfahre, die „häufigen Streitfälle, welche in persischer Sprache von Männern abgefaßt worden sind, die ausgezeichnet sind in göttlichen Dingen und reich an apostolischer Lehre, welche (Fragen) du mir überreichtest, als ich in deiner Nähe weilte, ins Aramäische zu übersetzen."[3]

Dann fährt er (fol. 25) fort:[4]

„Ich habe nun, wie schwierig die Sache für mich auch war, da du mir rietest, auf einem neuen und ungebahnten Wege zu gehen, doch, da ehrenvoll für mich dein geschätzter Befehl war, mit ganzer Bereitwilligkeit dein nützliches Verlangen an-

genommen. Ich bin nun bereit, es in folgendem zu erfüllen, indem ich dich und jeden, der in wahrheitsliebender Gesinnung diese „Fälle“ liest, darauf aufmerksam mache, daß, wenn man darin Worte findet, die nicht den Glanz und die Schönheit der reinen Sprache des Aramäers besitzen, man nicht den Übersetzer böswillig beschuldigen soll, sondern in Liebe anerkennen soll, daß dies wegen der Sprödigkeit der persischen Sprache, die sich nicht überall dem Wortsinn der aramäischen Sprache anschließt, so gekommen ist. Ich war also nach Kräften bestrebt, daß eine Sache, so wie es passend ist, zum Ausdruck gebracht werde; ohne daß die Bezeichnung des Wortsinnes verändert würde, wollte ich ihn ausdrücken. Wo ich aber durch den Wortlaut gezwungen war zu umschreiben, möge das Nichtentsprechen der Wörter der Armut der Sprache, aber nicht der Unwissenheit des Übersetzers zugeschrieben werden.

Nach einer kurzen Anrufung des Himmels, seiner Schwäche beizustehen, beginnt er fol. 25 mit der eigentlichen Übersetzung.

B) „Beginn des Buches; Vorrede an den, der ihn bat, es schriftlich abzufassen. — Das, was deine Heiligkeit mir betr. der Sache der kirchlichen Rechtssprüche andeutete:

1. Weshalb unser Herr nicht durch seine Gesetzgebung sie uns überlieferte;

2. Warum wir aus dem Gesetze Mosis keine Rechtssätze bilden, und

3. Woher wir die uns überkommene Tradition der Rechtssätze nehmen.

Betreffs noch anderer Fragen der Rechtssatzungen, wie sie durch Gewohnheit rechtskräftig werden, schreibe ich dir, soweit mein Wissen dazu imstande ist und es mit Hilfe der göttlichen Gnade vermag.“[5]

1. Das erste Kapitel dieses II. Teiles folgt dann mit dieser Überschrift: „Welchen Charakter die Lehre unsers Herrn hat, und warum er kein Gesetz über die Entscheidung von Rechtsfällen gab.“[6]

Er beantwortet nun diese Frage auf folgende Weise: Das Gesetz Christi erstrebt vor allem Heiligung der Gesinnung, nicht bloß Meiden äußerer, sündhafter Handlungen; es beschäftigt sich mit der Seele, dem Unvergänglichen und Über-

irdischen. Das Gesetz des N. Test. ist somit zu erhaben, als daß es Vorschriften über Geschäftsverkehr, Vermögen und Erwerb enthalten könnte. Wie hätte Christus auch solche Anweisungen geben können neben jenen Aussprüchen, wie sie uns die Heilige Schrift überliefert? (Mth. 5, 39 u. 40; 6, 21; Lc. 12, 33; Rom. 12, 19.)[7] Sieht doch sogar das Gesetz Mosis, das eine irdische und weltliche Ordnung hinterließ, diese Dinge für geringfügig an. Daß dies nicht dem Charakter der Lehre Christi entsprach, ersehen wir auch daraus, daß der Heiland nicht um Erwerb von Vermögen besorgt war, sondern darum, wie er den Menschen den Geist wahrer Gerechtigkeit, Treue und Liebe einflößen könnte, der dann alle Gesetze über Vermögenserwerb unnütz machen würde. Da Jesus aber wußte, daß die Erdenpilger in diesen Dingen oft auf Schwierigkeiten stoßen und Gefahren ausgesetzt sind, hat er „über das, was den Lauf der dort lebenden leiten und lenken soll, wunderbare Gesetze und eine Lehre gegeben . . . und in seinem Evangelium (auch) solches niedergelegt, das für die Leiter der Kirche passend ist. . .“[8] Die Leiter der Kirche sind es also, an die sich die Christen bei Streitigkeiten um Entscheidung wenden sollen (Begründung unter Hinweis auf Mth. 18, 15). Er hebt dann noch einmal die Widersprüche hervor, die vorhanden wären, hätte der Heiland auch Gesetze über die Regelung von Erbschaften gegeben. Gäbe es überhaupt noch eine größere Verachtung als die, welche die Lehre Christi verdiente, wenn sie neben Aussprüchen wie Mth. 4, 17 u. 10, 9 noch derartige Gesetze enthielte! Obwohl er über diese Sache noch manchen Beweis anführen könnte, glaubt er doch abbrechen zu können, zumal da dies auch aus dem folgenden hervorgehe.

2. Zweites Kapitel. „Warum wir nicht nach dem Gesetze Mosis Gericht halten.“[9]

Der Zweck des mosaischen Gesetzes war der, das Volk anzuleiten und zu führen zur Erwartung der Ankunft des Messias; deshalb war es nur für ein bestimmtes Volk und für eine bestimmte Zeit passend. Die Bestimmungen sind zumeist derart, daß sie nur für Juden angemessen waren, z. B. Exod. 21, 1 f.; Lev. 25, 23 (Num. 36, 7); Lev. 25, 10. 13. Ein gleiches lehrt der heilige Paulus (Hebr. 9, 10 b.)

3. Drittes Kapitel. „Woher die Gesetze, die in der Kirche vollzogen werden, kamen und kommen.“[10]

Wenn wir auch nicht direkt nach den Vorschriften Mosis unsere Rechtsprechung einrichten können, so doch wenigstens indirekt durch Vergleichen und Schließen: und somit dürfen wir das atl. Gesetz als die erste Rechtsquelle ansehen. Auch die Gesetze der Heiden stammen ja im letzten Grund aus Mosis Buch,[11] und wie die griechischen Philosophen aus dem mosaischen Gesetz geschöpft haben, so können in gewisser Weise auch wir es tun. Und dann fährt der Verfasser fort:[12]

„Und eins, das das von mir Gesagte noch mehr wahrscheinlich macht und bestätigt, ist die Tatsache, die bisher nicht von jedermann leicht beachtet wurde, daß durch den, welchen sie in ihrer Sprache „ἀρχέτυπος“ nennen, — nämlich nach ihrem Wort — das Wahre vom Falschen unterschieden wird, eine Tatsache, die nicht geringe Ähnlichkeit besitzt mit der Erzählung von dem Propheten Elias: daß der Prophet Gottes, als es auch dort Streit und Untersuchung über die Religion gab, indem er die Wahrheit seines Gottes gegenüber der Lüge des Götzen offenkundig machen wollte, durch eine wunderbare Tat und staunenswerte Handlung die Wahrheit des allmächtigen Gottes bewies; denn von dort entnahm er auch jene Veranlassungen, einen Vergleich anzustellen, was sie (die Götzenpriester) vermöchten, und einen Graben und einen Altar und alles andere zu machen und auszuführen. Und weil sie ein solches Wunder, wie es durch den ehrwürdigen Elias gewirkt wurde durch die Herabkunft des Feuers, nicht nachmachen konnten, legten sie Feuer an, durch welches sie die Wahrheit gegenüber der Lüge zu erweisen hofften. Dieses nun sage ich zum Beweise dafür, daß wir nach dem Vorbilde der Entscheidungen des „Gesetzes“ vieles behandeln und prüfen können.“ [13]

Also von Moses und andern berühmten und bewährten Männern, die durch prophetische Offenbarung die Wahrheit von der Lüge schieden, kam die Tradition der Gesetze auf uns; Moses hat während des 40jährigen Wüstenzuges nach göttlicher Belehrung unter seinem Volke Recht gesprochen und Streitigkeiten geschlichtet, wie Exod. 18, 13ff. lehrt. Und

obwohl manches auch schon im Gesetze unter bestimmter Strafe verboten war, so ließ Moses doch erst nach Befragung Gottes die Strafe vollziehen oder eine Vorschrift in Kraft treten, wie aus Num. 15, 32 ff. (Sabbatschänder), Lev. 24, 10 ff. (Gotteslästerer), Num. 27, 1 ff. 36, 2 ff. (Töchter Ṣelphad's) zu ersehen ist. Nach dem Tode Moses wirkten die Richter auf Grund göttlicher Offenbarungen in gleichem Sinne weiter und nach ihnen die Könige (genannt werden Deborah, Samuel; David und Salomon).

Das sind also die Urquellen des kirchlichen Rechts, die deshalb nicht geringer zu achten sind, weil sie teilweise nicht in schriftlichen Aufzeichnungen erhalten sind; die Rechtsgrundsätze und Vorschriften sind eben durch den Gebrauch und die Überlieferung auf uns gekommen. Etwaige Schriften von ihnen können auch leicht durch die häufigen Unglücksfälle, die über Israel hereinbrachen, verloren gegangen sein; ist uns doch auch von Salomon nicht alles (cf. I. Kö. 5, 12; Vulg. III. Reg. 4. 32) erhalten, und manche Chroniken und Reden der Propheten, z. B. 'Iddo's (II. Chr. 12, 15; 13, 22; [9, 22]) sind überhaupt verloren. So können vielleicht auch Rechtssatzungen, die niedergeschrieben waren, vernichtet worden sein.

Aber auch nach der Ankunft Christi ist diese Gabe erhalten geblieben; im ntl. Zeitalter hat Gott die Offenbarung und die Gewalt des Richteramtes den Leitern der Kirche übergeben und nicht denen, die außerhalb der Kirche stehen, wie uns der heilige Apostel Paulus lehrt (1. Kor. 6, 1). Derselbe Apostel zeigt auch, daß es in der Kirche hervorragende Männer gibt, die solche Gaben von der Gnade des Geistes empfangen haben, wenn er sagt (1. Kor. 12, 8) [14]:

„„Einem andern (ist gegeben) das Wort der Weisheit durch den Geist.“ Zu diesem Worte nun sagt, indem er es erklärt, der heilige Theodoros, der Erklärer der göttlichen Bücher folgendes: ‚Das Wort der Weisheit ist eine Gnadengabe (χάρισμα), welche verleiht, im Wissen menschlicher Weisheit sehr hervorzuragen; z. B. wenn ihnen aufgetragen wird, über Sachen, die nützlich sind, nachzudenken, oder wenn sie einen brauchen, der weise zu raten versteht, oder wenn für jene, die miteinander über etwas prozessieren, einer notwendig ist, der sie

anhört, oder wenn sie über Naturvorgänge nachdenken, oder wenn sie andere etwas lehren wollen: in allen diesen Dingen und den übrigen, die von der menschlichen Weisheit abhängen, bewirkt diese Gabe großen Vorzug. Salomon empfing sie, und ward hervorragend im Richteramte und im Rate der Weisheit, sodaß seine Lehren niedergeschrieben wurden'. — Solche Männer gab es nun auch in jener Zeit, in den Tagen der Apostel, und die Rechtssachen, die vor sie kamen, entschieden sie. Und nach langer Zeit kam von ihnen her das Richteramt in der Kirche allmählich bis auf uns, indem auch das, was heut bei uns ausgeübt wird, durch Verbreitung und Überlieferung von ihnen herkommt und weitergegeben wurde."

Der Verfasser schließt den ersten (einleitenden) Teil seiner Abhandlung mit einem Hinweis auf andere Gebräuche, die auch nur durch Gewohnheit üblich geworden sind.[15]

„Und wenn einer ist, dem dies neu zu sein scheint, der mag wissen, daß nicht allein Entscheidungen von Rechtsfällen, sondern auch viele andere Dinge im kirchlichen Dienst verrichtet werden, die nicht ausdrücklich in Geboten oder Schriften der Propheten und Apostel auf uns gekommen sind, sondern weil wir sie durch die Überlieferung empfangen haben, vollziehen wir sie gewissenhaft, da wir wissen, daß nicht einfältige Leute ihre Empfänger und Anordner waren, sondern jene, die sie durch Offenbarung des Geistes erhielten. Und zum Beweise sage ich folgendes: Es ist in keinem der Bücher vorgeschrieben, daß die Gläubigen, wenn sie von der Erde scheiden, durch Gebet und Offizium geehrt werden; trotzdem geben wir zu, daß nicht einfältige Leute oder einer aus eigener Einsicht es hervorgebracht oder erfunden hat, sondern daß es durch die Überlieferung jener, die durch den Geist Gottes den Inhalt der Lehre unseres Herrn erfaßten, hergekommen und hergeleitet ist, und trotzdem dies nicht in der Lehre unseres Herrn und der Apostel aufgezeichnet ist, ist doch bekannt, daß es eine schöne Gewohnheit ist, die in der Kirche in Geltung ist und bis auf den heutigen Tag sich weiter fortpflanzte, und nicht etwas Neues oder Törichtes oder ein Akt menschlicher Willkür und Leidenschaft. So ist's denn auch

ferner bei dem Taufritus: Das Stehen in einem Linnentuche, das Unbekleidetsein, daß man nackt und barfuß ist, das Ausstrecken der Hände, das Kniebeugen u. a. m. haben wir nicht aus den Büchern empfangen, es so zu machen; aber der heilige Erklärer sagt, dies sei Überlieferung, die von den Vorfahren auf uns gekommen sei, daß man es so tut an jenen, die zur heiligen Taufe herantreten. Wenn wir über die Ehrung der Toten und über den Taufritus aus dem heiligen Dionysius lernen, einem berühmten Manne, der in den Tagen der Apostel lebte, so sagte er dieses, indem er es nicht aus sich selbst erfand, sondern so schrieb er es, wie es ihm überliefert und überkommen war.

Vieles andere finden wir auch noch, das, obgleich es in Büchern uns von den Ahnen nicht überliefert ist, durch die Taten auf uns gekommen ist; denn dieses nannte ich, damit du nicht glaubst, daß es etwas Neues ist, was ich sagte: daß die Satzungen und Beschlüsse, die heute in der Kirche vollzogen werden, obgleich sie nicht in Schriften überliefert sind, doch dieselben sind, die von den Ahnen festgesetzt wurden und allmählich auf uns kamen. Und wir können dies aus den Büchern ersehen: wie über die Angelegenheit des Ananias und der Sapphira dem heiligen Simon Petrus eine Offenbarung zuteil wurde (Apg. 5, 1—12), und wie der heilige Stephanus und seine Genossen ausgewählt (Apg. 6, 1 ff.) und ausgesondert wurden zur Schlichtung von Streitigkeiten, die zwischen Griechen und Juden entstanden waren wegen der Unterstützung der Witwen, und sie mit Hilfe der Gabe des Geistes dafür sorgten, wie es die Wahrheit erfordert, so kamen auch viele Streitsachen vor sie, die sie in der Weisheit des heiligen Geistes prüften und entschieden. Und auf diese Weise floß ihre Überlieferung bis auf uns. Auch wurden sie hier und da nach Person und Zeit und Meinung und Gesinnung der einzelnen von den Leitern verschieden vollzogen und durch Gewohnheit verändert, ohne daß auch dieser Umstand, daß irgendwo ein Prozeß anders entschieden wurde, sehr auffällig ist noch auch unsere Behauptung aufhebt; sind doch sogar in den Gottesdienstordnungen, die in der Kirche vorliegen und vollzogen werden und von denen wir nicht sagen können, daß sie nicht

von den Aposteln in der Gnade des Geistes aufgestellt worden seien, hier und da in der Art und Weise große Verschiedenheiten vorhanden; auch in der Ordnung des Gerichtes liegt, wenn in ihr eine Verschiedenheit vorhanden ist, nur eine solche, wie in den übrigen.

Ich habe nun darüber, was ich vermochte, gesagt und aufgezeichnet; wenn es aber jemanden gibt, der etwas Neues über dieses hinaus oder mehr schreiben und lehren kann, leiste ich nicht Widerstand."

C. Auf diesen allgemeinen oder theoretischen Teil des ganzen Werkes folgen auf fol. 38—47 endlich die eigentlichen Rechtsentscheidungen. Es sind Antworten auf bestimmte, spezielle Fragen, hauptsächlich des Intestaterbrechtes, die von einem Unbekannten, vielleicht einem seiner Suffragane, an ihn gerichtet worden sind;[16] sie werden durch eine Wiedergabe der betreffenden Fragen eingeleitet (bis auf die letzten 7 §§, die diesen Titel entbehren).

Die Anschauungen unseres Bischofs weichen in mehreren Punkten von den im sog. syrisch-römischen Rechtsbuche kodifizierten Rechtsnormen ab; als besonders hervorstechende Eigentümlichkeiten der hier gegebenen Gutachten seien genannt: 1. Die Voraussetzung einer gewissen Gütergemeinschaft der Ehegatten; 2. die Bestimmung, daß die Tochter nur die Hälfte des Sohnesanteiles zu beanspruchen hat. Geringere Abweichungen von den Anschauungen der sonst noch bekannten syrischen Rechtsquellen sollen in den Anmerkungen zu den Rechtsbestimmungen, die nun in vollständigem Wortlaut folgen, gegeben werden.

§ 1. Auf deine Frage:

„Woher weiß man, daß, wenn ein Mann stirbt, der Frau und einen Bruder hat, aber keine Kinder, sein Vermögen seiner Frau zukommt und nicht seinem Bruder?"[17]
antworte ich dieses, daß von Anfang an Gott, der Herr des Alls, die Frau zur Unterstützung des Mannes geschaffen hat (Mth. 19, 4) aber nicht nur als Helferin, sondern „als Helferin seinesgleichen" (Gen. 2, 18. 20) und als ein Fleisch mit dem Manne erschuf er sie; „und deshalb wird der Mann seinen Vater verlassen und seinem Weibe anhangen und sie werden

beide ein Fleisch sein“ (Mth. 19, 5. Mk. 10, 7. Eph. 5, 31. I Kor. 6, 16; nach Gen. 2, 24). Und nach dem Worte der Schrift wurde das Weib des Mannes wegen geschaffen, der Bruder wurde aber nicht des Bruders wegen geschaffen. Und der Mann und die Frau haben während ihres Lebens Gemeinschaft, und nicht allein ist ihr Vermögen gemeinsam, sondern sie selbst gehören einander. Fernerhin ist nun das Vermögen der Frau zu ihren Lebzeiten unter der Herrschaft ihres Mannes; daher wäre es ein offenkundiges Unrecht, wenn wir, da das ganze Vermögen der Frau, solange er lebt, ihrem Manne gehört, und sie kein Verfügungsrecht darüber hat, nun beim Tode ihres Mannes, wenn er keine Kinder hat, ohne Berücksichtigung seiner Gattin sein Vermögen einem andern Menschen zusprächen. Wenn aber einer die Sache genau untersucht,[18] so möge sie sogar bei seinem Tode vollkommen (unabhängig) über sein Vermögen verfügen, weil er, wenn er nicht (soviel) Vermögen und Eigentum besitzt, das für den Unterhalt seiner Frau und seiner Kinder hinreicht, weder bei seinem Tode noch bei seinen Lebzeiten es einem andern Menschen verschenken darf. Das kann man vom Bruder nicht sagen; deshalb haben wir, so oft ein Bruder sich über seinen Bruder beschwerte: „Brot und Lebensunterhalt hat er mir nicht gegeben“, ihn nicht dazu verurteilt, seine Bedürftigkeit zu befriedigen. Der Mann aber ist verpflichtet, jederzeit den Lebensunterhalt seiner Frau zu beschaffen; die Frau ist verpflichtet, solange er lebt, ihrem Manne zu dienen und ihm untertan zu sein, indem wir dieses aus der Wahrheit der Tatsachen folgern, daß der Mann mit seiner Frau eine Gemeinschaft und einen Stamm bildet, der Bruder aber von seinem Bruder verschieden in Gemeinschaft und Stamm ist. Und deshalb gehört das Vermögen des Mannes, wenn er keine Kinder hat, sondern nur Brüder, als Erbteil seiner Frau, nicht aber seinen Brüdern.

§ 2. Auf deine Frage:

„Wenn eine Tochter zu Lebzeiten ihres Vaters einen Mann heiratet, und ihr Vater von seinem Vermögen etwas abgetrennt und ihr gegeben hat, dann aber der Vater dieser Tochter stirbt, ohne ein Testament gemacht zu haben, kommt

dieser Tochter mit den übrigen Erben ein Teil von dem Vermögen ihres Vaters zu oder nicht?"

sage ich, daß die Tochter, sobald sie einem Manne angehört und unter dem Gehorsam ihres Mannes steht, von ihrem Vater getrennt ist,[19] es sei denn, daß ihr Vater bei seinen Lebzeiten mit ihm ein Abkommen getroffen hat, ihr noch etwas zu geben, und ihr dann auf Grund des Abkommens ihres Vaters mit ihm ein Erbteil zukommt, aber an der Erbschaft ihres Vaters hat sie keinerlei Anteil. Und jedermann ist dies klar und es bedarf keiner großen Untersuchung.

§ 3. Betreffs dessen:

„Ob ein Mann bei seinem Hinscheiden aus der Welt seiner Frau sein Vermögen entziehen darf, falls sie einen andern heirate." [20]

sage ich dieses, daß ein Mann über sein Vermögen verfügen kann, aber in der Welt ist diese Gewohnheit und das Gesetz in Geltung und Übung, daß ein Mann bei seinem Hinscheiden seine Frau nicht mittellos zurücklassen soll; und wenn er anordnen will, daß das, was er besitzt, als Almosen und Wohltaten („an fremde Türen") verteilt werde, darf er es nur, wenn er entsprechend seinem Besitz das, was zum Unterhalt seiner Frau nötig ist, abgetrennt und ihr gegeben hätte.

Ich aber sage etwas Anderes, das noch mehr ist als dieses, daß, möge auch deine Heiligkeit geschrieben haben: „Darf ein Mann seine Frau von seinem Vermögen in der Absicht ausschließen, damit sie nicht einen anderen heirate", die Wahrheit doch lautet: an seinem ganzen Vermögen ist sie Teilnehmerin. „Weil nämlich in der Kirche Unzucht und Hurerei ganz und gar verboten ist, die zweite Ehe aber von dem Apostel erlaubt ist (I. Kor. 7, 39; Röm. 7, 3) und ich weiß, daß, wenn die Frau nichts hat, wovon sie sich ausstatten könnte, um einen (zweiten) Mann zu heiraten, sie oft genug von dem Drange der natürlichen Begierden zur Hurerei veranlaßt wird, was das göttliche Gesetz ganz und gar verabscheut, — daher scheint es mir gut, einen Anteil zu geben, und wenn er auch nicht dahin gebracht werden kann, ihr einen vollen Anteil zu geben, so wäre doch, wenn er ihr ent-

sprechend seinem Vermögen nicht einmal soviel gäbe, wovon sie sich ausstatten könnte, um einen (andern) Mann zu heiraten, dies ein offenkundiges Unrecht und er wäre schuld an der Unzucht und Hurerei seiner Frau.

Und dieser Fall ist schon einmal vor uns gebracht worden; und wie wir bestimmt haben, daß ihr Lebensunterhalt und Versorgung gegeben werde, so erkannten wir ihr auch das zu, wovon sie sich ausstatten könnte, wenn sie heiraten wollte, damit nicht wegen geringen Vermögens Hurerei, Ehebruch und Unzucht in die Kirche eindringe. Die Heiden urteilen freilich deshalb darüber (in ihrer Art), weil bei ihnen eine ehebrecherische und unzüchtige Frau nicht verachtet wird. In der Kirche Christi aber, die Hurerei und Ehebruch durchaus verabscheut, ziemt es sich nicht, eine Frau der Verachtung preis zu geben.

Darüber soviel als zur Vervollständigung der Sache nötig ist. (?)

§ 4. Auf deine Frage:

„Je nach dem ein christlicher Mann seine Frau an dem Vermögen, das er hat und erwirbt, teilnehmen läßt oder nicht teilnehmen läßt: kommt ihr ein größerer oder geringerer Anteil von dem Vermögen ihres Mannes zu oder nicht?"
meine ich so:[21]

Ein solcher Mann, der nicht mit seiner Frau Gütergemeinschaft herstellt, aber ihr einen Anteil gegeben hat, von dem sie leben kann, nach kirchlicher Vorschrift einen solchen, der ausreicht für sie, wenn sie heiraten will, ist berechtigt, ihr auch keinen vollen Anteil zu geben. Wenn aber ein Vertrag zwischen ihm und ihr geschlossen ist, daß sie Teilhaberin sein soll an seinem ganzen Vermögen, dann darf er gegen den Vertrag mit ihr nicht handeln.

§ 5. Auf deine Frage:

„Ein Mann hat Frau und Kinder und seine Töchter haben sich zu seinen Lebzeiten verheiratet und seine Söhne haben zum Teil Frauen und Kinder und zum Teil nicht, und darauf wird dieser zugleich mit seinen Söhnen, die Frauen und Kinder haben, und denen, die keine haben, im Kriege oder auf Befehl des Königs getötet: Haben nun auch die

Söhne, die Frauen und Kinder haben, am Vermögen ihres Vaters Anteil oder nicht?"
sage ich dieses:

Wenn jene Söhne, die Frauen und Kinder haben, vor ihrem Vater sterben, kommt der Anteil von ihrem Vater ihren Kindern zu. Und wenn sie zugleich mit ihrem Vater sterben oder nicht soviel Zeit nach ihrem Vater leben(?), daß in ihr die Söhne das Vermögen ihres Vaters erben könnten, so ist klar, daß ihnen nichts zufällt; und da ihnen nichts zufällt, kann offenbar auch ihr Anteil und ihr Erbe niemandem zufallen, sondern das Vermögen eines solchen Mannes fällt zur Hälfte seiner Frau und zur Hälfte den Kindern und den Frauen jener Söhne zu. Betreffs seiner Töchter nun soll so getan werden, wie ich oben schrieb (§ 2): „Wenn sie schon längst verheiratet sind, haben sie, außer wenn ihr Vater mit ihnen ein Abkommen getroffen oder bei seinem Tode ihnen etwas verschrieben hat, keinerlei Anteil und Gemeinschaft."

§ 6. Auf deine Frage:

„Wenn ein Mann bei seinen Lebzeiten sein Vermögen unter seine Söhne verteilt, und (noch) zu seinen Lebzeiten einer seiner Söhne, der weder Frau noch Kinder hat, stirbt, wem kommt der Anteil dessen, der gestorben ist, zu?"
sage ich so:

Das ganze Vermögen, das der Bruder, welcher zu Lebzeiten seines Vaters starb, aus dem Erbe seines Vaters oder durch die Arbeit seiner Hände gesammelt hat, kommt seinem Vater zu[22].

§ 7. Darüber:

„Wenn ein Mann seine Frau an seinem Vermögen teilnehmen läßt, und er mit ihr Kinder zeugt, und darauf die Frau stirbt, und der Mann eine (2.) Frau nimmt und auch mit dieser Frau Kinder zeugt und darauf selbst stirbt ohne ein Testament gemacht zu haben, wie sollen die Kinder der Frau, die Anteil hatte, mit den Kindern der anderen Frau die Vermögensstücke teilen?"[23]
scheint es mir so richtig:

Daß es sich ziemt, über die Sache die Gerichte zu befragen, indem das Schreiben des Mannes, welches von ihm zu-

gunsten der ersten Frau unterschrieben worden ist, vorgebracht und zur Kenntnis gebracht werde, ob sie mit ihm Teil hatte. Und wenn so von ihm geschrieben ist: „An dem Vermögen, welches bei meinen Lebzeiten mir zufließt, seid ihr, du und die Kinder, die ich von dir habe, Teilhaber," dann geht, wenn die Frau bei Lebzeiten ihres Mannes stirbt, ihr Vermögen und ihr Anteil auf ihren Mann über und fällt ihm zu, und jene Kinder, welche von der Frau sind, welche nicht teil hat, teilen beim Tode ihres Vaters das Vermögen ihres Vaters zu gleichen Teilen mit den Kindern, die von der Frau sind, welche Anteil hatte. — Und wenn ein Abkommen in anderer Weise getroffen ist, soll so entschieden und beschlossen werden, wie geschrieben ist.

§ 8. Auf deine Frage:

„Wenn ein Mann (noch) eine Mutter und Schwestern hat, und die Mutter nebst einigen von den Schwestern sich verheiraten, und die übrigen noch nicht gestorben sind, wem kommt, wenn er nun stirbt, dieses Gut zu?"
soll so entschieden werden:

Das Vermögen des Mannes, der Frau und Brüder nicht hat, aber noch eine Mutter und Schwestern hat, soll nicht seinen Schwestern zufallen, sondern seiner Mutter.

§ 9. Auf deine Frage:

„Wenn ein Mann viel Vermögen hat und seine Brüder und Schwestern sind arm, und er ist verheiratet und stirbt ohne Testament, und seine Frau will freiwillig oder auf den Rat der Kirche jenen Armen nichts geben, wie soll man diese Angelegenheit ordnen?"
sage ich folgendes:

Höchstens daß als Rat und Mahnung in betreff der Armut jener ihr zugeredet werden soll; durch irgendeine Art von Rechtsspruch oder Urteil darf sie aber nicht dazu gezwungen werden.

§ 10. Auf deine Frage:

„Wenn einer zu seinem Vater sagt: „Teile dein Vermögen und gib mir den Anteil, der mir zukommt von deinem Hause."
sage ich folgendes:

Obgleich ein solcher bei seinen Lebzeiten keinen Anteil zu geben braucht, so steht ihm das doch nicht frei, wenn er

einen Sohn hat, der (zu) jung oder mit einer Krankheit behaftet ist, so daß er ohne das Vermögen seines Vaters sein Leben nicht fristen kann, es sei denn, daß er ihm von seinem Vermögen sein Erbteil gibt.

§ 11. Betreffs dessen:

„Ob ein Mann aus dem Klerus seine Magd zur Frau nehmen darf, und wenn er sie nimmt, ob die Kinder, die er von ihr hat, durch die kirchlichen Würden geehrt werden dürfen?“[24]
sage ich dieses:

Daß ein Kleriker, ohne seine Magd zur Freien zu machen, sie nicht zur Frau nehmen darf, weil er, wenn er sie nicht freigäbe, Unzucht mit ihr beginge; aber wenn er sie nach dem Gesetze als Weib zu sich nimmt, dann ist sie nicht mehr seine Magd, sondern seine Frau ist sie. — Und betreffs dessen, daß du schreibst:

„Ob der, welcher von der Magd geboren ist, in die Kirche (d. i. Klerus) aufgenommen werden darf,“ sage ich:

Daß kein Unfreier, wenn ihm nicht sein Herr einen Freibrief gab, in einen der kirchlichen Grade aufgenommen werden dürfe. Und auch in den Synoden der Väter-Bischöfe ist so geschrieben: Den, welchen sein Herr freigibt nach der Sitte der Kirche, soll der Bischof mit den andern aufnehmen und befördern, entsprechend seiner Bildung, seinem Alter und seiner sittlichen Führung. Darüber aber einen Rechtssatz zu schreiben, geht nicht an, weil es nicht an jedem Orte und bei jeder Person so ist; aber dieses, daß keiner, der unfrei ist, auf irgend eine Weise in die Kirche (d. h. Klerus) aufgenommen werden darf, dieses ist von den Vorfahren befohlen.

§ 12. Auf deine Frage:

„Ein Mann hat legitime Frau und Kinder; darauf stirbt die Frau; und von seiner Magd hat er Kinder. Und darauf stirbt der Mann ohne Testament, und die Kinder der Magd prozessieren mit den Kindern der Freien über das Vermögen ihres Vaters; wie soll man tun?“[25]
soll man so beschließen:

Die Kinder der Magd haben mit den Kindern der Freien keine Gemeinschaft, und die Schrift sagt es offenkundig und

der sel. Theodorus beweist es in der Erklärung des Römerbriefes bei der Erklärung der Stelle: „Die Kinder des Fleisches sind nicht die Kinder Gottes.“ (Röm. 9, 8). Und in der Welt ist's nicht nur so in Geltung, sondern der, welcher von der Magd geboren ist, ist (sogar) Sklave und Untergebener, wenn ihm nicht sein Herr einen Freibrief gibt.

§ 13. Darüber:

„Wie Söhne und Töchter das Erbe ihres Vaters teilen sollen?“[26]

sage ich: Nach Billigkeit kommt auch der Tochter von ihrem Vater die Hälfte eines Anteiles zu; denn obwohl in dem Buche darüber nicht genau bestimmt ist, ist es doch offenkundig, daß allenthalben die Söhne die Besitzer des Erbes ihrer Väter sind und nicht die Töchter, und weil ihnen von ihrem Vater das Vermögen vorzugsweise als Erbteil zusteht, deshalb wird nämlich dem Sohne ein vollständiger Anteil gegeben und der Tochter also die Hälfte des Anteils zu ihrer Versorgung, ihrem Unterhalt und ihrer Kleidung. Aber wenn — wie ich es meist geschehen sehe — die Verwalter der Kirche, im Falle daß das Vermögen nicht groß genug ist, daß der Anteil, der der Tochter zufiel, ausreichte zu ihrem Unterhalt und zu ihrer Bekleidung und zu ihrer Ausstattung, um heiraten zu können, angeordnet haben, daß ein Anteil, welcher größer ist als der (gewöhnliche) der Töchter, ihr gegeben werde, so haben sie dies nicht unrechtmäßig getan, sondern weil in der Kirche Hurerei und Unzucht in keiner Weise geduldet wird, so haben sie, um keine Veranlassung zu derartigem der Dürftigkeit wegen zu geben, so nach Billigkeit und Erbarmen beschlossen und geurteilt.

§ 14. Auf deine Frage:

„Soll einem erstgeborenen oder kränklichem Sohne oder einem Bundessohne oder einem, der der Ernährer seines Bruders ist, ein größerer Anteil vom Erbe seines Vaters gegeben werden?“

antworte ich dieses:

Betreffs des Erstgeborenen fand man es in der Kirche nicht gut, daß ihm ein größerer Anteil gegeben würde; dem aber, der kränklich ist und sich kein Vermögen erwerben kann zu seinem

Unterhalt, soll, wenn ihm nicht ein solcher Anteil zufällt, von dem er leben und sich erhalten kann, ein größerer Anteil gegeben werden.

§ 15. Auf deine Frage:

„Ein Mann hinterläßt bei seinem Tode eine verheiratete Schwester und eine Mutter und Brüder, Söhne der Mutter; wem fällt das Vermögen zu?"
entscheide ich folgendermaßen:

Was du sagst betreffs der Schwester, soll so geschehen, daß der verheirateten Schwester ein Anteil nicht gegeben werde. Und diese Sache wurde zwei oder drei mal vor uns gebracht. Die früheren Verwalter gaben zwar diesen Entscheid nicht; aber in unsern Tagen kam es vor und wir haben so entschieden, obgleich es viel Streit gab. So haben wir also festgesetzt und beschlossen, daß einer Schwester, sobald sie verheiratet ist, kein Anteil zukommen soll. Und in Betr. der Mutter verhält es sich so: Eine christliche Frau wird, sobald ihr Mann stirbt, der Familie ihres Mannes fremd, weil ihre Verbindung mit dem Manne gelöst ist, und die Christen das Geschlecht (Sippe) von den Frauen aus nicht zählen, weil sie keine Glaubwürdigkeit besitzen und zur Zeugenschaft nicht angenommen werden[27]. Und daher haben auch die Richter, die außerhalb sind, darüber folgendermaßen geurteilt: Wenn von den Brüdern das Erbe ihres Vaters nicht geteilt worden ist, und keiner den ihm zukommenden Besitz an sich genommen hat, und nun einer von ihnen stirbt, so sagen sie: „Weil bis dahin das Vermögen gemeinsam war, kommt ein Erbe der Mutter nicht zu, sondern es fällt den Brüdern zu, weil das Vermögen bis dahin in der Familie war und bis dahin in der Gemeinschaft ihrer aller geblieben und nicht geteilt war, die Frau aber von dem Tage ab, an welchem ihr Mann stirbt, ausgeschlossen wird vom Stamme und der Sippe ihres Mannes. Wenn aber, nachdem das Vermögen geteilt war, einer von ihnen stirbt und die Mutter (noch) lebt, fällt das ganze Vermögen (des † Bruders) der Mutter zu." Sie verteidigen dies damit, daß sie sagen: „Weil er aus der Gemeinschaft seiner Brüder austrat, und das Vermögen somit nicht mehr in der Familie war, sondern ihm persönlich gehörte, fällt

wegen der Verwandtschaft das Erbe der Mutter zu, weil die Mutter näher verwandt ist."

In der Kirche scheint es mir meistenteils so zu sein, daß, wenn ein Sohn stirbt, seine Mutter und seine Brüder gleichmäßig sein Vermögen teilen.

Wenn diese Sache bis jetzt nicht so galt, dann soll das, was bisher galt, weitergelten, weil dieses durch eine (einzelne) Entscheidung festgesetzt wurde, aber nicht aus gemeinsamer Anschauung.

§ 16. (a) Wenn ein Mann oder eine Frau, die keinen Verwandten haben außer einem Bruder des Vaters oder einem Sohne des Bruders, ohne Testament sterben, so kommt eher dem Sohne des Bruders die Erbschaft zu[28].

(b) Wenn eine Frau stirbt und sie einen Sohn des Sohnes oder der Tochter hat, oder einen Bruder, so kommt das Erbe eher dem Sohne ihres Sohnes zu.[29]

§ 17. Wenn einer stirbt und er hinterläßt einen Sohn seiner Tochter, oder einen Sohn des Bruders, dann kommt eher dem Sohne seiner Tochter das Erbe seines Vermögens zu, weil der Sohn der Tochter, obgleich bezüglich des Verwandtschaftsgrades beide gleich sind, wegen der (geraden) Abstammung durch Zeugung näher steht.[30]

§ 18. Wenn jemand aus der Welt geschieden ist, und er hinterläßt einen Sohn, der nicht seinem Glauben angehört, so gilt in der Welt folgende Gewohnheit, daß sie dem, der vom Heidentum zu einem andern Glauben übertritt, vom Vermögen seines Vaters keinen Anteil geben[32].

Und auch im Gesetze Moses' war über die, die Götzendienst und Frevel trieben, Todesstrafe verhängt.

Und wie sie, wenn ein Mann einer Religionsgemeinschaft angehört und sein Sohn sich im Christentum unterrichten läßt, ihm einen Anteil vom Erbe seines Vaters nicht geben, so soll man auch, wenn der Sohn eines christlichen Mannes zu einer anderen Religion übertritt, ihm einen Anteil vom Vermögen seines Vaters nicht geben. — Und für diese Sache einen andern Beweis beizubringen und Vergleiche anzustellen, weiß ich nicht.

§ 19. Wenn ein Mann stirbt und eine Frau hinterläßt, seine Söhne aber nicht von dieser Frau sind, und nun, bevor das Vermögen geteilt wird, diese Frau ohne Testament stirbt, so kommt, weil die Frau, sobald der Mann stirbt, aus der Familie ihres Mannes ausscheidet, das aber, was ihr zufällt, unter ihrer Gewalt steht, das Vermögen, das ihr von ihrem Manne zufällt, wenn sie selbst keine Kinder hat, jenem zu, der ihr am nächsten verwandt ist.[32]

§ 20. Wenn ein Mann bei seinem Tode die unmündigen Kinder, die er hat, der Vormundschaft eines anderen übergibt, und darauf der Mann, in dessen Hand die Vormundschaft gegeben wurde, stirbt, und auch dieser zur Vormundschaft dieser Kinder einen andern aufstellt, dann scheint die Sache von den Vorfahren so behandelt worden zu sein — und so ist es auch richtig — daß die Leiter der Kirche nicht ohne Prüfung die Angelegenheit der Unmündigen hingehen lassen, sondern beständig für ihren Unterhalt sorgen und Eifer und Sorgfalt für sie aufwenden sollen.

Und auch in den Kanones und Rechtsbestimmungen des entschlafenen Katholikus Išô'jahb (I) sehe ich, ist es so angeordnet und in der Synode der Vorfahren ist so geschrieben betreffs der Bundessöhne: „Keiner der Bundessöhne darf die Zûzê jemandes annehmen und zum Geschäft und zum Gewinn verwenden, außer wenn es ihm vom Bischof befohlen wird betreffs des Vermögens der Waisen". Aber wenn ein Mann stirbt und die Vormundschaft seiner Kinder einem überträgt, und dieser wieder einem andern, so ist das von den Kanones der Kirche nicht verboten, aber die Verwalter der Kirche sollen die Sorge für jenes Vermögen der Waisen und Unmündigen übernehmen, damit es nicht verschwendet oder verschleudert werde. Und wenn der erste Vormund einen zweiten aufstellt, und wenn auch dieser stirbt, sollen die Verwalter der Kirche die Sache prüfen; und wenn ein Verwandter der Kinder da ist, soll (ihm) die Vormundschaft übertragen werden. Aber wenn ein solcher überhaupt nicht ausfindig gemacht wird, soll für die Unmündigen und Waisen ein fremder Vormund aufgestellt werden. Und auf jede Weise sollen die Verwalter der Kirche dafür sorgen, daß die Waisen und Unmündigen nicht ohne Vormund und Kurator gelassen werden.[33]

§ 21. Wenn ein Mann seinem Sohne etwas von seinem Vermögen gibt, und zwar ohne daß dieser einen Schuldvertrag unterzeichnet, so kann man auf keine Weise unterscheiden, ob er es als eigenes Vermögen ihm gab, oder er nur die Nutznießung davon erhalten und im übrigen das Vermögen dem Vater verbleiben sollte.[34]

§ 22. Wenn ein Mann stirbt und er hat Mutter, Bruder oder Schwester und außer den Kindern von seiner Magd hat er keine anderen, und auch keine Frau, so soll sein Vermögen seinen Verwandten gehören; was die Kinder von der Magd anbetrifft, so bekommen sie kein Erbteil, außer wenn ihr Vater sie als Kinder annimmt. Wenn sie aber noch sehr klein sind, oder wenn sie ein Übel haben, so daß sie sich nichts für ihren Unterhalt erwerben können, soll ihnen von dem, was ihrem Erzeuger gehört, ein gewisser Unterhalt gegeben werden.[35]

Vollendet sind mit der Hilfe unsers Herrn die Rechtssatzungen,
die gemacht sind von
Mar Šem'ôn, Bischof-Metropolit
von
Rêvârdešîr.

(Ferner: Mit Gott beginnen wir zu schreiben das Buch über die Rechtssatzungen, die aufgestellt wurden von Mar Išô'bokt, Metropolit von Phars, auf Wunsch der Bischöfe seiner Hyparchie und übersetzt wurden aus der persischen Sprache ins Syrische auf Anordnung und Aneiferung des heiligmäßig wandelnden Mar Timotheos Katholicos, Patriarch des Ostens.)

Belegstellen und Bemerkungen zu III.

1) fol. 23: ܬܘܒܐ ܡܫܠܛܐ ܕܫܪܒܐ ܫܒܝܫܐ ܕܕܝܢܐ ܒܝܬܝܐ
ܕܐܡܪܝܢ ܒܡܠܠܬܐ ܡܫܬܡܠܝܬܐ ܠܚܕ ܒܦܘܠܚܢܐ ܡܚܝܢܐ. ܡܛܠ
ܫܡܠܗܘܢ ܐܣܛܘܟܣܐ ܡܬܪܦܘܠܛܐ ܕܐܘܐܪܝܣܝܢ ܘܡܫܡܫܝܢ ܡܢ
ܦܪܫܐ ܠܐܡܬܐ ܚܕܐ ܡܢ ܐܬܝܐ ܐܣܛܘܟܣܐ ܡܢ ܐܬܪܐ ܕܚܕ ܡܬܪܢܐ:

2) ܡܛܠ ܒܪܘܚܐ ܠܦܘ ܕܒܠܐ ܡܢܗ ܕܢܫܡܘܗܝ ܒܡܠܬܐ
ܗܘܐ ܡܢ ܦܪܫܐ ܠܡܘܪܚܐ ܂ ܒܪܘܚܐ ܕܐܬܐ ܡܢ ܣܓܝ ܚܙܘܩܝܐ
ܦܘܩܕܢ ܚܡܪܐ ܕܐܬܒܪܟܬ. ܐܘ ܢܡܫܐ ܘܐܢܫ ܐܠܗܐ ܡܛܠ ܫܡܠܗܘܢ
ܡܥܡܐ ܘܡܚܠܦܐ: ܗܡ"

3) fol. 25: ܕܠܫܪܒܐ ܗܫܦܢܐ ܕܒܫܡܐ ܦܪܫܐ ܐܡܪܝܢ ܠܐܢܫܐ
ܡܠܟܝ ܠܐܠܗܘܬܐ ܘܒܠܥܕ ܒܦܘܠܚܢܐ ܡܚܝܢܐ: ܦܘܡ ܕܐܡܠܬ
ܠܗ ܡܢ ܒܡܪܚܡܬܗ ܐܠܗ ܗܘܬ. ܐܝܟܢܐ ܐܝܟ ܠܠܒܢܐ ܐܡܪܐ ܂

4) ܐܠܐ ܕܝܢ ܡܢ ܛܒ ܐܬܒܫܡܬ ܠܠܗ ܕܒܘܬܐ ܐܡܥ ܕܒܡܒܠܐ
ܚܝܬܐ ܘܠܐ ܕܐܢܫܐ ܡܚܡܠܝܢ ܠܡܪܕܐ. ܒܪܡ ܡܢ ܢܡܪ ܠܠܗ ܦܘܩܕܢ
ܐܢܫܐ. ܒܡܠܬܗ ܛܘܒܐ ܡܒܠܬ ܠܡܫܡܥ ܡܘܬܪܐ ܗܘܐ ܕܐܝܟ ܡܥܪܢܘܬܗܘܢ
ܒܗܘܢ ܒܫܘܒܪܐ ܡܠܟܕ ܐܢܐ. ܡܢ ܡܘܕܝܢ ܐܢܐ ܠܟܝ ܘܠܡܠܟܘܬܗ ܐܝܠܐ
ܕܒܪܝܬܐ ܐܝܟ ܫܪܐ ܦܘܠܚܢ ܒܗܘܢ ܫܪܒܐ: ܕܐܝ ܡܫܡܥ ܒܗܘܢ
ܡܬܠܐ ܕܠܐ ܡܠܟܝ ܚܝܠܘܬܐ ܘܪܥܘܬܐ ܕܒܫܡܐ ܡܪܝܡܐ ܕܐܡܪܐ. ܠܐ ܢܒܘܠ
ܒܫܡܥ ܠܫܡܥܢܐ. ܐܠܐ ܐܢܫ ܒܗܘܒܐ ܕܡܢ ܠܠܗ ܡܒܪܡܠܘܬܗ
ܕܒܫܡܐ ܦܪܫܐ ܚܒܝܒܐ ܗܘܐ: ܕܠܐ ܢܫܡܥ ܒܡܠܟܘܬܐ ܠܫܡܫܐ ܕܒܫܡܐ
ܐܡܪܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܫܡܐ ܕܡܫܡܥ ܐܢܐ ܐܬܐܬܡܠ. ܕܐܝܟܐ ܕܠܝܢܝ: ܕܢܬܐܡܪܝܢ
ܫܪܒܐ ܒܪܝܢܐ. ܒܠܐ ܡܫܬܚܠܦܐ ܢܦܫܐ ܕܫܘܡܠܝܐ ܕܩܠܐ. ܦܡܗ ܐܢܐ
ܕܐܫܡܥܘܗܝ ܢܒܝܐܝܬ. ܐܡܬܐ ܕܝܢ ܕܒܗ ܠܛܒܒܐ ܡܠܒܪ ܐܢܐ
ܕܐܫܡܫܘܗܝ. ܠܐܡܪܝܢ ܠܐ ܡܛܫܫܘܬܐ ܕܩܠܐ ܒܪܝܫܘܬܗ ܕܒܫܡܐ ܘܠܐ
ܗܘܐ ܟܠܐ ܚܕܬܗ ܕܡܚܒܢܐ.

Solchen sprachlichen Schwierigkeiten mag es denn auch zuzuschreiben sein, daß die Ausdrucksweise des Übersetzers bisweilen schwer verständlich ist; als „Persicismus“ wird man vielleicht das Wort ܦܘܣܛܪܐ auf fol. 24 (in der Einleitung des Übersetzers) anzusehen haben, wofern keine Textverderbnis vorliegt. Man müßte es dann gleich ܦܘܣܛܪܐ = اسبطرّ setzen (s. S. Fraenkel, Zu Payne-Smith, Thesaurus syriacus fasc. IX und X, ZDMG. 55. S. 334).

5) fol. 25: ܦܘܪܫܐ ܕܝܠܗ ܕܫܐܠܐ ܡܢܗ ܒܪܘܚܐ ܟܬܒܐ ܗܘ ܕܟܬܒܐ ܡܢܗ ܕܢܟܬܒܝܘܗܝ ܒܟܬܝܒܬܐ. ܗܟܝܠ ܕܡܣܬܒܪ ܠܟܠ ܙܕܩܐ ܕܕܪܫܐ | fol. 26 | ܒܐܝܬܝܐ ܢܫܬܥܐ ܒܝ : ܕܡܛܠ ܡܢܐ ܡܢܝ ܠܐ ܐܫܟܚ ܐܝܟ ܕܒܥܝܬ ܢܫܬܘܕܥܘܢ. ܘܐܦ ܗܘ ܒܟܬܒܐ ܕܠܐ ܗܘܐ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܡܘܫܐ ܒܒܝܢ ܕܝܢܐ: ܘܕܡܢ ܐܝܠܐ ܡܟܠܝܢ ܗܘܐ ܡܫܬܡܥܢܘܬܐ ܕܕܝܢܐ ܕܕܝܢܐ ܒܥܠܡ. ܘܟܠ ܫܪܒܐ ܠܗܘܢ ܐܝܬܝܐ ܕܕܝܢܐ. ܕܐܝܟܐ ܒܟܝܢܐ ܐܢܫܝܢ ܡܫܬܠܒܢܝܢ. ܟܡܐ ܕܡܪܕܐ ܚܠܦ ܘܫܡܥܐ ܒܟܘܪܗܢܐ ܕܬܚܒܠܬܐ ܐܟܘܡܬܐ ܦܬܚ ܐܢܐ ܠܟ ܀

Die „Vorrede an den, der ihn bat, es schriftlich abzufassen“, scheint unser Mönch leider nicht mitübersetzt zu haben, denn die kurze Inhaltsangabe, die auf diese Ankündigung folgt, kann doch unmöglich darunter verstanden werden; die drei folgenden, theoretischen Kapitel können es allenfalls sein, wenn sie nicht schon zu den Fragen des Ungenannten, also zum eigentlichen Thema zu zählen sind; wir müßten dann annehmen, daß der Autor es aus irgend einem Grunde vorgezogen habe, die Vorrede in F o r m von Antworten auf Fragen zu geben.

6) fol. 26: ܪܝܫܐ ܩܕܡܝܐ. ܕܐܝܟܢܐ ܢܦܠ ܡܢܐ ܗܘܐ ܡܫܬܥܝܢܘܬܐ ܕܡܢܝ. ܘܡܛܠ ܡܢܐ ܠܐ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܟܠ ܥܡܡܐ ܕܕܝܢܐ ܀

7) Die Bibelzitate stimmen, wie bei einem nestorianischen Schriftsteller von vornherein anzunehmen, mit der Pešiṭta überein.

8) fol. 28: ܕܐܝܟ ܕܚܢܢ ܪܘܚܢܝܐ ܘܫܠܝܛܢܐ ܕܡܠܟܝ ܐܝܠܝܢ ܟܠ ...

ܢܡܘܣܐ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܡܫܠܛܢܘܬܐ ܕܕܝܢܐ ܘܠܐ ܡܕܡ ܠܒܪ ܡܢ ܕܘܒܪ̈ܐ
ܡܫܝܚܝ̈ܐ. ܐܠܐ ܕܠܡܘܕܠܐ ܘܗܘܝܘ ܡܕܝܪ̈ܐ ܘܡܘܠܕ̈ܐ ܒܗ: ܐܝܟ ܘܗܘܐ
ܒܡܫܪܬܗ ܘܗܠܝܢ ܕܠܐ ܗܘܐ ܒܡܘܫܐ ܠܝܗܘܕܝ̈ܐ ܐܠܐ ܠܐܪܡܝܐ ܠܡܫܪܝܐ
ܕܒܪܢܬܐ:

Dem Bischof steht die Gerichtsbarkeit über seine Diözesanen auch in rein weltlichen Dingen zu; den Christen war es streng verboten, vor heidnischen Richtern ihr Recht zu suchen, auf Grund von I Kor. 6, 1 (s. o. S. 26); das sprechen die kirchlichen Satzungen im syr. Westen (z. B. Rabbulas [übers. v. Bickell, Thalhofers Sammlung d. Schr. d. Kirchenv. S. 235; Nau, Les canons et les résolutions canoniques, Paris 1906, S. 89; Apostol. Konstit. cap 46 u. 47 d. II Buches) wie im Osten (Can. 6 d. Syn. auf Dîrîn [BS S. 339, CS S. 484], Can. 12 des Kathol. Timotheus I [Labourt, De Timotheo I, S. 57, Ebedjesu. coll. can. tr. IV, c. 1. (Mai, X S. 65)] Joh. Bar Abgar bei Ebedjesu coll. can. tr. IV, c. 1 [ebendas.]) deutlich genug aus. — Über die richterlichen Befugnisse der Bischöfe im persischen Reiche, s. Sachau, Mitteilungen des Seminars f. or. Spr. X, 2. Abt. Berlin 1907. S. 79 ff.

9) fol. 29: ܐܝܟܐ ܕܐܝܬ܀ ܘܡܛܠ ܡܕܡ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܡܘܫܐ
ܠܐ ܒܥܒܝܕ ܕܝܢܐ܀

10) fol. 31: ܒܠܐ ܗܘ ܕܡܢ ܐܝܟܐ ܕܗܘ ܘܕܪܫ ܕܢܐ ܕܢܡܘܣܐ ܒܥܠܬܐ
ܡܣܬܟܠܝܢ܀

11) Diese Anschauung findet sich auch in den verschiedenen Rezensionen des syr.-röm. Rechtsbuches.

12) Durch diesen nicht ganz durchsichtigen Vergleich will der Autor seine These von der — allerdings nur relativen — Bedeutung des mosaischen Gesetzes für unsere Rechtsprechung veranschaulichen. Der Sinn seines Gleichnisses scheint folgender zu sein: Wie Elias die Veranlassung und Ausführungsart seines Gottesbeweises der Inspiration Gottes — des ἀρχέτυπος der neuplatonischen Spekulation (cf. Hugo Koch, Pseudo-Dionysius Areopagita, Mainz 1900. §§ 26—29) — verdankte und die Baalspriester in gewissem Sinne ihm

gleichtun wollten, so verhält es sich auch mit dem Recht und den Gesetzen auf der Welt: Moses hat sie von Gott, die Heiden haben sie — wenn auch vielfach abgeändert und verschlechtert, — durch die Vermittelung der Philosophen im letzten Grunde von Moses; wie die Heiden, so können auch wir die mosaischen Gesetze vielfach benutzen, indem wir so auf den Archetyp aller Gesetzgebung zurückgehen und sie unsern Verhältnissen entsprechend anwenden.

In der röm. Hsch. (— und ebenso in der von Séert —) ist das Wort ἀρχετυπος — ܪܝܫܛܘܦܣܐ fälschlich mit „ܛ“ geschrieben; das kann ein Versehen der letzten Kopisten sein, wahrscheinlicher aber ist, daß es schon so in seiner — Mossuler — Vorlage steht, da auch die Séerter Hsch. diese Schreibweise hat. Die hybriḍe Bildung ܪܝܫ + τυπος findet sich auch sonst; z. B. CS, S. 141, Z. 23 (Canon III, Iso'jahbs I.); sogar als Plural ܪ̈ܝܫ ܛܘܦ̈ܣܐ in dem 17. Briefe des Katholikus Timotheos I (ed. O. Braun in Oriens christianus III. S. 7).

13) Vgl. I Reg. 18, 20 ff. Der Schluß dieser Erzählung, der im bibl. Bericht kein Analogon hat, scheint jene Legende vorauszusetzen, wonach die Baalspriester in dem mit einer Höhlung versehenen Altar einen Menschen versteckten, der auf ein gegebenes Zeichen das Feuer anzündete. So berichtet Ephrem in seinem Kommentar zu dieser Stelle (Sti. Patris nostri Ephremi syri opera omnia ed. Petrus Mobarek tom 1. Rom 1737 S. 496), und fügt hinzu, daß es auch zu seiner Zeit noch solche Betrüger gäbe. Ebenso Joh. Chrysostomus (?), In stos Petrum apost. et Eliam Prophet. oratio (Ex Sim. Metaphraste) (Sti Patris nostri Joannis Chrysostomi opera omnia t. 1, S. 765; ed. Fronto Ducaeus, Frankf. 1698), der selbst solche Altäre gesehen haben will. Eine ähnliche Tatsache berichtet Sokrates (histor. eccl. 7, 9) von den pers. Magiern: sie ließen den König Jezdegerd I (399—420) von dem Feueraltar aus eine Stimme hören; auf Anraten des Bisch. Marutha v. Maipherḳaṭ, der sich damals in seiner Umgebung befand, ließ der König nachforschen und entdeckte einen Menschen, der unter dem Altar verborgen den Betrug bewerkstelligte (s. Labourt, Christianisme, S. 90). — Der syr. Text der Stelle lautet:

fol. 32: ܘܚܕܐ ܕܦܫܝܛ ܕܡܢܐ ܘܡܫܪܪܐ ܠܗܠܝܢ ܕܐܡܪܢܐ. ܐܬܝܢ
ܗܘܐ. ܕܒܝܕܐ ܕܒܫܡܐ ܒܗ ܡܠܐ ܐ̄ܢܫ ܕܒܠܥܕܗ ܡܫܬܡܠܐ ܒܗ. ܕܗܘܐ
ܕܦܪܝܢ ܠܗ ܗܢܘܢ ܒܟܬܒܘܗܝ ܢܣܛܘܪܝܣ (sic!) ܐܝܬ ܕܒܗ ܡܐܡܪܬ
ܡܬܚܫܒ ܐܝܟ ܡܠܬܗܘܢ ܫܪܪܐ ܡܢ ܕܓܠܘܬܐ. ܘܩܢܘܬܐ ܕܠܐ ܒܪܒܘܪ
ܡܢܐ ܒܗܘܐ ܗܘ ܕܐܠܗܐ ܢܒܥܐ. ܕܡܛܠ ܕܐܦ ܠܐܡ ܡܢ ܣܪܝܠܐ ܘܒܥܘܡܒܐ
ܒܠܠ ܕܢܒܥ ܐܠܗܐ ܗܘܐ. ܡܢ ܕܒܥܐ ܢܒܥܘ ܕܐܠܗܐ ܒܡܫܘܕܥܘ ܫܪܪܐ
ܕܐܠܗܘܬܗ ܡܢ ܦܣܘܩܐ ܕܕܓܠܘܬܐ ܕܡܠܦܢܐ ܒܡܫܘܕܥܢܐ ܡܛܠ ܠܕܡܘܪܬܐ
ܘܒܥܒܪܐ ܠܗܘܢܐ ܣܘܦ ܫܪܪܗ ܕܐܠܗܐ ܡܢܪܐܠܐ. ܡܢ ܗܘܢܐ ܓܢܒܪ ܢܦܩ
ܐܦ ܗܠܝܢ ܒܠܒܠܬܐ ܒܡܚܝܕܘ ܒܡܐ ܕܡܡܚܝܢ. ܘܣܘܪܬܐ ܘܡܚܝܢܐ
ܘܡܪܘܐ ܕܐܢܬܪܘܬܐ ܠܡܫܝܚܘ ܘܠܡܚܝܢ. ܘܡܛܠ ܕܗܦ ܠܕܡܘܪܬܐ
ܕܗܘܬ ܒܠܝܠܝ ܬܘܒܐ ܐܠܗܐ ܒܡܫܝܚܘܬܐ ܕܢܗܪܐ. ܒܡܚܝܢ ܠܐ ܡܡܚܝܢ.
ܫܡܥܢ ܢܗܪܐ ܕܒܗ ܫܡܥܝܢ ܕܡܬܚܫܒ ܫܪܪܐ ܡܢ ܕܓܠܘܬܐ: ܗܕܐ ܕܝܢ
ܐܦܪܝܡ ܠܡܫܝܚܘܬܐ ܕܡܢ ܦܣܘܩܐ ܕܕܝܢܐ ܢܡܘܣܝܐ. ܫܒܝܠܬܐ ܡܕܢܚ
ܠܡܫܡܫ ܘܠܡܬܡܠܝܘ:

14) fol. 36: ܠܐ̄ܚܪܢܐ ܡܠܬܐ ܕܫܡܥܬܐ ܒܗ ܒܪܘܚܐ. ܠܗܘܢ ܗܘܦܠܐ
ܦܬܓܡܐ ܡܢ ܡܫܡܫ ܠܗ ܠܗܒܢܐ ܠܬܕܪܘܫ ܡܫܡܫܢܐ ܕܡܠܟܐ
ܐܠܗܝܐ ܐܡܪ ܗܘܢܐ ܕܡܠܟܐ ܕܫܡܥܬܐ. ܡܬܘܒܬܐ ܕܝܗܒܘܬܐ ܐܬܝܢ ܗܘܬ
ܕܢܘܚܐ ܒܡܬܠܬܗ ܫܦܝܪ ܒܝܕܥܬܐ ܕܫܡܥܬܐ ܐ̄ܢܫܬܐ. ⌜ܕܐܝܟ ܗܕܐ⌝[a]
ܕܝ ܫܡܝܢ ܗ̄ܘܐ ܒܗܘܢ ܠܡܬܚܫܒܘ ܒܠܠ ܙܒܢ̈ܐ ܐܝܠܝܢ ܕܗܠܝܢ.
ܘܡܬܟܒܐ ܗ̄ܘܐ ܒܗܘܢ ܐܝܟܐ ܕܫܡܥܬܗ ܡܢܐ ܠܡܫܡܥܘ: ܐܘ ܕܝ ܡܬܟܒܐ
ܗܘܐ ܫܡܘܥܐ ܠܐܝܠܝܢ ܕܕܝܢܝܢ ܒܗܝ ܫܢܝܐ ܒܠܠ ܙܒܢ. ܐܘ ܕܝ ܡܬܚܫܒܝܢ
ܗ̄ܘܘ ܒܠܠ ܙܒܢ̈ܐ ܡܢܝܢ̈ܐ: ܐܘ ܕܝ ܙܒܢ ܗ̄ܘܘ ܕܢܘܕܥܘܢ ܠܐ̄ܚܪܢܐ:
ܒܐܠܗܝܢ ܗܠܝܢ ܘܒܡܪܐ ܐܝܠܝܢ ܕܐܠܝܢ ܒܫܡܥܬܐ ܐ̄ܢܫܬܐ. ܡܬܬܪܥܐ
ܦܬܓܡܐ ܒܒܪܐ ܗܘܬ ܗܕܐ ܡܬܘܒܬܐ ⌜ܕܟܬܒ⌝[b] ܢܦܩ ܗ̄ܘܐ ܡܫܡܫܝܢ

---

[a] C: ܗܕܐ. ܕ   [b] Ms: om.

ܘܐܬܝܚ ܒܚܕܝܘܬܐ ܘܡܫܡܠܝܘܬܐ ܕܝܚܝܕܝܘܬܐ. ܐܝܟܢܐ ܕܐܦ ܢܬܡܠܟܘܢ
ܡܫܡܠܝܘܬܗ. ܐܝܟܢܐ ܗܟܝܠ ܕܕܐܝܚ ܗܘܝܢ ܗܘܘ ܒܗܘ ܙܒܢܐ ܒܫܘܪܬܐ
ܕܡܠܐܟܐ ܘܕܝܢܐ ܕܡܬܚܙܝܢ ܗܘܘ ܗܘܝܢ ܦܫܝܩܝܢ ܗܘܘ ܠܗܘܢ. ܘܙܒܢܐ
ܦܢܝܬܐ ܠܐܝܬܝܗܘܢ ܕܝܠܘܬܐ ܒܟܝܢܐ ܩܕܡ ܗܘܐ ܡܢ ܐܦ ܗܕܐ ܕܝܘܡܢܐ
ܠܥܠܡ ܡܫܬܡܫܐ ܒܫܘܠܐ ܘܡܫܡܠܝܘܬܐ. ܕܡܢܗܘܢ ܩܕܡ ܘܐܫܬܡܫܬ
⌈ܠܐܝܕܐ⌉[c] ܠܐܝܕܐ ܐܦ ܒܝܕܐ ܠܥܠܡ.

15) fol. 36: ܘܠܝ ܐܝܟ ܐܝܟܢܐ ܕܢܬܝܕܥܐ ܡܫܡܠܝܢ ܠܗ ܗܟܝܠ[d]
ܢܒܥ ܕܠܐ ܗܘܐ ܦܫܝܛܐ ܕܕܝܢܐ ܒܟܝܢܗ. ܐܠܐ ܐܦ ܙܒܢ̈ܐ ܦܢܝܬܐ ܐܝܟ
ܕܒܫܡܫܬܐ ܒܐܝܕܬܐ ܡܫܬܡܠܝܬܐ. ܕܠܐ ܗܘܐ ܡܢܝܚܬ ܒܫܘܡܗ̈ܐ
ܐܘ ܒܡܬܚܫܒܬܐ ܡܢ ܢܒܝ̈ܐ ܘܡܠܐܟ̈ܐ ܩܕܡ ܠܥܠܡ. ܐܠܐ ܒܡܫܡܠܝܘܬܐ
ܐܡܬܝ ܕܡܫܠܡܝܢ ܐܢܘܢ. ܗܝ ܡܫܡܠܝܢ ܠܗܘܢ ܙܕܩܐܝܬ. ‖ fol. 37. ‖
ܡܢ ܚܕܝܢ ܕܠܗ ܐܝܬܐ ܫܢܝܬܐ ܐܠܐ ܗܦܟܝܢ ܕܒܫܘܠܡܐ ܕܙܘܥܐ ܐܬܪܘܗ
ܐܢܝܢ ܗܘܘ ܡܫܡܠܝܢܘܢ ܘܡܬܦܫܩܝܢܘܢ. ܘܐܝܟ ܕܒܫܘܠܡܐ ܐܡܪ ܐ̄ܢܐ
ܗܕܐ ܕܦܫ ܕܡܢ ܡܗܝܡܢܐ ⌈ܠܚܕܝܢ⌉[e] ܡܢ ܠܥܠܡ. ܒܙܒܢܐ ܘܒܫܡܫܬܐ
⌈ܡܬܬܡܪܝܢ⌉[f] ܚܕ ܡܢ ܡܠܟܐ ܠܐ ܢܬܡܨܐ. ܒܪܡ ܡܫܬܡܥܝܢ ܕܠܗ ܐܝܬܐ
ܫܢܝܬܐ ܐܘ ܐܝܟ ܡܢ ܣܘܡܟܐ ܕܢܟܣܘܗ ܗܘܐ ܡܚܒܝܢ ܘܡܫܡܥܝܢ.
ܐܠܐ ܡܢ ܡܫܡܠܝܘܬܐ ܕܗܦܟܝܢ ܕܒܙܘܥܐ ⌈ܕܐܠܗܘܬܐ⌉[g] ܠܟܠܗ ܢܒܥܐ ܕܡܒܪܢܘܬܗ
ܕܡܢܗ ܗܘܐ ܩܪܝܐ ܘܡܫܬܡܫܢܘܬܐ. ܘܒܗ ܒܡܫܠܡܢܘܬܗ ܕܡܢܗ ܘܕܡܠܐܟܐ ܠܐ
ܢܬܡܨܐ ܐܠܐ ܚܕܐ ܕܚܕܐ ܗܘ ܦܫܝܛܐ ܕܐܝܬ ܒܟܝܢܐ ܘܒܝܕܐ ܠܥܠܡ ܗܘܐ
ܡܬܡܠܝܢ ⌈ܘܙܕܩ.⌉[h] ܘܠܐ ܗܘܐ ܚܕܐ ܗܘ ܘܡܛܠ ܒܟܝܢܐ ܘܒܫܡܠܝܘܬܐ ⌈ܕܝܘܩܢܐ⌉[i]
ܐܝܬܝܐ ܐܠܗܘܬܗ. ܗܘܝܐ ܕܝܢ ܐܦ ܠܗܘܢ ܠܘܬ ܕܡܫܡܠܝܘܬܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ
ܡܘܡܐ ܕܟܠ ܫܡܝܐ. ܡܠܐܟܘܬܐ ܕܒܪܝܬܐ ܘܫܡܝܐ. ܘܩܝܡܬܐ ܕܐܝܬܝܐ
ܘܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܟܠܗ ܒܩܘܬܐ ܡܩܝܡܐ ܕܐܝܟ ܗܟܝܠ. ܒܡܬܚܫܒܬܐ ܠܐ ܡܫܡܠܝܢ
ܐܢܝܢ ܕܗܘܝܐ ܢܒܥܝܢ. ܒܪܡ ܬܘܒܐ ܡܫܡܫܐ ܐܡܪ. ܕܡܫܡܠܝܘܬܐ ܗ̄ܝ

---

[c] C: ܐܝܕܐ. [d] C add. ܕܐܡܪܝܢ. [e] C: ܠܚܕܝܢ.
[f] C: ܡܫܬܡܪܝܢ ܦܝܪ̈ܝܗܘܢ. [g] C: om. [h] Ms: ܙܕܩ. [i] C: ܕܝܘܩܢ̈ܐ.

ܗܘܝܐ: ܕܡܢ ܐܝܠܐ ܕܝܢ ܡܩܒܠܐ ܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܕܗܘܝܐ ܠܦܝܠܣܘܦܘܣ ܚܘܐ ܐܝܟܢ
ܕܡܢܗܘܢ ܠܚܡܪܐ ܡܢܝܐ. ܡܢ ܟܠ ܐܢܫܐ ܕܟܬܒܐ ܘܟܠܗܘܢ ܕܗܘܐ
ܠܡܠܐ ܕܚܡܪܐ ܠܚܡܝܢ ܡܢ ܠܗܘܢ ܕܗܝܡܢܘܬܐ ܡܢܝܐ ⌈ܡܣܡܝܘܬܐ⌉[k]
ܘܕܗܘܐ ܒܗܘܢ ܡܫܝܚܐ ܡܢ ܠܐ ܗܘܐ ܡܢ ܙܒܢܐ ܢܦܫܗ ܐܡܝܢ ܐܝܬܝ
ܒܗܘܢ ܐܡܪ. ܐܠܐ ܗܘܝܐ ܡܠܟ ܕܒܗܘܐ ܙܢܐ ܒܗ ܙܕܩ ܘܐܬܚܙܝ ܠܗܘܢ.
ܦܪܨܘܦܐ ܕܝܢ ܠܗܘܢ ܐܝܬܝܗ ܡܬܚܫܒܢ. ܕܡܢ ܒܡܠܬܗ ܠܐ ܡܬܠܒܫ
ܠܗ ܡܢ ܡܕܡܐ. ܒܗܘܢ ܒܒܪܝܐ ܡܢܗܘܢ ⌈ܠܗܘܢ⌉[l] ܡܠܝܢ. ܗܟܢ ܦܪܨ
ܐܦܪܝܐ. ܕܠܐ ܠܡܥܒܪ ܕܢܚܙܐ ܗܘܝ ܕܐܦܪܝܐ: ܕܕܝܢܐ ܘܫܩܠܐ ܗܟܢ ܕܚܘܒܐ
ܒܒܝܬܐ ܡܫܬܟܚܢ. ܐܦ ܒܡܠܬܗ ܠܐ ܐܫܬܟܚܘ ܠܗ. ܐܠܐ ܗܕܝܢ
ܡܢ ܗܕܝܢ ܐܬܚܙܝܘ ܕܡܢ ܡܕܡܐ ܐܬܐܚܕܘ ܘܐܫܬܟܚܘ. ܘܒܠܒܐ ܒܠܒܐ
ܡܛܠ ܐܦ ܠܗܘܢ. ܘܡܢܐ ܕܐܬܟܢܫ ܒܗܘܢ ܠܡܠܬܐ. ܡܢܗܘܢ ܕܡܠܟܐ.
ܕܐܝܟܐ ܕܟܠ ܙܒܢܐ ܕܚܝܐ ܘܡܦܪܐ ܐܝܠܝܢ ܒܠܗܘܢ ܦܫܝܢ
ܡܐܦܐ. ܘܐܡܪܐ ܕܠܗܘܢ ‖ fol. 38. ‖ ܐܣܛܘܣܘܣ ܘܒܪܢܘܣ ܐܝܠܝܢ
ܘܐܬܦܪܣܘ ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܐܢܫܐ ܕܗܘܐ ܗܘܐ ܒܗܘܢ ܒܗ ܒܒܝܬܐ ܒܟܠܙܒܢ
ܕܐܬܡܢܝܬܐ ܕܐܬܪܗܬܐ. ܘܒܥܘܕܪܐ ܕܡܗܝܡܢܘܬܐ ܘܕܠܗܘܢ ܕܐܚܪܢܐ ܦܪܢܣܘܬ
ܠܙܒܢܐ ܐܝܟ ܙܕܝܩܘܬܐ ܕܡܪܐ. ܗܘܝܐ ܐܦ ܥܒܕܐ ܦܪܨܘܦܐ ܕܕܝܢܐ ܦܠܛܝܢ
ܗܘܘ ܡܢܗܘܢ. ܗܢܘܢ ܕܒܗ ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܐܚܪܢܐ ܕܡܘܕܝܐ ܡܚܘܝܢ
ܘܦܫܩܝܢ ܗܘܘ ܠܗܘܢ: ܘܒܗ ܒܗܘ ܙܢܐ ܗܘܐ ܡܫܬܡܠܝܢ ܒܟܠ
ܒܗܘܢ. ܐܦ ܒܝܘܡ ܕܝܘܡ ⌈ܠܥܠܡܐ⌉[m] ܦܪܘܫܐ ܘܙܕܩܐ ܘܡܫܬܒܪܢܘܬܐ ܘܐܬܒܛܠܬܐ
ܘܚܝܒܝܬܐ ܡܢ ܡܕܒܪܐ ܐܢܬܝܟܐ ܘܐܢܬܝܟܐ ܡܫܬܡܠܝܢ ܘܒܒܝܬܐ
ܡܫܬܚܠܦܝܢ ܡܢ ܐܦ ܗܕܐ ܗܘܐ ܕܒܝܘܡ ܐܢܬܝܟܐ ܦܫܝܛܝܢ ܕܢܐ. ܠܗ
ܦܪܨ ܠܡܣܒܪ ܐܦܠܐ ܡܣܬܟܠ ܒܗܕܐ ⌈ܕܐܡܪܝܢ.⌉[n] ܡܛܠ ܕܐܦ ܠܡܫܩܠ
ܕܐܬܡܢܝܬܐ ܕܟܬܒܐ ܗܝܢ ܘܡܫܬܟܚܝܢ ܗܘܝ ܕܠܐ ܡܕܡܐ ܕܢܥܒܪ ܐܘ ܢܐܡܪ
ܕܠܐ ܗܘܐ ܡܢ ܡܠܟܐ ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܐܚܪܢܐ ܐܬܚܙܝܘ ܘܡܫܬܠܛܐ ܦܪܨܘܦܐ

---

[k] Ms und S ܡܣܡܝܘܬܐ (unzutreffend). C fügt noch hinzu: ܘܡܣܒܪܐ.
[l] Ms: ܠܗܘܢ. [m] Ms: ܠܥܠܡ. [n] Ms: ܐܡܪܝܢ.

ܗܘܐ ܒܗܘܢ ܒܝܘܡ ܕܝܘܡ ܒܗ ܒܚܝܠܐ. ܐܦ ܗܕܐ ܕܢܣܒܐ ܠܝ ܗܘܐ ܒܗ
ܫܘܫܦܐ ܡܕܡ ܗܘܐ ܒܠܒܘܫܐ ܗܘܐ ܒܗ. ܡܛܠ ܕܐܦ ܒܗܘܢ ܕܡܫܚܐ ܗ̄ܘܐ.
ܐܠܐ ܕܝܢ ܒܟܠ ܗܘܐ ܫܒܝܠܐ [°] ܕܐܪܙܐ ܐܦܪܝܐ ܘܫܘܡܠܝܐ. ܠܝ ܕܝܢ ܐܝܟ ܐܝܟ
ܕܡܕܡ ܚܕܐ ܒܟܪ ܡܢ ܗܘܐ ܐܘ ܠܒܪ ܫܘܫ ܒܟܘܢܫܐ ܘܠܡܫܠܡܘ. ܠܐ
ܡܠܚܢܐ ܐܝܟܐ ❖

Über diese Zeremonien des Taufritus siehe G. P. Badger, The Nestorians and their Rituals, II (London 1852) S. 207; H. Denzinger, Ritus orientalium in administrandis sacramentis, Würzburg 1863. I. S. 37 f. u. 364 ff.; bes. G. Diettrich, Die nestorian. Taufliturgie, Gießen 1903. Das „ܫܘܫܦܐ ܕܟܠ ܡܕܡ“ kann sich (wenn nicht etwa ein Schreibfehler vorliegt, und ܡܕܢܚܐ, Osten, zu lesen ist) nur auf den Umstand beziehen, daß die Täuflinge mit einem Leinentuche zum Einhüllen versehen sein mußten; cf. Badger S. 207, Denzinger S. 38 u. Diettrich S. 42, 44 u. bes. S. 8, Anm. 3. — Über die Ehrung der Toten schreibt Ps.-Dionysius, de eccles. hierarchia c. VII: de iis, quae fiunt circa defunctos, (Migne P. G. t. 3, S 551 ff.) über den Taufritus, ebenda c. II: de iis, quae in illuminatione seu baptismo peraguntur (Migne P. G. t. 3, S. 391 ff.). — Die Zitate aus Theodor v. Mopsuestia finden sich in keiner der vorhandenen Fragmentensammlungen. — Daß der Verfasser gerade den Begräbnisritus neben den Taufzeremonien heranzieht, ist vielleicht nicht ganz zufällig; wir dürfen darin eine beabsichtigte Polemik gegen den persischen Brauch, die Toten den Tieren zum Fraße zu überlassen, und eine Verteidigung der christlichen Sitte der Bestattung erblicken, die den Christen des persischen Reiches erst von Chosroe (I) Anôšarwân (563) ausdrücklich gewährt worden war (s. Sachau, Mitteilungen des Seminars f. orient. Sprachen X, 2. Abt., S. 71. [Berlin 1907]).

16) So hat auch Išô'bôkt, ein Nachfolger Simeon's (um 800), seine Rechtssatzungen auf Wunsch der Bischöfe seiner Hyparchie niedergeschrieben (s. o. S. 40).

17) In den Bemerkungen zu den einzelnen §§ auf die juristischen Probleme, die sich bei einem Vergleich mit den

---

° C add.: ܡܫܚܐ.

Bestimmungen des syr.-röm. Rechtsbuches aufdrängen, näher einzugehen, dürfte verfrüht erscheinen, da wir von den andern Teilen der Hsch. K. VI. 4 noch weitere Aufklärungen erwarten können; zudem muß diese schwierige, rechtsgeschichtliche Seite der Arbeit Berufeneren überlassen bleiben.

In § 1 findet sich eine viel weitergehende Bevorzugung der Frau als in den entsprechenderen Bestimmungen des s. r. Rb., nach welchem in solchen Fällen nur dos und donatio ante nuptias (ev. letztere auch nur teilweise) an die Frau zurückfallen. (Vergl. s. r. Rb., S. 228 u. S. 265; s. Rbb. S. 107; ferner Kan. 14. des Briefes Išô'jahbs I an Jakob v. Darai [BS, S. 258 und CS, S. 441] und Kan. 24 seiner Synode v. H. 585 [BS, S. 227, CS, S. 417]). — Über die Erbansprüche der Ehefrau müssen in jener Zeit verschiedene Ansichten bestanden haben, die in einem Briefe des damaligen Metropoliten von Arbela und Mossul, des späteren Katholikus Išô'jahb III, zum Ausdruck kommen. Er schreibt an Mar Henoch, einen Bischof seiner Hyparchie (Išô'jahb Patriarchae III liber epistularum ed. et interpr. Rubens Duval, [Corp. Ss. christ. orientt. ser. II tom. 64, Paris 1905] S. 153, übers. S. 114): „Die Ehe eines Mannes mit der Frau seines Oheims sei durchaus zu verwerfen; ein solcher illegitimer Ehegatte sei unfähig die Erbschaft seiner Frau anzutreten.“ Dann fährt er fort: „Hereditatem mulierum dico, non quidem eam, quam pravus mos tradidit, contra intentionem libri divini et contra doctrinam quae hucusque in hoc imperio vigebat, id est, uxoribus in hereditatem tradere bona maritorum suorum sine testamento aut sine donatione maritorum, quae a filiis, vel a filiabus, vel a fratribus, vel a patruis, vel a cognato proximo accipienda esse iussit deus. Sed dico hereditatem mulierum iustam nempe dotem quae a domo patris sui aut a domo mariti sui tempore traditionis ipsius mulieris, aut a marito tempore mortis eius, aut sponte a filiis suis, aut a principibus ecclesiae pro elemosyna aequa et recta data est, secundum bonos mores mulieris et eius agendi rationem domesticam erga maritum suum et filios suos. Immo hereditatem hanc legitimam mulierum ab iis iusta lex aufert, quando ipsae illegitimitate connubium suum polluunt, heredibusque iustis tradit,

hoc est earum filiis. Hae sunt in provincia nostra leges christianae, quas tenemus et exequimur.“ Letzeres ist das Erbrecht des s. r. Rb., ersteres scheint persischer Brauch gewesen zu sein, wonach die Frau auf Kosten der übrigen Erben bes. der Kinder auch ohne Testament des Gatten, wie es scheint, alles erhielt, und diese Bevorzugung der Frau wird auch in unserm § 1 verteidigt. Vergl. Sachau, Mitteilungen des orient. Seminars X. 2. 1907, S. 90, Absatz 3 u. 4.

18) Zu ܐܘܪܬ Imper. vgl. Payne-Smith 3962. — Etwas frei erscheinen am Ende dieses § die beiden Prädikate ܡܩܝܡܝܢ und ܐܠܝܨܝܢ (im Plural!).

19) „Die vom Vater bestellte Mitgift enthält eine Erbabfindung der Tochter.“ Mitteis, Reichsrecht etc. S. 232. S. a. unten § 5.

20) So ordnet auch Išô'jahb I im Kap. 14 seines Briefes an Jakob v. Darai an (BS S. 259, CS 441): „Wenn aber der Tote ihr den Besitz entzieht, soll sein Testament ungültig sein.“ — Es werden unterschieden: die in der Welt geltenden Gesetze und die der Kirche. Nach ersteren ist der Mann verpflichtet, der Frau wenigstens soviel zu hinterlassen, als zum Lebensunterhalt hinreicht; (hier handelt es sich also um eine testamentarische Bestimmung, während § 1 das Nichtvorhandensein eines Testamentes voraussetzt). Nach den kirchlichen Verordnungen soll die Witwe außer dem Lebensunterhalt auch noch soviel bekommen, als zur Ausstattung für eine zweite Heirat nötig ist.

21) Siehe die Bemerkung zu § 7.

22) So auch die verschiedenen Rezensionen des s.-r. Rb. in § 1.

23) Es ist hier zum Vergleich das s.-r. Rb. heranzuziehen (L. § 36, P. § 16, Ar. §§ 18, 73, Arm. §§ 12, 73, R. II. §§ 18, 74, R. III. 36); dort handelt es sich um die 2 Frauen eines Mannes, von welchen nur eine eine dos hatte; es erben, wenn kein Testament vorliegt, nur die Kinder der Frau mit dos. In unserm Text ist aber an keiner Stelle etwas von dos, donatio ante nuptias und dergl. gesagt; Simeon scheint sie gar nicht zu kennen. Er spricht nur von „Gemeinschaft, Genossenschaft“ (ܫܘܬܦܘܬܐ) der Güter der beiden Ehegatten (s. §§ 1. 4. 5).

Worin diese Gemeinschaft näherhin bestanden habe, darüber wage ich nicht Behauptungen aufzustellen. Ob damit nur eine Vermehrung der dos während der Ehe gemeint sein mag, wie Sachau, Mitteilungen S. 88 vermutet? Von einem gemeinsamen Vermögen der Ehegatten spricht auch Išô'jahb I. in dem schon mehrfach erwähnten § 14 seines Briefes an Jakob v. Darai. Es scheint demnach fast, als ob in dem südlicheren Teile des persischen Reiches, insbesondere der eigentlichen Persis, die sog. leges Constantini Theodosii Leonis die autochthonen Rechtsanschauungen wenig oder gar nicht beeinflußt haben, und daß selbst in den Grenzgebieten des Geltungsbereiches des s.-r. Rb. dieses sich diesbezügliche Korrekturen gefallen lassen mußte. (Vergl. die Bemerk. zu § 13.) Hoffentlich bringen auch in diese Dinge die anderen Rechtssammlungen, besonders die des Metropoliten Jšô'bokt von Phars mehr Licht.

24) So auch der Katholikus Johannes Bar Abgar in seinen Quaestiones ecclesiasticae (BO III. 1. S. 249): cap. 16. An Filius legitimus possit esse haeres patris, qui absque liberis legitimis decedit, sed alios consanguineos legitimos habet? Resp. Nemini licere ancillam ducere nisi post restitutam eidem libertatem, eamque esse ducendam cum dote et benedictione, presbyteris populoque praesentibus, gradumque liberae obtinere etc. — Unter der „Synode der Väter-Bischöfe" ist die Synode des Katholikus Ezechiel vom J. 576 zu verstehen; sie verordnete im 12. Kanon: „Bis sie (die Knechte) von ihren Herren freigelassen werden und sichere Freibriefe vorweisen — dann sollen sie kirchliche Grade erlangen, falls von verlässigen Leuten ein sicheres Zeugnis über sie gegeben wird." (BS S. 177. CS 379).

25) Vergl. dazu § 22.

26) Hier gibt unser Autor einen von den Bestimmungen des s.-r. Rb. grundverschiedenen Entscheid; die leges nämlich bestimmen (s. darüber s.-r. Rb. 306 ff.): „Wenn ein Mann stirbt, ohne ein Testament zu schreiben, und er hinterläßt Kinder, männliche und weibliche, so erben sie gleichmäßig". P (Der Pariser Codex der syrischen Version) aber macht dabei den auffälligen Zusatz „indem die männlichen $^2/_3$, die weiblichen $^1/_3$ bekommt. Bruns vermutet (S. 307 Anm.) ein Ver-

sehen; wir werden darin aber wohl eine jener Veränderungen erblicken dürfen, die die leges in dem „Lande der Herrschaft des Ostens" entsprechend den dortigen Gewohnheiten erfahren haben; stammt doch P; wie Mitteis, „Über drei neue Handschriften usw. Abhandlung der kgl. preuß. Akad. der W. vom Jahre 1905 S. 38, feststellt, aus Persien. Siehe auch Mitteis Reichsrecht und Volksrecht S. 330 u. S. 546.

Daß diese Benachteiligung der Töchter nicht unbedingt ist, zeigt der Verfasser selbst im Verlaufe der Begründung des §: Der halbe Anteil darf nicht geringer sein als für die Ausstattung notwendig ist. Zudem muß diese Ansicht wohl auch nicht allgemein als unumstößlich gegolten haben: formuliert er doch selbst im allgemeinen Teil (fol. 26 d. Hsch.) die Frage so, daß man ersehen kann, er habe die andere Lösung wohl gekannt: Sollen Söhne und Töchter das Vermögen ihres Vaters zu gleichen Teilen teilen, oder sollen die Söhne mehr und die Töchter weniger (bekommen)? — Eine andere Sammlung von Rechtsentscheidungen, die des Katholikus Timotheus I. (s. Labourt, De Timothes I. S. 73) begründet diese verschiedene Behandlung der Kinder wie folgt: die Frau erhält weniger, 1. weil sie nur des Mannes wegen geschaffen ist; 2. sie die Ursache des Sündenfalles war; 3. würde sie im andern Falle doppelt so viel erben als etwa ihre Brüder, da sie sowohl den Gatten wie den Vater beerbt. Auch Muhammed (Ṣ. 4, 12) verordnet, daß ein männlicher Erbe soviel erhalte, als zwei weibliche. (Vergl. Sachau, Muh. Recht n. šafit. Lehre, Lehrbb. d. Sem. f. or. Sp. XVII. S. 198.)

Ebenso berichtet Petermann (Reisen im Orient, Leipzig 1865, I. S. 123), daß bei den Malkiten das Vermögen in 4 Teile geteilt wird, wenn ein Mann ohne Testament stirbt: $^1/_4$ erhält die Witwe, $^1/_4$ die Kirche, $^2/_4$ die Kinder, aber so, daß die Töchter nur die Hälfte von dem Sohnesteil bekommen.

27) Mitteis, Reichsrecht S. 317 erwähnt einen Talmudspruch: „Die Familie oder Verwandtschaft der Mutter wird für keine Verwandtschaft oder Familie angesehen." (Ioannis Seldeni, de successionibus (Lugdun. Batav. [Elzevier] 1638. S. 87: משפחת האם אינה קרויה משפחה). [Baba b. 110ᵇ] Auf diesen Satz ver-

weist auch Johannes Damascenus (lib. IV., de fide orthodoxa. cap. 14. [Migne P. G. 94, S. 1155]: „At vero sanctae Virginis ortum uterque (evangelista) silentio praeterit. Quodcirca scire operae pretium est, nec apud Hebraeos nec apud scripturam sacram hoc in more positum fuisse, ut mulierum genus recenseretur.“ — Auch Simeon betont das „varium et mutabile testimonium semper Femina producit“ (C. I. C. c. 10. X. 5. 40.) und ähnlich sagen die leges (R. II, § 81), daß die Weiber nicht Bürgschaft leisten dürfen; stark beschränkt ist die Zeugnisfähigkeit der Frau auch im muhammedanischen Recht, nach Ṣure 2, 282. (Vgl. Sachau, Muhammedanisches Recht S. 743 und Ṣ. 43, 17; s. Grimme, Mohammed; Münster 1895, Bd. I. Ṣ. 25 und Bd. II. S. 68.) — Den vorletzten Abschnitt erwähnt der Verfasser bereits im allgemeinen Teile (fol. 29). „Das Vermögen des Bruders gehört, wenn er noch eine Mutter hat, seiner Mutter als Erbteil und nicht seinem Bruder.“ — Unter den „auswärtigen Richtern“ wird man kaum die des römischen Reiches verstehen können, da der im Gegensatz zu ihnen stehende „Brauch der Kirche“ (s. letzten Abschnitt des §) eben gerade der Bestimmung des s.-r. Rb. entspricht: (§ 1) „Die Mutter wird in Rücksicht auf die Erbschaft ihres Sohnes ganz ebenso gerechnet wie eines ihrer Kinder (s. s.-r. Rb. S. 309); die auswärtigen Richter entsprechen daher eher den Trägern jener Anschauung, die oben unter der Bezeichnung „Welt“ zusammengefaßt ist (oben §§ 3 u. 12).

28) So auch s.-r. Rb. §§ 1 u. 37 (s. Mitteis, Reichsrecht S. 214).

29) Ebenso. Cf. auch Timotheus I, Kan. 91 u. 97 (vert. Labourt S. 84 f.).

30) Hier besteht wieder ein Gegensatz zum s.-r. Rb. §§ 1 und 37; erst nach Erlöschen des Geschlechtes der Väter tritt das Geschlecht der Söhne seiner Töchter ein (§ 37); s. Mitteis l. c. Mit unserm Autor stimmen hier das römische und jüdische Recht überein (Mitteis l. c. S. 315 f).

31) So entscheidet auch Timotheus I. im Kan. 93 (Labourt, S. 84). Die Erwähnung des mosaischen Gesetzes bezieht sich auf Deut. 17, 2—5. In eben dieser Zeit, als der Islam seinen

Siegeslauf in jene Länder unternahm, mochten sich solche Fälle recht häufig ereignen.

32) Cf. Mitteis, l. c. S. 235 (Stadtrecht von Gortyn).

33) Dieser §, den unsere Hsch. lückenhaft überliefert, ist von Ebedjesu in seinem Buche „de ordinatione judiciorum“ (s. o. S. 8) lib. V, cap. 7 verwertet und zwar der erste Teil fast wörtlich, der zweite Teil in freier Wiedergabe des Textes und mit deutlicher Anlehnung an Kan. 94 der erbrechtlichen Bestimmungen Timotheus I. (Labourt, S. 85). Genauer gibt Ebedjesu diesen 2. Teil des § in seiner Collectio canonum, im 16. cap. des 4. Traktates (A. Mai X, Text S. 243, lat. Übers. S. 79) wieder. — Der Hinweis auf die Kanones des Katholikus Išô'jahb (I) gilt jedenfalls dem Kanon 22 (über die Vormundschaft; aufgenommen von Ebedjesu, coll. can. tract. 4, cap. 16). Der Synode von 585/6 (BS S. 225; CS 155/415) und dem Kanon 16 derselben Synode (verurteilt das Zinsnehmen der Kleriker; BS S. 221; CS S. 151/412); unter der „Synode der Vorfahren“ (Ebedjesu, coll. can. l. c. genauer: „ökumenische Synode“) ist offenbar der 19. der sog. syr.-nestor. nicänischen Kanonen gemeint (O. Braun, de sancta Nicaena synodo, Münster 1898 [Kirchengesch. Studien, Herausgeb. v. Knöpfler, Schrörs und Sdralek, IV. Bd. 3. Heft]), der dem 17. der griechischen Rezension entspricht. Ähnliche Verordnungen betr. der Vormundschaft finden wir im Kanon 11 der Synode des Katholikus Georg (675); BS S. 342, CS S. 222/487. Über das Zinsverbot s. ferner Carolus Kuberczyk, Johannes bar Cursus (Breslauer Dissertation 1901) can. 10, S. 15 und 27 und Theodor Zahn, Skizzen aus dem Leben der alten Kirche, Erlangen 1898 (2. Aufl.) S. 335. Vergl. auch die Abschnitte „Vormundschaft“ und „Zins“ bei Sachau, Mitteilungen des or. Sem. X. 2. S. 91 und 93.

34) Hier scheint der Text nicht ganz in Ordnung zu sein, wie schon aus der Variante in S. ersichtlich; man kann den hier vorliegenden Wortlaut durch Vergleich mit entsprechenden § des syr.-röm. Rechtsb. vielleicht einigermaßen verständlich machen; nach L. 22, R. I 7, R. II 8, R III 22 ist die Rückforderung einer Schenkung nur dann zulässig, wenn die Schenkung an den eigenen Sohn, nicht aber, wenn sie an einen Fremden

erfolgte, und nach R. II 24 ist eine Schenkung ohne Übergabe des Eigentums-(Verfügungs)rechtes nur an eigene Kinder, nicht an Fremde gültig.

35) So Ebedjesu, Coll. can. tract. III. cap. 24 (Mai X. S. 64 und 230): Si pater, cum nascitur ei filius ex ancilla sua, eum filium suum esse non confitetur, sed serviliter tractat, huic nihil hereditatis contingit cum filiis illius hominis; sed si fuerit puer minorennis, detur ei aliqua benedictio seu ad educationem. At si vir confessus fuerit, illum (servum) filium suum esse, et iusserit, eum hereditate potiri una cum filiis suis, etiam in tali casu non haereditat ille, qui natus est ex ancilla aut muliere non legitima, uti filii, qui ex legitima, sed dimidium partis filii legitimi hereditatem capiat, et filia dimidium partis filiae legitimae hoc modo ... Vergl. auch oben § 12.

IV. Text der Rechtsentscheidungen.

fol. 38. ܫܘܪܝܐ ܕܟܠܗܘܢ ܕܝ̈ܢܐ ܀ ·ܐ· ܥܠ ܗܿܘ ܕܡܠܟܗ ܕܡܢ ܐܚܐ ܡܝܬܐ ·ܐ·
ܕܓܒܪܐ ܡܝܬ ܢܫܘܗܝ ܘܒܢ̈ܬܐ ܘܐܚܐ ܐܝܬ ܠܗ ܘܒܢ̈ܝܐ ܠܝܬ ܠܗ.
ܡܛܝܗ ܠܐܢ̈ܬܬܗ ܙܕܩ ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܐܚܘܗܝ. ܗܕܐ ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܡܢ ܫܘܪܝܐ ܐܠܗܐ
ܦܪܫܗ ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܐܝܟ ܕܠܥܘܕܪܢܐ ܕܓܒܪܐ ܒܪܝܗ̇. ܘܠܐ ܗܘܬ ܒܠܚܘܕ ܡܥܕܪܢܝܬܐ.
ܐܠܐ ܡܥܕܪܢܝܬܐ ܘܐܦܘܬܗ. ܘܟܕ ܒܥܐ ܒܗ̇ ܓܒܪܐ ܒܚܒܪܗ̇· ܡܫܠܛܢܘܬܐ ܒܗ̇
ܢܫܒܘܩ ܓܒܪܐ ܠܐܒܘܗܝ ܘܠܐܡܗ. ܘܢܩܦ ܠܐܢ̈ܬܬܗ. ܘܢܗܘܘܢ ܬܪ̈ܝܗܘܢ
ܚܕ ܒܣܪ. ܘܐܝܟ ܡܠܬܐ ܡܠܟܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܫܠܛ ܓܒܪܐ ܕܡܢ ܐܬܒܪܝܬ. ܐܝܟ
ܕܝ ܠܐ ܗܘܐ ܡܫܠܛ ܐܚܘܗܝ ܐܠܐ ܒܪ̈ܝܐ. ܘܓܒܪܐ ܘܐܢ̈ܬܬܐ ܒܚ̈ܝܝܗܘܢ ܒܚܘܒܪܐ
ܡܠܝܢ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܒܚ̈ܝܝܗܘܢ ܡܬܚܫܒܝܢ ܕܗܘܐ ܗܘ ܐܠܐ ܐܦ ܕܢܦܩܝ ܐܢܬܬܗܘܢ
fol. 39. ܘܡܬܚܫܒ ‖ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܠܐܚܘ ܒܚܝܝܗ̇ ܠܘܩܒܠ ܫܘܒܚܗ ܕܓܒܪܐ ܐܠܗܘܬܐ.
ܕܒܝܬܗ ܠܫܘܡܠܝ ܗܘ ܓܒܪܐ ܗܘܐ. ܐܝܟܢܐ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܡܢ ܚܒܪܗ̇ ܡܢܗ
ܡܬܝܗܒ ܕܒܒܠܗ ܐܠܗܘܬܐ ܘܠܐ ܥܒܝܕܐ ܒܠܚܘܕ. ܘܒܪܒܐ ܕܡܘܬܗ
ܕܒܒܠܗ ܠܐܝܟ ܐܝܟܢܐ ܕܠܒܪ ܡܢ ܐܢ̈ܬܬܗ ܢܦܩܬ ܡܢܗ. ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ
ܠܒܬ ܠܗ. ܡܢ ܗܘ ܠܝ ܣܝܡܐܝܬ ܡܟܬܒܐ ܐܝܟ ܒܪܘܚܐ ܗܕܐ. ܐܦܠܐ
ܡܢܗ ܕܒܪܝܬ ܒܘܠܝܗ ܥܒܝܕܐ ܓܫܡܐܝܬ ܟܠܠ ܡܢܗ ܡܫܠܛ ܕܝ
ܢܦܫܐ ܘܡܢ̈ܝܐ ܠܐ ܡܛܐ ܕܢܦܩ ܒܫܘܠܛܢܐ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܘܒܢ̈ܬܗܘܢ. ܠܐ
ܒܫܘܠܛܢܐ ܐܦܠܐ ܒܢ̈ܬܗܘܢ ܠܐܝܟ ܐܝܟܢܐ ܥܒܝܕܐ ܒܫܡܫܬܗ[1]. ܗܕܐ ܕܟܠ
ܐܢܐ ܕܠܐܬܪ ܠܐ ܡܬܝܠ. ܒܪܡ ܕܠܐ ܗܘܐ ܟܠ ܐܢܫ ܕܐܝܬ ܡܬܒܥܐ ܡܢ
ܐܚܘܗܝ: ܕܒܢܝܐ ܘܦܘܪܫܢܐ ܠܐ ܣܓܝ ܠܝ. ܫܦܝܪ ܒܟܠܗܘܢ

[1] Ms: ܒܫܡܫܬܗ.

ܕܚܠ ܕܢܦܠ ܒܗܘܢܝܗ. ܡܪܝܐ ܕܝܢ ܚܕ ܒܟܠܗܘܢ ܠܡܫܡܫܘ
ܦܘܪܩܢܐ ܕܐܢܫܘܬܐ. ܘܐܢܫܘܬܐ ܚܕܐ ܡܢܐ ܕܚܠ ܠܡܫܡܫܘ ܘܠܡܫܡܠܝܘ
ܠܒܠܒܗ. ܟܕ ܡܢ ܦܪܨܘܦ ܕܡܫܒܚܢܐ ܗܘ ܗܘܐ ܡܕܪܟܝܢ. ܕܡܪܝܐ ܟܡܐ
ܐܢܫܘܬܐ ܚܕ ܒܡܫܪܐ ܘܚܕܐ ܦܪܘܫܘܬܐ ܡܫܡܫܝܢ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܢ ܐܚܘܗܝ
ܐ̄ܚܪ̈ܢܐ ܒܡܫܪܐ ܘܦܪܘܫܘܬܐ ܐܚܝܢܘܗܝ. ܘܡܬܟܠܕܐ ܡܢܐ ܕܡܪܝܐ ܟܕ
ܒܢܝܐ ܒܟܠ ܒܗ ܘܐܢܫܐ ܐܝܟ ܠܗ ܚܪܬܗ ܠܐܢܫܘܬܗ ܕܥܠ ܘܠܐ ܗܘ̄ܐ
ܠܐܢܫܘܗܝ ܀

ܗ. ܥܠ ܗܝ ܕܡܠܟ ܕܟܕ ܒܪܐ ܡܫܝܚ ܐܒܘܗ ܗܘܐ ܠܡܪܝܐ:
ܘܐܒܘܗ ܡܢ ܡܠܟܘܬ ܦܪܨ ܡܕܡ ܘܩܕܡ ܠܗ ܒܟܠܗܝܢ ܕܝܢ ܐܝܟ ܕܗܝ
ܒܪܐ ܟܕ ܠܐ ܒܟܝܢ ܕܡܬܐ: ܗܝ ܒܪܐ ܟܡܐ ܦܪܨܐ ܕܚܪܘܬܐ[2].
ܡܫܠܐ ܗܘܐ ܠܗ ܡܢ ܡܠܟܐ ܕܐܒܘܗ. ܐܘ ܠܐ: ܗܘ ܐܡܪ ܐܢܐ. ܕܒܪܐ ܟܕ
ܡܢ ܟܕ ܗܘܐ ܠܡܪܝܐ ܘܡܫܬܥܒܕܢܘܬܐ ܕܒܠܒܗ. ܡܢ ܐܒܘܗ
ܦܪܨܦ ܐܠܐ ܠܝ ܐܒܘܗ ܡܫܝܚܘܬܗ ܦܪܨ ܒܟܘܢܗ ܐܝܟ ܕܥܠܠ ܠܗ
ܡܕܡ ܘܡܫܬܡܥ ܡܠܠ ܐܒܘܗ ܕܐܒܘܗ ܕܒܟܘܢܗ ܡܠܠ ܠܗ ܡܫܠܐ.
ܐܠܐ ܒܚܪܘܬܐ ܕܐܒܘܗ ܡܕܡ ܦܠܘܦܬܐ ܠܟܠ ܠܗ ܘܥܠ ܒܟܠ ܐܝܟ
ܢܟܠܝܐ. ܘܠܐ ܦܫܝܩܐ ܥܠ ܦܘܠܚܢܐ ܦܫܝܛܐ ܀

ܘ. ܥܠ ܗܝ ܕܟܕ ܡܪܝܐ ܢܚܬ ܡܢ ܒܫܡܝܐ ܡܫܝܚܐ ܕܡܪܢ ܐܢܫܘܬܗ
ܡܢ ܡܠܟܘܬܗ. ܒܟܠܗ ܗܝ ܕܗܘܐ ܠܡܪܝܐ ܐܝܬܝܗ. ܗܘ ܐܡܪ ܐܢܐ.
ܕܡܪܝܐ ܥܠ ܡܠܟܘܬܗ ܡܫܝܚܐ. ܒܪܡ ܒܟܠܗܘܢ ‖ ܗܘ ܠܗ ܟܕ ܘܡܫܡܫܐ fol. 40.
ܐܝܟ ܘܕܐ. ܕܡܪܝܐ ܟܕ ܡܢܗ ܠܐ ܡܫܝܚܐ ܠܡܫܡܫܘ ܐܢܫܘܬܗ ܕܠܐ
ܦܘܪܩܢܐ. ܘܠܝ ܡܕܡ ܕܐܝܟ ܠܗ ܦܫܝܛ ܕܒܪܗܘܢ ܘܡܬܚܙܐ ܐܢܫܐ ܢܛܪܘܗܝ
ܠܐ ܡܫܝܚܐ. ܐܠܐ ܠܝ ܠܚܘܒܐ ܡܫܝܚܘܬܐ ܕܡܕܡ ܕܡܛܠ ܗܘ ܡܢ ܕܦܩܕ
ܠܟܘܪܗܢܐ ܕܐܢܫܘܬܗ ܡܫܝܚ ܘܩܕܡ ܠܗ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܐܦ ܐ̄ܚܪܢܐ ܕܐܡܪ ܡܢ
ܗܘ ܐܡܪ ܐܢܐ. ܕܐܦܠ ܡܢܐ ܕܗܘܐ ܗܝ ܕܡܫܝܚܘܬܐ ܦܫܝܛܐ: ܕܡܪܝܐ
ܒܟܠܗ ܕܠܐ ܗܘܐ ܐܢܫܘܬܗ ܠܡܪܝܐ ܐ̄ܚܪܢܐ ܡܫܝܚܐ ܕܡܪܝܐ ܡܢ

[2] Ms und S: ܐܬܪܘܬܐ.

ܡܫܝܚܗ. ܐܠܐ ܕܫܪܪܐ ܐܡܪ ܒܡܠܬܗ ܡܫܝܚܗ ܫܠܝܚܘܬܐ ܗ̈ܢܝ. ܡܛܠ ܕܒܟܝܢܐ
ܓܘܫܡܐ ܘܪܘܚܢܐ ܠܓܒܪ ܡܫܝܚܐ. ܘܐܘܟܝܬ ܠܐܢܫܐ ܡܢ ܡܫܝܚܐ ܡܫܘܫ.
ܘܡܛܠ ܐܢܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܕܚܕ ܠܐܠܗܐ ܡܢܗ ܕܟܠܗ ܡܕܡ ܕܐܬܝܕܥ ܕܐܬܗܘܐ
ܓܒܪܐ. ܡܛܠ ܙܒܢܝܢ ܡܢ ܡܠܟܐ ܕܫܘܐܠܬܐ ܕܡܢܐ ܠܒܪܢܫܐ
ܡܬܝܕܥܐ ܗܘܐ ܕܢܬܚܫܒ ܐܝܟܢܐ ܓܘܫܡܐ ܡܬܚܫܒ ܠܗ. ܕܡܢ ܓܝܪ
ܡܢܐ ܡܬܚܫܒܐ ܠܗ. ܕܐܦ ܡܢܐ ܡܬܡܠܠܐ ܠܐ ܡܬܦܠܫ ܕܒܠܠ
ܠܗ. ܐܠܐ ܗܘ ܡܕܡ ܕܟܠܗ ܡܬܚܫܒ ܕܐܬܝܕܥ ܕܐܬܗܘܐ ܠܓܘܫܡܐ ܠܫܘܐ
ܡܫܘܚܬܐ ܕܡܫܝܚܘ ܡܢ ܠܐ ܝܗܒ ܠܗ ܠܬܘܡܐ ܗܘ ܓܒܠܐ. ܘܗܢܘ
ܐܬܘܗܝ ܒܟܠܗ ܕܓܘܫܡܐ ܘܪܘܚܢܐ ܕܫܠܡܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܗܢܘ ܕܢܗܘܐ ܒܟܝܢ
ܡܕܡ ܡܛܠ. ܘܐܡܪ ܕܐܬܚܫܒܬܐ ܘܦܘܪܫܢܐ ܦܫܝܛܝܢ ܕܡܬܝܕܥ ܠܗ.
ܗܘܝܘ ܐܦ ܗܘ ܡܠ ܕܒܗ ܡܬܚܫܒܐ ܕܐܬܝܕܥ ܠܝ ܒܟܠܐ ܕܐܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ
ܣܓܝܢ ܒܟܠܗܘܢ. ܕܠܐ ܒܒܠܬ ܒܪܢܫܐ[3] ܡܫܝܚܐ ܪܘܚܢܐ ܘܓܘܫܡܐ ܘܬܢܝܢܘܬܐ
ܒܒܪܬܐ ܠܒܘܠܐ. ܣܢܝܩܐ ܕܝܢ ܡܬܚܫܒܐ ܒܒܢܝܢ ܕܢܠ ܒܟܠ ܗܘܐ ܦܓܪܐ.
ܡܛܠ ܕܐܠܗܐ ܓܒܪܐ ܘܪܘܚܢܐ ܒܟܝܢܗܘܢ ܠܐ ܡܫܬܡܠܝܐ. ܒܟܝܢܗ ܕܝܢ
ܕܡܫܝܚܐ. ܕܓܘܫܡܐ ܘܪܘܚܢܐ ܠܓܒܪ ܕܢܦܠ. ܠܐ ܙܕܩ ܠܡܬܚܫܒܘ ܐܠܗܐ:
ܡܛܠ ܗܘ ܡܕܡ ܕܠܡܫܬܡܠܝܘ ܕܗܘܐ ܙܒܢܐ ܗܘܐ ܀

ܒܠܠ ܗܝ ܕܡܬܒܥܐ ܕܓܒܪܐ ܡܪܓܫܢܐ ܡܢ ܡܫܬܘܬܦ ܠܐܠܗܐ·܀·
ܒܡܫܝܚܐ ܕܐܝܬ ܘܕܗܘܐ ܠܗ. ܐܘ ܡܢ ܠܐ ܡܫܬܘܬܦ ܠܗ. ܡܢܐ ܡܬܒܥܐ ܐܘ
ܒܪܢܫܐ ܗܘܝܐ ܠܗ. ܡܢ ܡܫܝܚܐ ܕܒܟܠܗ. ܐܘ ܠܐ: ܐܡܪ ܐܢܐ ܗܘܝܐ. ܕܐܝܟܢܐ
ܓܒܪܐ ܕܠܐ ܒܟܝܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ‖ ܠܐܠܗܘܬܐ ܒܡܫܝܚܘ. ܒܪܡ ܝܗܒ ܠܗ fol. 41.
ܡܢܐ ܕܡܢܗ ܡܬܚܫܒܐ ܠܡܬܐܪܫܘ. ܐܝܟ ܦܫܝܛܐ ܒܢܝܢܐ. ܗܝ ܕܡܬܒܥܐ
ܠܗ ܐܦ ܡܢ ܒܟܠܐ ܒܡܢܗܘܢ ܓܒܪܐ ܫܟܝܚ ܡܢ ܡܢܐ ܡܬܚܫܒܬܐ ܠܐ
ܝܗ̇ܒ ܠܗ. ܠܝ ܕܝܢ ܐܠܗܐ ܫܡܥ ܠܗ ܒܫܡܗ ܕܡܫܘܬܦܐ ܗ̇ܝ ܒܗ
ܒܡܠܬܗ ܡܫܝܚܘ. ܗܟܢ ܠܒܪ ܡܢ ܐܠܗܐ ܕܒܫܡܗ ܐܬܪܫܡܬ ܠܐ ܫܟܝܚ
ܠܡܬܒܥܘ ܀

---

[3] Ms: ܒܪܢܫܘ.

ܝ. ܥܠ ܗܿܝ ܕܡܬܠܟ ܕܚܙܐ. ܐܢܫ ܕܐܢܬܬܐ ܘܒܢܝܐ ܐܝܬ ܠܗ.
ܘܒܢܬܗ ܒܢܝܗܘܢ ܢܩܘܡ ܠܚܙܐ. ܘܒܢܘܗܝ ܕܐܝܬ ܡܢܗܘܢ ܕܐܝܬ
ܠܗܘܢ ܢܫܐ ܘܒܢܝܐ. ܘܐܝܬ ܕܠܝܬ ܠܗܘܢ. ܘܟܠܐܢܫ ܕܗܘ ܗܘܐ ܒܗܡ
ܒܢܘܗܝ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܢܫܐ ܘܒܢܝܐ. ܘܦܫܝܢ ܕܠܝܬ ܠܗܘܢ ܒܡܪܥܐ ܐܘ
ܡܢ ܫܘܦܪܐ ܕܥܠܡܐ ܢܬܡܠܟܘܢ: ܦܫܝܢ ܒܢܝܐ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܢܫܐ ܘܒܢܝܐ:
ܘܡܢ ܡܢܗܘܢ ܕܐܚܘܗܘܢ ܗܘܐ ܠܗܘܢ ܡܢܬܐ ܐܘ ܠܐ. ܗܕܐ ܐܡܪ ܐܢܐ. ܕܦܫܝܢ
ܒܢܝܐ ܕܢܫܐ ܘܒܢܝܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ. ܠܐ ܡܢ ܩܕܡ ܐܚܘܗܘܢ ܒܟܝܪ. ܡܢܬܐ
ܕܡܢ ܐܚܘܗܘܢ ܠܒܢܝܗܘܢ ܡܛܠ. ܐܘ . . .[4] ܐܚܘܗܘܢ ܐܘ ܡܢ ܒܬܪ
ܐܚܘܗܘܢ ܠܐ . . .[5] ܡܛܠ ܕܡܠܐ ܕܡܛܠ ܕܒܗ ܢܐܙܠܘܢ ܒܢܝܐ ܡܢܫܐ
ܕܐܚܘܗܘܢ. ܐܝܟܢܐ ܗܟܝܠ ܕܒܗܘܢ ܠܐ ܦܠܛܐ ܡܢܗ ܘܡܢ ܡܢܗ ܒܗܘܢ ܠܐ
ܦܠܛܐ. ܐܝܟܢܐ ܗܟܝܠ ܕܐܦܠܐ ܡܢܬܗܘܢ ܘܝܪܬܘܬܗܘܢ ܠܐܚܪܢܐ ܡܛܠ. ܐܠܐ ܡܢܫܐ
ܕܗܘ ܚܙܐ. ܦܠܓܗ ܠܐܢܬܬܗ ܙܘܓ ܘܦܠܓܗ ܠܒܢܝܐ. ܘܢܫܐ ܕܦܫܝܢ
ܒܢܝܐ. ܡܛܠ ܒܢܬܗ ܕܝ ܗܘܐ ܠܗ ܒܟܝܪ ܐܚܪܝ ܕܡܢ ܒܟܠܠ ܡܠܟܐ.
ܕܡܢ ܡܢ ܩܕܡ ܗܘܝ ܠܚܙܐ. ܐܠܐ ܡܢ ܐܚܘܗܝ ܒܒܝܬ ܒܒܢܝܗܝ ܠܐܚܪܝ. ܐܘ
ܠܒܢܝ ܒܢܘܗܝ ܦܫܝ ܒܗܝ ܩܕܡ. ܐܠܐ ܡܢܬܐ ܘܡܫܠܡܢܘܬܐ ܒܟܠ ܠܒܢܝ܀

ܝܐ. ܥܠ ܗܿܝ ܕܡܬܠܟ: ܕܐܢ ܚܙܐ ܒܢܝܗܘܢ ܡܢܗ ܠܒܢܘܗܝ
ܢܫܐ. ܘܒܢܝܗܘܢ ܕܝܢ ܡܢ ܒܢܘܗܝ ܕܟܠܗ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܘܒܢܝܐ
ܢܡܘܬ. ܡܢܬܐ ܕܗܘ ܕܒܢܝ ܠܒܢܝ ܗܘܐ. ܐܡܪ ܐܢܐ ܗܘܐ. ܕܗܘ ܐܚܐ
ܕܒܢܝ ܐܚܘܗܝ ܒܟܝܪ. ܡܠܐ ܡܢܫܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܚܘܗܝ
ܐܘ ܡܢ ܒܛܠܐ ܕܐܝܩܪܘܗܝ ܢܡܘܬ. ܠܐܚܘܗܝ ܦܠܛܐ܀

ܝܒ. ܥܠ ܗܿܝ ܕܐܢ ܚܙܐ ܢܫܡܥ ܐܢܬܬܗ ܒܚܠܡܗ ܘܢܗܘܐ ܡܢܗ
ܒܢܝܐ ܘܟܠܐܢܫ ܕܗܘ ܐܢܬܬܐ ܠܐܚܪܐ. ܘܕܗܘ ܚܙܐ ܐܢܬܬܐ ܢܫܡܥܠ.
fol. 42. ܘܐܦ ܡܢ ܗܿܝ ܐܢܬܬܐ ‖ ܢܫܒ ܒܢܝܐ. ܘܟܠܐܢܫ ܕܗܘ ܗܘܐ ܦܠܛܐ. ܡܢ ܠܐ

---

[4] Ms: Lücke; S: ܒܡܢ. [5] MS: Lücke; S scheint auch keine sichere Lesart zu bieten, da die mir gesandte Abschrift zwischen ܠܐܣܩܘܦ und ܠܐܣܢܩܘܦ schwankt.

ܒܒܝ ܕܫܡܝܐ. ܒܢܝܐ ܕܐܢܫܐ ܕܡܫܘܚܬܐ ܒܗܢ ܒܢܝܐ ܕܐܢܫܐ ܐܚܪܢܐ.
ܐܝܟܢܐ ܡܫܬܠܛܝܢ ܡܠܟܐ. ܗܟܢܐ ܡܫܬܐܠܐ ܠܢ. ܕܗܘܝܢ ܙܕܩ ܠܡܫܬܡܥܘ
ܕܝܠ ܟܠ ܗܘܐ ܫܪܒܐ. ܡܢ ܩܛܪܐ ܕܓܒܪܐ ܕܫܠܡ ܠܗ ܠܟܘܠܐ
ܐܢܫܘܬܐ ܡܕܡܝܬܐ. ܠܡܕܒܪܢܘܬܐ ܕܐܢܫܘܬܐ ܘܡܫܡܠܝܬܐ. ܕܐܝܟܢܐ ܡܫܘܚܬܐ
ܒܡܕܡ. ܘܠܐ ܗܟܢܐ ܡܫܡܫ ܠܗ ܕܡܠܟܐ ܕܒܢܝ ܠܝ ܡܛܠ. ܐܢܫ
ܘܒܢܝܐ ܕܡܢܟ ܠܝ ܗܘܝ. ܦܘܩܕܢܐ ܐܢܫܝܢ ܠܝ. ܗܟܢ ܡܢ
ܐܢܫܐ ܒܢܝ ܒܒܠܗ ܡܢ ܒܠܚܘܕ ܠܦܘܡ. ܡܢܗ ܘܡܢܗ ܠܒܒܠܗ
ܦܬܐ ܘܦܩܛܐ. ܘܗܢܘܢ ܒܢܝܐ ܕܗܘܝܢ ܡܢ ܐܢܫܐ ܕܠܐ ܡܫܘܚܬܐ ܒܟܪ ܒܘܠܝܐ
ܕܐܒܘܗܘܢ: ܒܗܢ ܗܢܘܢ ܕܡܢ ܐܢܫܐ ܕܡܫܘܚܬܐ ܫܘܠܛܐ ܡܫܬܠܛܝܢ
ܡܢܝܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܘܠܝ ܠܐܘܒ ܒܪܢܐ ܐܚܪܢܐ ܒܒܢܝܐ. ܐܝܟܢܐ ܕܫܠܡ
ܗܟܢܐ ܙܕܩ ܠܡܫܬܡܥܘ ܘܠܡܠܟܝܢ ܀

ܥܠ ܗܝ ܕܡܠܬܐ ܕܡܢ ܓܒܪܐ ܐܡܪ ܘܐܢܫܐ ܐܝܬ ܠܗ. ܘܐܡܪ ·ܣ·
ܒܗܢ ܣܝܣܝܢܬܐ ܡܢ ܐܢܫܘܗܝ ܫܡܥܢܝ ܠܓܒܪܐ. ܘܕܫܪܝܐ ܠܐ ܟܢܝܢ. ܡܢ
ܒܢܝ ܡܢ ܒܒܠܗܐ ܠܟܠܢ ܙܕܩ ܗܘܐ ܫܪܒܐ. ܗܟܢܐ ܙܕܩ ܕܢܬܦܫܩ. ܓܒܪܐ
ܕܐܢܫܐ ܘܒܢܝܐ ܘܐܢܫܐ ܠܒܠܗ ܒܗ. ܘܐܡܪ ܘܐܢܫܐ ܐܝܬ ܠܗ. ܡܢܝܗ ܠܐ
ܗܘܐ ܠܐܢܫܘܗܝ. ܐܠܐ ܠܐܡܪܗ ܙܕܩ ܀

ܥܠ ܗܝ ܕܡܠܬܐ. ܕܓܒܪܐ ܡܢ ܡܢܝܐ ܫܘܝܐ ܐܝܬ ܠܗ. ·ܢܛ·
ܘܐܢܫܘܗܝ ܘܐܢܫܘܗܝ ܡܫܡܫܝܢ. ܘܐܢܫܐ ܐܝܬ ܠܗ. ܘܠܐ ܕܫܡܝܐ ܦܬܐ.
ܘܐܬܠܗ ܒܪܫܝܢ ܐܘ[6] ܒܡܠܟܐ ܕܒܝܬܐ ܠܒܢܝܢ ܡܫܡܫܢܐ ܡܢܝܢ ܠܒܠܗܠܐ
ܠܐ ܙܒܢܐ. ܐܝܟ ܙܕܩ ܕܠܐܦܪܝܫ ܗܘܐ ܙܒܘܬܐ. ܗܟܢܐ ܐܦܪ ܐܢܐ. ܕܝܢ ܠܐ
ܡܛܠ ܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ ܕܗܢܘܢ ܒܢܝܐ ܕܡܠܟܐ ܘܡܫܬܐܝܢܘܬܐ ܢܬܐܡܪ ܠܗ.
ܐܠܐ ܒܢܝ ܡܢ ܪܒܢ ܫܡܫܐ ܘܕܢܝܐ ܠܡܫܡܫܘ ܒܒܢܗ ܠܐ ܙܕܩ ܀

ܥܠ ܗܝ ܕܡܠܬܐ ܕܡܢ ܓܒܪܐ ܐܦܪ ܠܐܒܘܗܝ ܕܫܒܩ ܡܢܝܢ ·ܣ·
ܘܗܘܒ ܒܗ ܡܢܬܐ ܕܦܛܝܪܐ ܒܗ ܡܢ ܒܠܚܘܕ ܗܟܢܐ ܐܦܪ ܐܢܐ. ܕܗܘܒ ܗܘܐ
ܐܦܪܐ ܕܒܢܝܘܗܝ ܫܠܝܛ ܒܗ ܕܠܐ ܢܫܠܠ ܡܢܬܐ. ܠܝ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪܐ

6 Ms: ܘ.

ܕܛܠܐ ܐܘ ܕܦܣܝܩ. ܕܐܠܐ ܠܝ ܡܢ ܡܫܝܚܐ ܕܐܬܝܠܗܘܢ. ܐܠܐ ܠܐ ܡܕܪܐ ܠܡܫܝܚܐ.
fol. 43. ܠܐ ܡܫܟܚ ܐܠܐ ܠܝ ܡܘܕܐ ‖ ܠܗ ܡܢ ܡܫܝܚܘ ܀

ܢܐ. ܟܠ ܗܘ ܕܝܢ ܕܫܟܝܚ ܦܓܪܐ ܡܢ ܡܠܪܘܫ ܐܠܗܘ ܒܝܕܐ ܠܡܠܟܘܬ.
ܘܕܝܢ ܢܬܒܥܘܢ ܒܢܝܐ ܕܗܘܝܢ ܠܗ ܡܫܝܚ ܒܪ̈ܢܫܐ ܕܒܥܕܬܐ ܙܕܩ ܕܢܬܝܩܪܘܢ.
ܗܕܐ ܐܡܪ ܐܢܐ. ܕܦܓܪܐ ܡܬܪܢܝܐ ܐܠܐ ܡܢ ܡܫܝܚ ܐܠܗܘ. ܠܡܬܒܥܘܬܗ
ܒܢܝܐ. ܠܐ ܙܕܩ. ܡܛܠ ܕܐܠܐ ܡܫܝܚ ܠܗ. ܕܟܠܗܝܢ ܕܪܫܝܬܐ ܦܓܥ ܒܡܕܢ.
ܐܠܐ ܠܝ ܒܡܫܘܚܬܐ ܕܒܢܝܐ ܦܓܥ ܠܗ. ܗܟܝܠ ܠܐ ܗܘܐ ܐܠܗܘ ܐܠܐ ܐܢܫܘܬܗ
ܝܕܥ: ܘܟܠ ܗܘ ܕܗܘ ܕܡܬܢܣܒ ܡܢ ܐܠܗܐ ܡܬܟܠܒ ܒܥܕܬܐ. ܗܟܝܠ
ܐܡܪ ܐܢܐ. ܕܡܛܠ ܒܥܕܬܐ ܐܠܐ ܠܝ ܡܪܝܗ ܫܠܝܢܐ ܕܝܠܘܬܐ ܢܩܦ ܠܗ. ܒܝܢ
ܡܢ ܕܩ̈ܒܠ ܕܒܥܕܬܐ ܠܐ ܙܕܩ ܠܡܬܒܥܘܬܗ. ܘܐܦ ܒܡܫܘܚܬܗܘܢ ܕܐܒܗ̈ܬܐ
ܐܦܣܩܘܦܐ ܗܟܝܠ ܡܬܝܒ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܡܪܝܗ ܡܫܝܚ ܠܗ ܒܫܘܠܛܢܐ ܒܥܕܬܐ
ܕܪܕܐ ܒܥܕܬܐ ܘܐܝܟ ܕܗܪܘܗܝ ܘܡܫܡܫܢܘܬܗ ܘܩܘܒܪܗ ܙܕܩ ܠܗ ܠܐܦܣܩܘܦܘܬܐ
ܕܒܢ ܫܪܝܐ ܕܢܗܪܘܢ ܢܬܒܥܘܢ ܘܢܫܪܘܢ. ܟܠ ܗܢܐ ܕܝܢ
ܫܪܒܐ ܒܫܘܡܠܝܐ ܠܡܫܡܫܘ ܠܐ ܙܕܩ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܗܘܐ ܒܡܠܟܘܬ ܘܒܟܠ
ܦܪܘܫܘܬܐ ܗܟܝܠ ܐܠܗܝܘܬ. ܒܪܡ ܗܕܐ ܕܟܠ ܕܒܥܕܬܐ ܝܗܒ ܒܝܢ ܡܢ ܕܩܝܢ
ܒܥܕܬܐ ܠܐ ܙܕܩ ܠܡܬܒܥܘܬܗ. ܗܕܐ ܡܢ ܡܪܝܡܐ ܫܟܝܚܐ ܀

ܢܒ. ܟܠ ܗܘ ܕܝܢ ܕܡܬܟܠܒ ܕܡܢ ܦܓܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܒܢܝܐ ܢܡܘܣܐܝܬ ܐܝܬ
ܠܗ ܘܡܬܬܪܡ ܝܕܥ ܐܢܬܬܐ ܡܫܝܚܐ ܘܡܢ ܐܠܗܘ ܗܘܝܢ ܠܗ ܒܢܝܐ
ܘܡܬܪܡ ܦܓܪܐ ܕܠܐ ܕܢܦܠ ܦܠܐ. ܘܒܢܝܐ ܕܡܢ ܐܢܬܬܐ ܒܗܝ ܒܬܪ
ܡܘܬܐ ܟܠ ܡܫܝܚܐ ܕܐܬܝܠܗܘܢ ܡܬܢܣܒܝܢ. ܐܝܟ ܙܕܩ ܠܡܬܒܥ. ܗܟܝܠ
ܙܕܩ ܠܡܫܡܫܘ ܕܒܢܝܐ ܕܐܢܬܬܐ ܒܬܪ ܒܪܬ ܡܘܬܐ ܢܬܟܠܝܢ ܡܢܗܘܢ
ܒܟܠ ܒܪܘܗܝ. ܘܡܛܠ ܦܓܪܐ ܐܡܪ. ܘܬܘܒ ܠܐܦܣܩܘܦܐ ܒܫܘܡܠܝܐ
ܕܦܓܪܐ ܕܟܠܗ ܙܕܩܘܬܐ. ܒܫܘܡܠܝܐ ܕܗܘ ܫܠܝܚܐ ܕܠܐ ܗܘܐ ܒܢܝܐ
ܕܫܡܪܐ ܐܢܫܘܬܗ ܒܢܝܐ ܕܐܬܘܐ ܡܫܝܚ. ܕܒܟܠܗܝܢ ܠܐ ܗܘܐ ܒܡܫܘܚ
ܗܟܝܠ ܙܕܩ. ܐܠܐ ܗܘ ܕܡܢ ܐܠܗܐ ܡܬܢܣܒ. ܐܠܐ ܠܝ ܡܢ ܡܪܝܗ ܡܫܝܚ ܠܗ
ܡܛܠ ܕܫܠܝܚܐ. ܐܠܐ ܒܥܕܬܐ ܐܢܫܘܬܗ ܘܡܫܡܫܢܘܬܐ ܀

ܥܠ ܗܝ ܕܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܚܐܪ̈ܐ ܕܐܒܗܘܗܘܢ ܐܝܟ ܡܫܠܛܝܢ. ·ܢܛ·

ܐܦܢ ܐܢܬ ܒܪܘܡܐ. ܘܠܒܢܝܐ ܡܢ ܐܒܘܗ ܦܠܓܐ ܕܡܢܬܐ ܡܩܒܠ. ܡܛܠ ‖
ܕܐܦ ܒܡܠܬܐ ܫܠܝܛܘܬܐ ܥܠ ܗܘܐ ܥܒܕܐ ܠܐ ܡܫܬܪܝܐ. ܐܠܐ ܐܚܝܢ ܗ̄ܝ fol. 44.
ܕܒܥܠܝܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܐܚܪ̈ܢ ܚܐܪ̈ܐ ܕܐܒܗܬܗܘܢ ܗܦܟ ܘܠܐ ܗ̄ܘܐ ܒܢ̈ܬܐ.
ܘܡܛܠ ܕܡܢ ܐܒܗܘܗܝ ܡܚܠ ܒܡܫܡܠܝܘܬܐ ܒܚܐܪܘܬܐ ܡܩܒܠ ܠܗܘܢ.
ܒܝܢ̈ܝܗܘܢ ܕܝܢ ܡܢܬܐ ܡܫܡܠܝܬܐ ܠܒܪܐ ܡܬܝܗܒܐ. ܠܒܪܬܐ ܗܟܝܠ
ܦܠܓܐ ܕܡܢܬܐ. ܐܝܟ ܕܦܣܩܘܗ ܘܐܘܪܫܡܘܗ ܘܒܡܠܟܘܬܗ. ܒܪܡ ܗܕܐ
ܐܝܟ ܕܒܡܣܟܠܘܬܐ ܗܘܝܐ ܢܫܐ ܐܢܬ ܕܡܫܬܥܒܕܐ. ܐܝܟܘ ܕܡܢ ܡܢܠܐ
ܠܐ ܡܫܬܪܝܐ ܕܡܢܬܐ ܕܡܩܒܠ ܠܒܪܬܐ ܠܫܘܡ ܒܫܠܡܘܬܗ ܘܠܠܒܘܫܗ
ܘܠܡܬܪܣܝܘܬܗ ܒܗ ܠܡܫܒܩܗ ܠܓܒܪܐ. ܡܩܒܠܢܐ ܕܒܪܬܐ ܦܣܩ ܕܡܢܬܐ
ܗܝ ܕܡܢܬܐ ܡܢ ܕܒܢ̈ܬܐ ܡܬܝܗܒܐ ܠܗ. ܗܕܐ ܠܐ ܗ̄ܘܐ ܠܐ ܪܘܡܐܝܬ
ܦܣܩܗ. ܐܠܐ ܡܛܠ ܕܒܪܬܐ ܕܒܢܝ ܡܢ ܐܒܝܢ ܠܐ ܡܫܟܚܐ ܐܣܝܪܐ ܦܘܩܕܐ
ܡܫܟܚ ܕܠܐ ܢܫܠܡܘܢ ܐܬܪܐ ܠܒܐܝܕ ܗܠܝܢ. ܒܒܠܟ ܕܐܢܫܐ. ܗܟܝܠ
ܦܫܩܗ ܘܕܝܢܗ ܡܬܬܥܝܕ ܘܡܬܪܫܝܢܐܝܬ ✤

ܥܠ ܗܝ ܕܡܠܟܐ ܕܒܪܐ ܒܥܡܪܐ ܐܘ ܦܝܣܩܐ ܐܘ ܒܪ ܡܫܡܠ ܐܘ ·ܣ·
ܡܬܐܪܐ ܐܝܟܘܢ ܠܐܚܘܗܝ ܡܢܬܐ ܠܬܪܬܐ ܐܘ ܕܐܬܝܗܒ ܠܗ ܡܢ
ܚܐܪ̈ܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܗܕܐ ܡܫܠ ܐܢܐ. ܕܡܛܠ ܒܪܐ ܒܥܡܪܐ ܠܐ ܚܙܝܬ ܒܒܪܬܐ.
ܕܡܢܬܐ ܠܬܪܬܐ ܐܬܝܗܒܬ ܠܗ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܦܝܣܩ ܘܠܐ ܡܕܪ ܠܡܫܡܠܝܘ
ܠܗ ܢܫܩܠ ܐܝܟ ܕܠܡܫܡܠܝܘ ܐܝܟܘ ܕܠܐ ܡܩܒܠ ܠܗ ܡܢܬܐ
ܕܡܢܗ ܡܕܪ ܠܡܢܚ ܘܠܡܬܐܠܦܫܘ ܡܢܬܐ ܕܡܢܬܐ ܬܪܬܐ ܕܐܬܝܗܒ
ܠܗ ✤

ܥܠ ܗܝ ܕܡܠܟܐ ܕܓܒܪܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܘܚܕܐ ܒܒܢܬܐ ܘܐܡܪ ·ܣܐ·
ܘܐܢܬܐ ܒܢܝ ܐܡܪ ܐܝܟ ܠܗ ܡܢܝܢܗ ܠܓܒܪ ܦܛܪ. ܗܟܢܐ ܦܣܩ ܐܢܬ
ܕܗܝ ܕܐܡܪܬ ܡܛܠ ܚܕܐ ܗܟܢܐ ܢܬܠܒܒ. ܕܚܕܐ ܒܒܢܬܐ ܠܐ ܡܬܝܗܒܐ
ܠܗ ܡܢܬܐ. ܘܒܗ ܗܘܐ ܥܒܕܐ ܠܐܢܫ ܠܚܕ ܒܢܬܐ ܡܛܠ ܠܒܢܝ. ܘܠܐ
ܒܒܗ ܡܒܪܬܐ ܡܢܝܢܐ ܗܘܐ ܦܣܩܐ ܘܒܡܦܩܬܗ ܕܠܒ ܗܘܐ. ܘܒܗ

ܗܘܠܐ ܦܫܝܛܝܢ. ܡܢ ܛܒ . . .[7] ܦܫܝܛܐ ܗܘܐ ܘܕܝܠܐ ܘܦܫܝܛܐ ܒܟܝܢ.
ܕܝܠܬܐ ܕܡܢ ܡܢܗ ܦܫܝܛܐ ܠܓܘܫܡܐ ܠܐ ܝܗܒܐ ܒܗ ܡܟܬܐ. ܘܗܦ ܠܗܘ
ܕܐܡܪ ܕܐܡܪܝܢ ܗܘܠܐ ܐܠܗܝܢ ܕܐܬܘܬܐ ܡܪܟܒܢܝܬܐ ܕܡܢܝܢ ܕܦܠܓܐ ܒܒܠܝܢ
fol. 45. ܡܢ ܦܪܝܫܬܐ ܕܒܒܠܝܢ ܡܬܬܦܪܫܐ. ܡܛܠ ‖ ܕܐܬܦܪܫܬ ܠܗܝܢ ܦܘܫܩܐ
ܕܒܒܠܝܢ ܘܡܪܟܒܢܐ ܦܪܝܫܬܐ ܡܢ ܚܕܐ ܠܐ ܢܣܒܝܢ. ܡܛܠ ܕܦܪܝܫܘܬܐ
ܠܐܝܬ ܠܗ ܠܗܝܢ. ܘܒܟܝܢܘܬܐ ܠܐ ܡܬܦܠܓܝܢ. ܘܡܛܠܗܝܢ ܐܦ ܕܬܠܐ
ܕܠܒܪ ܒܠܐ ܗܝܠ ܦܪܝܫ ܗܘܠܐ ܦܫܝܛܝܢ ܕܬܠܐ. ܕܡܢ ܐܢܫܐ ܠܐ ܡܬܦܠܓܐ ܠܗܘܢ
ܚܝܠܘܬܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ. ܘܐܝܟ ܐܝܟ ܡܢܝܢܐ ܕܢܦܫܗ ܠܐ ܒܟܝܢ. ܘܚܕ ܡܢܗܘܢ
ܢܦܫܐ. ܡܛܠ ܕܒܝܬܐ ܡܢܝܢܐ ܚܝܠܘܗܝ ܐܠܗܘܬܐ. ܐܡܪܝܢ ܕܠܐ ܙܕܩܐ
ܚܝܠܘܬܐ ܠܐܡܪ. ܐܠܐ ܠܐܢܫܐ ܡܛܠܐ. ܡܛܠ ܕܡܢܝܢܐ ܒܦܪܝܫܬܐ ܐܠܗܘܬܐ
ܒܝܬܐ. ܘܚܝܠܘܬܐ ܒܦܘܠܚܢܐ ܕܡܢܗܘܢ ܒܝܬܐ ܦܫܝܛܐ ܘܠܐ ܡܬܦܠܓܐ.
ܘܐܬܘܬܐ ܒܗ ܒܗܝܠܐ ܕܡܠܬܐ ܒܒܠܝܢ ܐܠܗܘܬܐ ܒܗ ܡܢ ܦܪܝܫܬܐ
ܘܦܘܠܚܢܐ ܕܒܒܠܝܢ. ܠܝ ܕܝܢ ܡܢ ܗܘ ܡܬܦܠܓܐ ܚܝܠܘܬܐ. ܡܛܠ ܚܕ
ܡܢܗܘܢ. ܘܐܡܪ ܚܕ. ܡܠܗ ܡܢܝܢܗ ܠܐܡܪܗ ܡܛܠ. ܘܢܦܫܢ ܦܘܫܩ ܒܟܠ
ܗܕܐ ܕܡܛܠ ܠܗܢ ܕܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܒܗܝܢ ܐܝܬܝܗܘܢ ܢܦܫ ܘܡܢܝܢܗ
ܡܢܝܢܐ ܠܐ ܗܘܐ ܒܦܪܝܫܬܐ. ܐܠܐ ܕܢܦܫܗ ܐܠܗܘܬܐ. ܡܛܠ ܡܪܟܒܢܘܬܐ
ܐܡܪܝܢ. ܠܐܡܪܗ ܙܕܩܐ ܚܝܠܘܬܐ ܡܛܠ ܕܐܡܪܗ ܫܠܝܛ ܡܪܟܒܐ. ܒܟܝܢܐ ܕܝܢ
ܐܝܟ ܕܒܦܘܠܚܢܐ ܗܘܠܐ ܡܬܚܫܒܐ ܒܗ ܕܒܪܐ ܡܢ ܦܠܓܐ ܐܡܪܗ ܘܐܝܟܢܐ
ܦܘܠܚܢܗ ܦܠܓܝܢ ܡܢܝܢܗ. ܗܘܠܐ ܦܪܝܫܐ ܠܝ ܒܝܬܐ ܒܟܝܢܐ ܠܐ ܗܘܐ
ܗܘܠܐ ܗܝ ܗܘܐ ܗܘ ܕܒܝܬܐ ܒܟܝܢܐ ܗܝ ܢܗܪܐ. ܡܛܠ ܕܗܕܐ ܕܟܠܬܐ
ܒܦܫܝܛܐ ܡܬܚܫܒܐ ܗܘܠܐ ܐܠܐ ܒܡܟܝܢܘܬܐ ܀

ܝܗ. ܒܪܐ ܐܘ ܐܬܘܬܐ ܕܡܢ ܠܐ ܕܝܠܗ ܡܢܝܢ ܘܒܗ ܐܝܟ ܕܡܪܟܒ
ܠܗܘܢ ܐܠܐ ܠܝ ܐܝܟ ܕܐܝܟ ܐܘ ܒܪܐ ܕܐܝܟ ܚܝܠܘܬܐ ܠܒܪ ܐܝܟ ܫܠܝܛ ܙܕܩܐ.
ܐܬܘܬܐ ܡܢ ܡܢ ܒܟܝܢܐ ܒܝܬܐ. ܘܒܪܐ ܕܒܪܐ ܐܘ ܕܒܪܬܐ ܐܘ ܐܝܟ ܐܝܬ
ܒܗ. ܚܝܠܘܬܐ ܠܒܪ ܒܪܗ ܫܠܝܛ ܙܕܩܐ ܀

[7] Ms: Lücke; S: ܚܕܝܐ

ܡܢ ܐ̄ܢܫ ܒܢܝ̈ ܘܒܪܐ ܕܒܪܬܐ ܐܘ ܒܪܐ ܕܐܚܐ ܐܝܬ ܠܗ ܝܪܬܘܬܐ ·ܢܐ·
ܕܡܝܬܘ ܠܒܪ ܒܢܘ̈ܗܝ ܡܛܠ ܙܘܕܐ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܠܗ ܒܡܬܪܬܐ ܕܐܚܝܢܘܬܐ
ܬܪ̈ܝܗܘܢ ܫܩܠܝܢ. ܐܠܐ ܡܛܠ ܕܚܝܠܐ ܕܡܘܒܠܐ ܒܪ ܒܪܬܐ ܡܛܠ ܩܪܝܒ ܀

ܥܒܕܐ ܡܢ ܡܢ ܒܠܥܕܝ ܢܟܣܝ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܪܐ ܕܒܗ ܒܪ ·ܢܒ·
ܘܡܫܡܫܢܘܬܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܒܒܠܥܕܝ ܘܡܠܐ ܙܪܐ ܒܙܒܢܐ. ܘܗܘ ܕܡܢ ܣܢܩܘܬܐ
ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܐ̄ܚܪܬܐ ܡܫܡܫ. ܡܢ ‖ ܡܫܠܡ ܕܐܒܘܗܝ ܠܐ ܝܗܒ ܠܗ fol. 46.
ܡܫܠܡܐ. ܐܘܦ ܒܫܡܫܬܐ ܕܡܫܡܫ ܗܘܐ ܒܟܠ ܐܦܝ̈ܢ ܕܡܫܬܪܪܬܐ
ܘܙܘܒܢܐ ܫܠܝܛ ܗܘܐ ܥܒܕܐ ܕܡܫܬܐ ܫܦܫܦ ܗܘܐ ܒܠܚܘܕܘܗܝ.
ܘܐܝܟܢܐ ܕܡܢ ܥܒܕܐ ܡܢ ܕܝܠܗ ܐܝܬܘܗܝ. ܘܒܪܗ ܒܡܫܬܥܒܕܘܬܐ
ܡܫܬܥܒܕ ܡܫܠܡܐ ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܠܐ ܝܗܒ ܠܗ. ܒܗ ܒܪܐ
ܡܢ ܒܪܗ ܕܥܒܕܐ ܡܫܬܚܪܪܐ ܠܚܐܪܘܬܐ ܐ̄ܚܪܬܐ ܡܫܠܡܐ ܡܢ̈ ܡܫܠܡ ܕܐܒܘܗܝ
ܡܫܠܡܐ ܠܡܫܩܠ ܠܗ ܠܐ ܙܕܩ. ܒܟܠ ܗܠܝܢ ܡܛܠ ܕܝܢ. ܐܝܟܢܐ ܐ̄ܚܪܬܐ
ܒܥܒܕܗ ܘܠܡܫܡܫܘ ܠܐ ܢܗܘܐ ܐܠܐ ܀

ܥܒܕܐ ܡܢ ܢܟܣܐ ܘܐ̈ܬܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܘܒܢ̈ܘܗܝ ܠܐ ܗܘܐ ܡܢ ܗܘ ·ܢܓ·
ܐܬ̈ܪܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ. ܘܡܢ ܕܡܝܬ ܕܡܫܬܒܩܝܢ ܡܫܠܡ ܗܘ ܐܬ̈ܪܐ ܕܕܠܐ ܕܝܠܗ
ܡܫܠܡ. ܡܛܠ ܕܐܬ̈ܪܐ ܡܢ ܡܫܠ ܒܒܢܘܗܝ. ܡܢ ܥܒܕܘܬܐ ܕܒܒܢܘܗܝ ܐܫܬܪܝ.
ܘܗܘ ܡܕܡ ܕܩܢܐ ܠܗ ܐܢܫ ܫܘܚܠܦܗ ܕܝܢ ܐܝܬܘܗܝ. ܗܟܢ ܗܘܐ
ܡܢ ܟܠܗ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܡܫܠܡ ܕܡܫܬܗ ܡܢ ܒܒܢܘܗܝ ܒܗܘ ܕܐܝܬ ܩܪܝܒ
ܠܗ ܙܕܩ ܀

ܥܒܕܐ[8] ܡܢ ܒܪܥܡ ܒܥܠܕܒܒܗ ܒܢܝ̈ܐ ܠܒܪܬܐ[9] ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܢܫܐ ·ܢܕ·
ܦܘܪܫܢܐ ܕܥܒܕܐ ܐ̄ܚܪܢܐ ܡܬܝܗܒ ܠܗܘܢ. ܘܡܛܠ ܗܘ ܥܒܕܐ
ܕ⌈ܗܘܘ⌉[9] ܦܘܪܫܢܐ ܒܝܬܘܗܝ ܐܠܐ ܒܟܠ[9] ܢܡܘܣܐ. ܐܘܦ[10] ܗܘܐ ܐܢܫ
ܐ̄ܚܪܝܢ ܢܣܒ ܒܟܠ ܦܘܪܫܢܐ ܕܒܢܝ ܕܒܢܝܐ ܚܝܠܐ[11] ܕܐܦ ܐܬܦܪܫܬ

---

[8] Dieser § findet sich bei Ebedjesu sowohl in der Coll. can. als auch im liber de ordinatione iudiciorum cod. C (s. u.); darnach ist ff. zu verbessern. [9] C: om. [10] C: ܐܘܦ. [11] Diese von Ms

ܘܡܕܒܪܢܐ ܕܒܝܬܐ ܕܒܢܝܐ ܘܠܐ ܒܥܡܠܐ ܠܐ ܙܕܩ ܕܢܫܩܘܠܘܢ. ܐܠܐ ܒܐܡܝܢܘ
ܬܪܝܗ . . . . ܐܘܡܢܐ. ܒܬܚܘܡܐ ܕܒܢܝܗܘܢ ܢܣܒܘܢ.
ܘܐܦ ܒܡܢܘܬܐ ܘܕܝܢܐ ܕܝܚܝܕ ܢܩܫܐ ܢܣܒܘܢ ܚܘܒ ܡܬܒܥܢܐ. ܗܟܢܐ
ܚܝܠܐ ܕܩܢܝܢ ܘܒܩܢܝܢܗܘܢ ܕܡܦܩܢܐ ܗܟܢܐ ܡܠܟ ܡܛܠ ܒܢܝ̈
ܡܡܢܐ. ܕܓܒܪܐ ܟܕ ܡܡܢܐ ܠܐ ܥܒܕܗ ܪܩܪܐ ܕܐܢܫ ܠܥܡܡܐ ܘܒܥܠܓܘܪܬܐ
ܐܘ ܢܘܟܪܝܐ ܠܡܥܒܕܘ ܐܠܐ ܠܝ ܡܬܚܫܒ ܡܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܛܠ ܡܢܝܢܐ
ܕܡܛܠ ܐܠܐ ܠܝ ܓܒܪܐ ܢܟܣܐ ܘܦܘܪܢܣܐ ܕܒܢܘܗܝ ܠܐܒܐ ܡܫܬܠܛ ܒܗ.
ܘܗܘ ܓܒܪܐ ܠܐܒܐ ܐܚܝܕ ܡܕܡ ܦܘܪܢܣܐ. ܗܟܢܐ ܠܐ ܡܠܐ ܡܢ ܡܕܡܐ
ܕܒܝܬܐ. ܐܠܐ ܡܕܒܪܢܐ ܕܒܝܬܐ ܒܬܚܘܡܐ ܙܕܩ ܠܡܣܒܘ ܚܠܦܗܘܢ
ܕܡܢܝܐ ܕܡܛܠܬܐ ܘܒܢܝܐ ܠܐ ܢܫܬܠܛܘܢ ܐܘ ܢܥܒܪ. ܐܠܐ ܗܘ ܡܬܦܪܢܣܢܐ
ܡܬܡܢܐ ܠܐܒܐ ܐܚܝܕ ܡܕܡ. ܘܐܦ ܗܘ ‖ ܢܩܘܐ. ܡܕܒܪܢܐ ܕܒܝܬܐ ܙܕܩ fol. 47.
ܠܗܘܢ ܠܡܬܡܢܘ ܒܒܝܬܗ ܕܓܒܪܐ. ܐܘ ܐܝܟ ܐܒܐ ܕܡܪܒܐ ܠܗܘܢ
ܒܥܠܬܐ ܒܗ [12] ܢܬܒܛܠ ܦܘܪܢܣܐ. ܐܘ ܕܐܝܟ ܗܟܢܐ ܠܐ ܡܫܬܟܚ
ܒܥܠ ܦܘܪܢܣ. ܒܥܠ ܒܢܝܐ ܘܡܛܠܬܐ ܙܕܩ ܕܡܬܦܪܢܣܢܐ ܢܫܠܡ.
ܘܒܥܠ ܙܢܝ̈ ܡܕܒܪܢܐ ܕܒܝܬܐ ܗܟܢܐ ܙܕܩ ܠܗܘܢ ܠܡܬܚܫܒܘ. ܕܡܛܠ
ܘܒܢܝܐ ܕܠܐ ܚܘܫܒܐ ܘܡܕܒܪܢܐ ܠܐ ܢܬܚܫܒܘܢ ܀ [13]

---

schlecht überlieferte Stelle lautet bei C: ܗܟܢܐ ܚܝܠܐ ܕܐܬܦܪܢܣܐ ܕܒܝܬܐ ܡܢ ܡܦܩܢܐ ܘܗܟܢܐ ܐܘ ܙܕܩ ܕܐܬܦܪܢܣ ܕܡܕܒܪܢܐ ܕܒܝܬܐ ܕܒܢܝܐ ܕܠܐ ܒܥܡܠܐ ܠܐ ܙܕܩ ܕܢܫܩܘܠܘܢ ܐܠܐ ܒܐܡܝܢܘ ܬܪܝܗܘܢ ܕܦܪܢܣܘܗܝ: ܘܐܘܡܢܐ ܘܒܬܚܘܡܐ ܕܒܢܝܗܘܢ ܢܣܒܘܢ ܚܠܦܗܘܢ. S: ܬܪܝܗܘܢ ܕܦܪܢܣܘܗܝ. [12] Ms: ܠܐ. [13] Ebedjesu zitiert diesen § folgendermaßen: a) In der collectio canonum, tract. IV, cap. 16 (Mai X S. 243): ܕܡܫܬܠܛ: ܡܠܟ ܒܩܢܝܢܗܘܢ ܕܡܦܩܢܐ. ܕܓܒܪܐ ܟܕ ܡܡܢܐ ܠܐ ܥܒܕܗ ܪܩܪܐ ܕܐܢܫ ܠܥܡܡܐ. ܘܒܥܠܓܘܪܬܐ ܘܢܘܟܪܝܐ ܠܡܥܒܕܘ. ܐܠܐ ܠܝ ܡܬܚܫܒ ܡܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܛܠ ܡܢܝܢܐ ܕܡܛܠ. ܘܐܦ ܙܕܩ ܠܡܕܒܪܢܐ ܕܒܝܬܐ ܒܬܚܘܡܐ ܠܚܠܦܗܘܢ ܒܥܠ ܡܢܝܢܐ ܕܡܛܠ ܘܒܢܝܐ. ܠܐ ܢܫܬܠܛܘܢ ܘܢܥܒܪ. ܘܐܝܟܘ ܕܡܬܦܪܢܣܢܐ ܡܬܡܢܐ ܠܐܒܐ ܐܚܝܕ ܡܕܡ. ܘܐܦ ܗܘ ܢܩܘܐ. ܡܕܒܪܢܐ ܕܒܝܬܐ ܙܕܩ ܠܗܘܢ ܠܡܬܡܢܘ. ܠܝ ܐܝܟ ܐܒܐ ܕܡܪܒܐ ܠܗܘܢ ܒܥܠܬܐ ܒܗ ܢܬܒܛܠ ܦܘܪܢܣܐ. ܘܐܝܟ ܗܟܢܐ ܠܐ ܡܫܬܟܚ. ܒܥܠ ܦܘܪܢܣ ܒܥܠ ܒܢܝܐ ܘܡܛܠܬܐ ܡܕܒܪܢܐ ܙܕܩ ܕܡܬܦܪܢܣ. ܘܒܥܠܙܢܝ̈ ܡܕܒܪܢܐ ܕܒܝܬܐ. ܗܟܢܐ ܙܕܩ ܠܗܘܢ ܠܡܬܚܫܒܘ. ܕܡܛܠ ܘܒܢܝܐ ܕܠܐ ܚܘܫܒܐ ܘܡܕܒܪܢܐ ܠܐ ܢܬܚܫܒܘܢ ܀

5

ܓܒܪܐ ܡܢ ܡܕܡ ܡܢ ܡܣܝܗ ܠܚܒܪܗ ܢܦܠ ܘܡܬܒܪ ܕܫܘܚܠܦܐ·ܡܠ·
ܥܠ ܗܘ ܠܐ ܚܝܒ. ܕܐܢ ܐܝܟ ܡܣܟܢܐ[14] ܕܢܦܫܗ ܚܙܐ ܠܗ ܐܘ
ܫܘܐܠܐ ܒܚܝܘܗܝ ܕܗܘܐ ܒܚܠܘܗܝ ܢܦܫ. ܡܦܪܥ ܕܡܣܟܢܐ ܠܐܒܘܗܝ
ܐܚܘܗܝ ܚܣܝܪ ܡܢ ܙܢܝܢ ܠܐ ܡܬܚܝܒܐ ܀

ܓܒܪܐ ܡܢ ܬܘܪܐ ܘܐܡܪܐ ܘܐܝܠܐ ܐܘ ܚܡܪܐ ܐܝܬ ܠܗ. ܘܫܒܩ ܡܢ·ܡܫ·
ܚܒ̈ܪܐ ܕܡܢ ܐܡܬܗ ܒܥܠ ܐ̄ܓܪܐ. ܘܐܬ̈ܐܠܐ ܒܥܠ ܠܗ. ܡܫܬܩܠܝܢ
ܠܡܫܬܒܩܘܢ ܗܘܐ. ܡܛܠ ܕܚܒ̈ܪܐ ܕܡܢ ܐܡܬܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ.
ܕܚܒ̈ܪܐ ܡܫܬܒܩܠ ܠܗܘܢ. ܠܐ ܫܪܝܪܐ ܒܥܠ ܠܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܫܒܩܝܢ
ܛܠܝܢ. ܐܘ ܫܘܒܩܢܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ. ܕܠܐ ܡܕܡ ܕܠܡܫܬܒܩܘ ܡܕܡ
ܐܝܟ ܕܠܡܬܪܥܝܘܗܝ ܡܢ ܡܕܡ ܕܐܝܬ ܠܡܫܬܥܒܕܘܗܝ. ܫܘܪܥܐ ܡܕܡ
ܙܕܩ ܕܢܬܝܗܒ ܠܗܘܢ ܀

ܫܠܡܘ ܒܥܘܕܪܢ ܡܪܢ ܕܝܢ̈ܐ ܕܟܬܝܒܝܢ ܠܡܪܝ
ܫܡܥܘܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܛܪܦܘܠܝܛܐ
ܕܪܝܘܐܪܕܫܝܪ

---

b) liber de ordinatione iudiciorum. lib. V, cap. 7: ܓܒܪܐ ܡܢ ܒܬܪ ܒܬܪܝܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܟܘܪܐ ܐܝܬ ܫܘܪܥܐ ܕܓܒܪܐ ܐ̄ܚܪܢܐ ܡܫܬܒܩ ܠܗܘܢ ܘܒܠܥܕܘܗܝ ܗܘ ܓܒܪܐ ܕܫܘܪܥܐ ܒܐܪ̈ܝܘܗܝ ܢܦܫܐ. ܘܗܘ ܗܘܐ ܐ̄ܝܟ ܐ̄ܚܪܝܢ ܢܦܫ ܒܬܠ ܫܘܪܥܐ ܕܝܘܡ ܛܠܝܐ ܗܘܐ ܫܢܝܬ ܕܐܬܦܪܫܬ ܕܟܠܐ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܘܗܘܐ ܐܘ ܙܕܩ ܕܐܬܦܪܫ ܕܡܕܝܢܬܐ ܕܟܠܐ ܕܟܠܐ ܕܛܠܝܐ ܕܠܐ ܒܫܘܡܠܐ ܠܐ ܙܕܩ ܕܢܬܦܠܓ. ܐܠܐ ܒܐܪܥܐ ܛܒܘܢ ܕܫܘܪܥܝܗܘܢ ܘܐܘܡܢܐ ܘܒܛܠܘܬܐ ܢܦܫܝ ܒܟܠܗܘܢ. ܘܐܦ ܒܡܫܩܠܐ ܘܡܬܐ ܕܢܚܘ ܢܦܫܐ ܢܦܫܗ ܢܩܒ ܡܬܚܝܒܐ. ܗܘܐ ܫܢܝܬ ܕܦܫܝ. ܘܒܫܘܚܠܦܘܗܝ ܗܘܐ ܡܠܟ ܡܛܠ ܒܢ̈ܝ ܡܣܟܢܐ. ܕܓܒܪܐ ܠܡ ܒܪ ܡܣܟܢܐ ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܙܒܢ ܕܐ̄ܦ ܢܦܫܗ ܘܢܬܠܝܢ ܒܗܘܢ: ܡܛܠ ܕܫܘܒܩܢܐ ܒܐܝܕܗ ܡܢ ܡܕܒܪܢܐ ܕܐܬܦܩܕ: ܕܢܬܠ ܢܦ̈ܫܐ ܘܫܘܒܩܢ̈ܐ. ܙܕܩ ܕܝܢ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܐܢ ܢܦܫܐ ܓܒܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܟܘܪܐ. ܚܠܦ ܓܒܪܐ ܕܕܚܠ ܐܠܗܐ: ܠܝ ܡܢ ܛܝܒܘܬܐ ܕܓܒܪܐ ܘܐܢ ܡܢ ܢܦܫܬܐ: ܘܒܠܥܕܝܗܘܢ ܢܦܠ ܗܘ ܡܢ ܕܡܛܠ ܗܘ ܕܡܢܗ ܘܗܘ ܕܢܦܫܗ ܠܛܠܝܐ: ܒܝܫܐ ܕܚܝܠ ܕܡܛܠ ܠܡܫܡܫܢܘܬܐ: ܒܡܠܟ ܕܝܢ ܫܒܝܛܘܬܐ ܛܒ ܡܕܒܪܢܐ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܛܠܝܐ: ܘܠܐ ܡܢ ܢܦܠܝܢܗܘܢ ܕܠܐ ܢܘܦܐ ܀

14 S: ܕܠܐ ܚܝܒ ܗܘ. ܐܝܟ ܕܡܣܟܢܐ.

Lebenslauf.

Ich, Adolf Rücker, katholischen Bekenntnisses, bin am 26. Mai 1880 in Lichtenwalde, Grafschaft Glatz, als Sohn des Bauers Josef Rücker und seiner Ehefrau Franziska, geb. Gebhart, geboren. Von Ostern 1886 bis Ostern 1894 besuchte ich die kathol. Volksschule meiner Heimat und darauf das Königl. Kathol. Gymnasium in Glatz, das ich Ostern 1902 mit dem Zeugnis der Reife verließ, um an der Universität Breslau dem Studium der kathol. Theologie und der orientalischen Sprachen obzuliegen. Nachdem ich die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden, trat ich ins fürstbischöfliche Alumnat ein und wurde am 23. Juni 1906 zum Priester geweiht. Von meiner vorgesetzten kirchlichen Behörde zu weiteren Studien beurlaubt wurde ich dank der gütigen Vermittelung des Hochw. Herrn Domkapitulars, Msgr. Dr. *Steinmann* als Repetent am fürstbischöflichen theologischen Konvikt angestellt, in welcher Stellung ich mich noch jetzt befinde. Das Examen rigorosum bestand ich am 19. Febr. 1908.

In dankbarer Gesinnung gedenke ich aller meiner Lehrer, der Herren Professoren und Dozenten, an deren Vorlesungen und Übungen ich teilnahm: *Appel, Baumgartner, Brockelmann* (jetzt in Königsberg), *Cichorius, Fraenkel, Meissner, Otto* (jetzt in Greifswald), *Stern* aus der philosophischen Fakultät, und *König, †Krawutzcky, Lämmer, Nikel, Nürnberger, Pohle, Rohr* (jetzt in Straßburg), *Schaefer* (jetzt Apostol. Vikar in Sachsen), *Sdralek, von Tessen-Węsierski* aus der katholisch-theologischen Fakultät.

Ganz besonderen Dank aber schulde ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. *S. Fraenkel,* der mich zu diesen Studien angeregt und meine Arbeit stets mit tätigem Interesse begleitet hat. Für ihre liebenswürdige Auskunfterteilung und sonstige Förderung fühle ich mich ferner verpflichtet den Herren *J.-B. Chabot, R. Duval* und *P. V. Scheil,* O. P. in Paris, *I. Guidi* in Rom und besonders Seiner Bischöfl. Gnaden Msgr. *Addai Scher,* Erzbischof von Séert in Kurdistan.






89097065122
B89097065122A